

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

In völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider

Ergänzungsband



Berlin 1979

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Dr. jur. Rudolf Sieverts ist em.o. Professor an der Universität Hamburg.

Dipl.-Psych. Dr. jur. Hans Joachim Schneider ist o. Professor an der Universität Münster/Westfalen. Er ist geschäftsführender Herausgeber dieses Bandes.

Erscheinungsdaten der Lieferungen

Vergleichende Kriminologie: Japan – Strafzumessung
(1.Lieferung): Januar 1977

Historische Kriminologie – Straffälligenhilfe
(2.Lieferung): August 1979

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Handwörterbuch der Kriminologie / begr. von Alexander Elster
u. Heinrich Lingemann. – In völlig neu bearb. 2. Aufl. hrsg.
von Rudolf Sieverts u. Hans Joachim Schneider. – Berlin,
New York : de Gruyter.

1. Aufl. u. d. T.: Handwörterbuch der Kriminologie und
der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.

NE: Elster, Alexander [Begr.]; Sieverts, Rudolf [Hrsg.]

Bd. 4. Ergänzungsband – 1979.

ISBN 3 11 008093 1

©

Copyright 1979 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Saladruck Steinkopf & Sohn, Berlin 36

Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

KARL OTTO CHRISTIANSEN
1908–1976
IN MEMORIAM

VORWORT ZUM ERGÄNZUNGSBAND

Der Ergänzungsband (4. Band) umfaßt Artikel, die in den ersten drei Bänden fehlten und die in den Ergänzungsband verwiesen werden mußten. Er enthält ferner Ergänzungsartikel, die das Gesamtwerk auf den neuesten Stand der theoretisch- und empirisch-kriminologischen Forschung bringen. Da einige wenige Sachgebiete der Kriminologie auch im Ergänzungsband nicht abgehandelt werden konnten, werden noch ein paar Artikel als Nachträge im Register- und Nachtragsband (5. Band) erscheinen.

Nachdem im 2. Band, der Shufu Yoshimasu gewidmet worden ist, die enge Verbundenheit der deutschen mit der japanischen Kriminologie zum Ausdruck gebracht und nachdem im 3. Band, dessen Widmung an Hermann Mannheim erinnern soll, der Dank der deutschen an die angloamerikanische Kriminologie abgestattet worden ist, soll die Widmung dieses Bandes dem Andenken Karl Otto Christiansens dienen. Dieser große dänische Kriminologe hat nicht nur hervorragende internationale kriminologische Arbeit geleistet, sondern er war auch in besonderer Weise der deutschen Kriminologie verbunden. Mit dieser Widmung soll der Wunsch nach weiterer guter Zusammenarbeit der deutschen mit der skandinavischen Kriminologie zum Ausdruck gebracht werden.

Auch an dieser Stelle gebührt allen Autoren wieder Dank für ihre konstruktive und geduldige Mitarbeit. Meiner Redaktionsassistentin, Frau Sybille Kappel, danke ich für ihre Mithilfe beim Lesen und Redigieren der Manuskripte. Ich danke ihr und meinem Assistenten, Ulrich Mattern, für das Lesen der Korrekturen. Meiner Sekretärin, Frau Magdalene Jäger, danke ich für das Schreiben von Manuskripten und das erneute Schreiben von redigierten Manuskripten. Ohne die Mithilfe meiner Frau Hildegard Schneider hätte ich auch diesen Band nicht herausgeben können. Ihr sei wiederum mein besonderer Dank ausgesprochen.

Münster, im Mai 1979

Prof. Dr. Hans Joachim Schneider,
geschäftsführender Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

Vergleichende Kriminologie: Japan. Von Prof. Dr. Dr. Koichi Miyazawa und Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	1
Internationale Verbrechensbekämpfung. Von Kriminaldirektor Kurt Schäfer ...	46
Gewaltkriminalität. Von Ltd. Kriminaldirektor Günther Bauer	80
Reform des Strafverfahrensrechts. Von Prof. Dr. Heinz Zipf	121
Strafzumessung. Von Prof. Dr. Karl Peters	132
Historische Kriminologie. Von Prof. Dr. Wolf Middendorff, Richter am Amtsgericht	142
Attentat. Von Prof. Dr. Wolf Middendorff, Richter am Amtsgericht	157
Kriminalgeographie. Von Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Niedersächsischer Justizminister	169
Städteplanung und Baugestaltung. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	181
Unterschlagung. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	197
Urkundendelikte. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	205
Wilderei. Von Kriminaldirektor Günter Kierstein	222
Fahndung. Von Ltd. Kriminaldirektor Günther Bauer	248
Fehlurteil. Von Prof. Dr. Karl Peters	259
Kriminalprognose. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	273
Massenmedien. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	338
Strafgesetzgebung. Von Sebastian Scheerer, Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle	393
Vorbeugung des Verbrechens. Von Prof. Dr. Albert G. Hess und Jürgen Brückner	404
Haftpsychologie. Von Prof. Dr. Rudolf Sieverts	445
Strafvollzugsrecht. Von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	455
Kriminaltherapie. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	495
Jugendstrafvollzug. Kriminologischer Beitrag. Von Prof. Dr. Alexander Böhm	522
Jugendstrafvollzug. Übersicht über die internationale Praxis. Von Dr. Walter T. Haesler	535
Straffälligenhilfe. Von Dr. Walter T. Haesler	553

VERGLEICHENDE KRIMINOLOGIE: JAPAN*

A. Sozial- und Rechtsgeschichte in Japan

Um die Situation der Kriminalität in Japan deutlich werden zu lassen, ist es notwendig, die sozialen Hintergründe der Kriminalität und das Werden des japanischen Rechtssystems aufzuzeigen. Da die Volksmentalität nicht zuletzt auf Tradition und Sitte beruht, ist zum Verständnis der Kriminalitätsphänomene ein Überblick über die japanische Geschichte, insbesondere die Rechtsgeschichte, unerlässlich.

Die Geschichte Japans kann in den letzten hundert Jahren seit Mitte des 19. Jahrhunderts als Übergang aus einem stagnierenden, mittelalterlich-feudalistischen Staatsgebilde in eine hochentwickelte, moderne Industrienation gekennzeichnet werden. Für Japan war dieser Weg mit vielerlei Opfern und Rückschlägen verbunden, die dem Volk immer wieder das Letzte abverlangt haben. Den großen Einschnitt bildete die Restauration des Jahres 1868, in deren Verlauf der erst fünfzehnjährige Kaiser Meiji die Herrschaftsgewalt in seine Hände nahm, die bis dahin für mehr als 250 Jahre von den Shogunen der Tokugawa-Familie beansprucht wurde. Ein Überblick über die Geschichte Japans bis zur Meiji-Periode vermittelt die historische Tafel 1. Sie verdeutlicht die jahrhundertelange Vorherrschaft der Kaiser und Fürsten, die innere Zerrissenheit des Landes und die Isolation, in die sich Japan im Laufe seiner Geschichte brachte.

Es war das Lebensziel jedes mächtigen Landesherren, die damalige Hauptstadt Kyoto, den Kaiser-Sitz, zu besuchen, um dort vom Kaiser zum Sei-Taishogun (kurz Shogun) ernannt zu werden. Der Sei-Taishogun war der Oberbefehlshaber in ganz Japan, der die Aufgabe hatte, das Land zu einigen. Während der Bürgerkriegszeit,

die im 16. Jahrhundert begann, versuchten mehrere Landesherren, Shogune zu werden. Im Jahre 1590 konnte Toyotomi Hideyoshi (1535—1598) zum ersten Mal die anderen mächtigen Landesherren besiegen und an die Spitze des Samurai-Standes — des Schwerritterstandes — treten. Da er jedoch seiner Herkunft nach zur allerniedrigsten Schicht gehörte, wurde er vom Kaiser nicht zum Shogun, sondern zum höchsten Adeligen am Kaiserhof ernannt. Nach seinem Tode im Jahre 1598 kam die Unruhe. Sein Sohn Hideyori war damals zu jung, und der zweitmächtigste Landesherr Tokugawa Ieyasu (1541—1616) wollte daher an seine Stelle treten. Die treuen Samurai, die zu der Familie Toyotomi gehörten, versuchten die Ambitionen von Tokugawa zu verhindern und infolgedessen war ganz Japan bald in die zwei verfeindeten Kriegslager gespalten. Nach dem Sieg in der Schlacht von Sekigahara in Zentraljapan im Jahre 1603 ließ sich Tokugawa Ieyasu vom Kaiser zum erblichen Shogun ernennen und sicherte damit seiner Familie die tatsächliche Regierungsgewalt über ganz Japan. Der Kaiser war — wie stets — nur nominell das Staatsoberhaupt, und der Kaiserhof hatte auch weiterhin seinen Sitz in der formellen Hauptstadt Kyoto, während die Shogune der Tokugawa-Familie, in deren Händen die tatsächliche Regierungsgewalt lag, das Land von Edo, dem heutigen Tokio, aus verwalteten. Durch diese Umstände hatte Edo, d. h. Tokio, bereits im 17. Jahrhundert einige Millionen Einwohner und konnte so innenpolitisch die Rolle der wirklichen Hauptstadt Japans spielen. Es kommt also nicht von ungefähr, daß Tokio eine der größten Städte in der Welt geworden ist. Unter der Herrschaft der Shogune war das gesamte japanische Reich in 260 Clan- oder Feudalländereien gegliedert, über die die Daimyo, die Landes- oder Provinzialherren, herrschten, die ihre Länder entweder direkt vom Shogun als Lehen erhalten oder aber ihre Clangebiete dem Shogun unterstellt und diesem die Treue geschworen hatten. So standen alle Lehensherren als Vasallen zum Shogun in einem persönlichen Treueverhältnis. Die gleiche Beziehung herrschte auch zwischen den Daimyos und deren Gefolgsmannen,

* Die Verfasser danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ohne deren finanzielle Unterstützung dieser Artikel nicht hätte geschrieben werden können. Koichi Miyazawa (Tokio) dankt der DFG für die Finanzierung einer Gastprofessur an der Universität Münster/Westf. im Wintersemester 1975/76. Hans Jochim Schneider dankt der DFG für eine finanzielle Beihilfe zu einer Kriminologischen Vortragsreise nach Japan im Herbst 1974.

Geschichtliche Tafel 1

1. Jahrhundert: Sippenverband (Japan war in etwa 100 Sippen geteilt)
- 239 n. Chr.: Königin „Himiko“ entsandte einen Boten nach Ghi (China)
- Mitte des 4. Jahrhunderts: Japan war unter dem Yamato-Kaiserhof vereinigt
- Asuka Periode (4. bis Mitte des 7. Jahrhunderts)
- 604 n. Chr.: Kronprinz Shotoku erläßt eine 17-Paragraphen-Verfassung
- 645 n. Chr.: Restauration Taika (enger Kontakt mit der Tang-Dynastie)
- Hakuho Periode (645 bis 694 n. Chr.)
- Nara Periode (694 bis 794 n. Chr.)
- 701 n. Chr.: Taihoritsu Strafgesetz unter dem Einfluß des Tang-Rechts erlassen
- 718 n. Chr.: Yororitsu (Strafgesetz)
- Heian Periode (794 bis 1192 n. Chr.)
- 893 n. Chr.: Bushi-Stand (Samurai = Schwertritter) gegründet
- Die Fujiwara-Familie übernimmt die politische Herrschaft im Kaiserhof (857 bis 1094 n. Chr.)
- 1167 n. Chr.: Die Taira-Familie reißt die politische Herrschaft an sich
- 1185 n. Chr.: Minamoto Yoritomo besiegt Heike (aus der Taira-Familie)
- 1192 n. Chr.: Yoritomo wird vom Kaiserhof zum „Sei-taishogun“ (Oberbefehlshaber in Japan) ernannt
- „Kamakura-Bakufu“ (Fürstenregierung) gegründet
- Kamakura Periode (1192 bis 1333 n. Chr.)
- 1219 n. Chr.: Die Hojo-Familie erlangt die politische Hoheit
- 1232 n. Chr.: Goseibai-shikimoku (Gesetzbuch mit 51 Paragraphen) erlassen
- Nanbokuchō Periode (1334 bis 1399 n. Chr.)
- Die Kaiser-Familie teilt sich in zwei Teile (Süd- und Nord-Kaiserhöfe), die sich bekämpfen
- Muromachi Periode (1405 bis 1576 n. Chr.)
- (Bürgerkriegszeit)
- 1543 n. Chr.: Portugiesen landen in Japan und bringen moderne Waffen (Gewehre) mit
- 1549 n. Chr.: Francisco Sabiel kommt in Kagoshima an und besucht die Hauptstadt Kyoto
- 1568 n. Chr.: Oda Nobunaga nimmt die politische Herrschaft in seine Hände
- 1582 n. Chr.: Nobunaga wird von seinen Untertanen ermordet
- 1590 n. Chr.: Toyotomi Hideyoshi (1535 bis 1598 n. Chr.) erobert ganz Japan
- 1600 n. Chr.: Schlacht bei Sekigahara
- 1603 n. Chr.: Tokugawa Ieyasu (1541 bis 1616 n. Chr.) wird zum Shogun (Oberbefehlshaber in Japan) ernannt
- Edo Periode (1603 bis 1867 n. Chr.)
- 1612 n. Chr.: Verbot der Verbreitung der christlichen Lehre
- 1615 n. Chr.: Toyotomi-Familie wird im Schloß Osaka umgebracht
- 1641 n. Chr.: Isolationspolitik wird vollständig durchgeführt
- 1742 n. Chr.: Osadamegaki-Gesetz mit 100 Paragraphen erlassen
- 1774 n. Chr.: Anatomie-Tafel (Kaitai-shinsho) wird veröffentlicht

Geschichtliche Tafel 1 (Fortsetzung)

- 1792 n. Chr.: Die Russen tauchen um die Hokkaido-Insel auf
 1797 n. Chr.: Die Engländer tauchen um die Hokkaido-Insel auf
 1853 n. Chr.: Amerikanischer Kommodore Perry kommt nach Edo (heute Tokio)
 1854 n. Chr.: Handels- und Schiffahrtsabkommen geschlossen
 1864 n. Chr.: Innere Unruhe wächst
 1867 n. Chr.: Tokugawa Yoshinobu tritt zurück
 Meiji Periode (1868 bis 1912 n. Chr.)
 1868 n. Chr.: Karikeiritsu (vorläufiges StGB) wird erlassen
 1870 n. Chr.: Shinritsu-Koryo (neues StGB) wird erlassen
 1873 n. Chr.: Kaitei-ritsurei (revidiertes StGB) wird erlassen
 1880 n. Chr.: Altes StGB und alte StPO sind unter dem Einfluß des Code pénal und des Code d'instruction criminelle erlassen
 1889 n. Chr.: Reichsverfassung unter dem Einfluß der preußischen Verfassung erlassen
 1907 n. Chr.: Das geltende StGB wird unter dem Einfluß des deutschen StGB von 1871 erlassen

den Samurai oder Schwertrittern. Die Daimyos bildeten als erbliche Territorialfürsten mit ihren Vasallen einen festen Lehensverband. Verlor ein Daimyo die Gunst des Shogun und damit sein Lehen, so waren davon auch seine Gefolgsleute betroffen. Gelang es seinen Samurai nicht, sich einem neuen Daimyo anzuschließen, blieb ihnen nur der Weg, sich als Ronin, als herrenlose Wandernde, durchs Leben zu schlagen oder aber ihren Rang als Samurai abzulegen und Mitglied des gewöhnlichen Volkes zu werden. Nach damaliger Samurai-Sitte durfte der ordentliche Samurai keinem anderen Herrn als Untertan dienen. Diese Sitte spielt im heutigen Japan noch eine gewisse Rolle. So ist es z. B. selten, daß Universitätsprofessoren von einer zur anderen Universität gehen, und für Studenten ist es unmöglich, während ihrer Studienzeit die Universität zu wechseln. Sie bleiben bis zum Ende des Studiums an derselben Universität, an der sie sich immatrikuliert haben. Dies ist bei den Angestellten und Berufstätigen in Industrie, Handel und Behörden ebenso. Falls sie in einer Firma oder in einem Geschäft einmal die Arbeit aufgenommen haben, bleiben sie meistens bis zum Ende ihrer Berufstätigkeit in derselben Firma. Auf diese Weise gibt es in der heutigen japanischen Gesellschaft noch Spuren der feudalistischen Lebensart.

Der erste Shogun Tokugawa Ieyasu wollte seiner Familie möglichst dauerhaft die Spitze der herrschenden Klasse sichern. Um dies zu erreichen, hat er die Streitkräfte der anderen Landesherren, insbesondere die der damaligen Toyotomi-Angehörigen, geschwächt. Dies ist ihm dadurch gelungen, daß er seine eigenen Familienangehörigen und seine treuen Gefolgsleute an die wichtigsten Schalt-

stellen der Mächte setzte, um auf diese Weise die Verräter seines Herrschaftssystems möglichst schnell erkennen und einsperren zu können. Die allermächtigsten Landesherren mußten in der Provinz ihre Ländereien bewirtschaften. Die politische Strategie der Tokugawa-Regierung war äußerst geschickt. Jeder Daimyo mußte jedes zweite Jahr in Edo, dem Regierungssitz der Tokugawa-Shogune, verbringen. Während der übrigen Zeit, in der der Daimyo auf seinem Lehen wohnte, hatten die nächsten Familienangehörigen, die Frau oder die Kinder, als Sicherstellung für die Treue und den Gehorsam ihres Herrn in Edo zu leben. Dieses sogenannte San-Kin-Kotai-System ermöglichte dem Shogunat eine nahezu vollkommene Kontrolle über alle Daimyos, stellte aber für die Fürsten eine wirtschaftliche Belastung dar, da sie gezwungen waren, in Edo einen zweiten Hof zu unterhalten, der sich vielfach in eine Hauptresidenz und eine Zweitresidenz für die im Rang niedrigeren Gefolgsleute teilte. Dieses System ließ Edo zu einer blühenden Stadt mit einem hohen Konsumstandard werden, da natürlich die einzelnen Daimyos in ihrer Hofhaltung mit dem Hof des Shoguns, aber auch mit den anderen Fürsten wetteiferten. Die Daimyos mußten indessen bei ihrer Reise von ihrem Lehen nach Edo und zurück viele Gefolgsleute mit ihrem Gepäck transportieren, und das bedeutete eine besondere Belastung für jeden Feudalherren. Diese Politik der Tokugawa-Regierung muß deshalb als Verarmungsstrategie gegenüber den Landesherren bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Schwächung dieser Territorialherren muß noch erwähnt werden, daß die Zentralregierung ein strenges Verbot für Neubauten sowohl bei Burgen und

Schlössern wie auch für die Herstellung moderner Waffen, wie z. B. für Kanonen, erlassen und dessen Durchführung genau überwacht hat. Im Gegensatz zu den einzelnen Landesherren besaß die Tokugawa-Regierung auf diese Weise eine der stärksten Streitkräfte.

Nach Weisung des ersten Tokugawa-Shogun, Ieyasu, lebte Japan — seit 1603 von den erblichen Shogunen der Tokugawa-Familie regiert — in Abgeschiedenheit vom Geschehen in der übrigen Welt. In der rund 250 Jahre dauernden Absperungszeit von ausländischen Einflüssen, während der im Lande Friede herrschte, entwickelten sich Kultur, Kunst und Wissenschaft zu einer für mittelalterlich feudale Verhältnisse erstaunlichen Höhe und großartigen Blüte. Den einzigen und äußerst beschränkten Kontakt des Inselreichs während seiner langen Isolationsperiode mit der westlichen Welt bildete die kleine Handelsstation der Holländer auf der künstlich geschaffenen kleinen Insel Dejima in der Bucht von Nagasaki. Über diesen von der Zentralregierung streng kontrollierten Handelsposten durfte ein begrenzter Warenaustausch mit chinesischen und holländischen Kaufleuten stattfinden. Diese kleine Faktorei der Holländer war zugleich auch die einzige Informationsquelle, durch die das Abendland einiges über dieses seltsame Inselreich erfahren konnte. Vor allem sind hier die Berichte der beiden deutschen Ärzte Engelbert Kämpfer und Philipp Franz von Siebold zu nennen, die von 1690 bis 1692 und von 1823 bis 1828 auf der Insel Dejima und letzterer abermals von 1859 bis 1862 in Edo gewirkt haben. Sie konnten allein deshalb in Japan leben und arbeiten, weil sie für Holländer gehalten wurden. Die japanischen Übersetzungsbeamten, die die holländische Sprache nicht so gut beherrschten, hielten die deutsche Sprache für einen holländischen Dialekt.

Maßgeblich für die ethischen Grundlagen des von den Shogunen der Tokugawa-Familie regierten Staates war der Neo-Konfuzianismus. Die japanische Gesellschaft umfaßte gemäß dieser Lehre vier Klassen: Samurai, Bauern, Handwerker und Kaufleute. Soziale Mobilität zwischen diesen vier Klassen war nicht erlaubt. Die herrschende Klasse waren die Samurai, die als einzige ein Schwert tragen durften. Gewöhnlich trugen sie ein langes und ein kurzes Schwert, die Symbole ihrer sozialen Stärke waren. Innerhalb dieser herrschenden Klasse, deren Mitglieder Gefolgsleute der verschiedenen Daimyos oder des Shoguns selbst waren, bestand wiederum eine vielschichtige Ranggliederung. Diese reichte angefangen vom Shogun an der Spitze über die Daimyos, Hata-mato und Gokenin, die direkten Hausvasallen, hinunter bis zu den Ashigaru, den gemeinen Fußsoldaten. Die Samurai waren Soldaten, Politiker, Regierungsbeamte oder Gelehrte, deren Stellung erblich war. Die Daimyos waren in ihren Lehen,

den Feudalprovinzen, oberste Herren mit eigener Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen. Sie standen indessen unter scharfer Kontrolle des Bakufu, der Shogunatsregierung, die durch die sogenannten Ometsuke, Kontroll- und Sicherheitsorgane, ausgewählt wurde, deren Aufgabe es war, die Durchführung der vom Bakufu erlassenen Gesetze und Verfügungen zu überwachen, und die so etwas wie eine Sicherheitspolizei des Staates waren. Die Säule des Tokugawa-Staates waren die Bauern. Der Reis war nicht nur das Hauptnahrungsmittel, sondern bildete auch die Währungsgrundlage. Mit Reis wurden die Steuern bezahlt. Auf Reis gründeten sich die Renten der Samurai. Nach der Ertragshöhe war die Größe der Lehengebiete festgelegt, und durch den Verkauf überschüssigen Reises war es den einzelnen Feudalländereien möglich, Bargeld zu bekommen und überdies andere Waren zu erstehen. Alle diese Handelsgeschäfte wurden damals über Osaka abgewickelt, wo alle Feudalprovinzen Handelsniederlassungen unterhielten.

Die langdauernde Friedensperiode brachte zusammen mit einer Änderung der Machtverhältnisse im Bereich der Wirtschaft eine moralische Degeneration mit sich, die sich in allen Gesellschaftsschichten bemerkbar machte. Die Samurai, die durch die langen Friedensjahre zur Untätigkeit verurteilt waren, verloren ihren traditionell kämpferischen Geist. Sie wurden träge, überheblich und lebenslustig. Die unter der gewaltigen Steuerlast stöhnenden Bauern verarmten immer mehr. Die Kaufleute, die auf der untersten Stufe der sozialen Rangleiter standen, wurden wirtschaftlich immer stärker. Hier lag eine Wurzel zu jener Krise, die schließlich den Zusammenbruch der Herrschaft der Tokugawa-Regierung herbeiführen sollte. Vor allem waren es die Samurai der niedrigeren Ränge, die als erste in wirtschaftliche Not gerieten, dadurch mit der bestehenden Ordnung unzufrieden wurden und nach neuen Wegen und Möglichkeiten zu suchen begannen. Der Großteil dieser Samurai war gebildet und hatte einen gesunden Sinn für Realität. Sie erkannten, daß sich die alte, feste Ordnung zu lockern begann, ja beginnen mußte, wollte Japan nicht an Selbstvergiftung zugrunde gehen. Was diesen jungen Samurai niedrigen Ranges so große Hoffnung gab, war die Ausbildung in den modernen Wissenschaften, d. h. in den Wissenschaften, wie sie von Holländern in Japan gelehrt wurden. In der neuen Geschichte Japans hat die damalige Außenpolitik, die sogenannte Abkapselungspolitik, d. h. die Politik äußerster Isolation gegenüber den Europäern (mit der einzigen Ausnahme Hollands), in der Edo-Periode (1603—1867) unvergleichliche Einflüsse auf das Land und sein kulturelles Leben gehabt. Dank dieser Politik spielte die Fürstenregierung Tokugawa innenpolitisch die mächtigste Rolle. Diese völlige Isolation gegenüber den Welt-

mächten der damaligen Zeit hat zwar zur Entwicklung der traditionellen Kultur Japans in Poesie, Malerei und Musik beigetragen. Sie bewirkte indessen auch, daß sich die modernen Wissenschaften, insbesondere die Naturwissenschaften, im 17. Jahrhundert in Japan nicht genügend zu entfalten vermochten. Nachdem die Isolation im Jahre 1641 vollständig durchgeführt war, blieb der kulturelle Austausch zwischen Europa und Japan ausschließlich den Holländern überlassen. So konnten die Japaner nur durch holländische medizinische Bücher die medizinischen Fortschritte kennenlernen. Der Import sonstiger Bücher, insbesondere der Bücher über die moderne Kriegstechnik, wie z. B. über Kanonen- und Gewehrherstellungsmethoden, wurden vom Tokugawa-Bakufu streng verboten. Diejenigen, die Holländisch einigermaßen beherrschten, waren lediglich Übersetzungsbeamte, die als Beamte zum niedrigen Rang der Samurai gehörten. Damals war die chinesische Naturwissenschaft, insbesondere die chinesische Medizin, in Japan vorherrschend. Im Laufe der Zeit waren einige Gelehrte, insbesondere Mediziner, mit der chinesischen Medizin unzufrieden. Im Jahre 1771 haben daher drei Ärzte, die mit Genehmigung der Regierung zum ersten Mal die Leiche eines Hingerichteten seziiert und mit einer ins Holländische übersetzten deutschen Anatomie-Tafel verglichen haben, damit anfangen, den Anatomie-Atlas ins Japanische zu übersetzen. Drei Jahre später — nach unvorstellbar mühsamer Arbeit — erschien die japanische Übersetzung. Diese Übersetzungsleistung fand ein großes Echo unter den jungen Medizinern, und danach wuchs die Zahl der Japaner, die Holländisch studieren wollten, immer mehr. Im Jahre 1783 wurden das erste holländische Lehrbuch der Grammatik und im Jahre 1796 das erste holländisch-japanische Wörterbuch herausgegeben.

Um die Jahrhundertwende tauchten russische und englische Kriegsschiffe rings um die japanischen Inseln auf und bedrängten die Regierung, ihre Isolationspolitik aufzugeben. Unter diesen Umständen wollten die jungen, den unteren Rängen angehörenden Samurai holländische Wissenschaften studieren. Schließlich wurde im Jahre 1838 von dem Mediziner Ogata Koan in Osaka eine private Schule für holländische Wissenschaft „Tekijuku“ eröffnet. Obwohl es für diese jungen Leute damals wegen des strengen feudalistischen Statussystems keine Möglichkeit sozialer Mobilität entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer Intelligenz gab, konnten sie dank ihrer Kenntnisse moderner Wissenschaft von ihren Landesherren zu Sonderoffizieren ernannt werden. Nach der zwangsweisen Öffnung des Landes, die im Jahre 1853 mit dem Besuch des amerikanischen Kommodore Perry in Tokio begann, erlebte Japan eine etwa 15jährige Periode innerer Unruhen. Während

dieser Bürgerkriegszeit konkurrierten einige mächtige Landesherren, die ihren Sitz in entfernten Provinzen hatten, mit der Tokugawa-Regierung um die Herrschaft über ganz Japan. Daher unterstützten sie die europäisch ausgebildeten jungen Samurai, gaben ihnen einen neuen hohen Status und nutzten ihre Kenntnisse. Die Tokugawa-Regierung selbst mußte sich dieser Entwicklung anschließen, da die Samurai der höheren Ränge, die aufgrund des feudalistischen Systems erbliche Privilegien genossen, den revolutionären Bewegungen in der Gesellschaft verständlicherweise wenig positiv gegenüberstanden. Nach der Übernahme der Herrschaft durch Kaiser Meiji (1867) versuchte Japan in dieser als Restauration bezeichneten Zeit, einige hundert Jahre Entwicklung nachzuholen. Das führte zur totalen Umkehrung allen politischen und auch wissenschaftlichen Denkens. War vorher Japan, der nach außen fast völlig abgeriegelte Inselstaat, der Angelpunkt allen Denkens und Handelns, so zählte plötzlich fast nur noch das, was aus dem Ausland, d. h. aus Amerika und Europa, kam. Hierdurch wurde es Japan möglich, trotz innenpolitischer Kämpfe und Bürgerkriege, die erst 1877 endeten und das Land erstmals seit knapp 1000 Jahren wieder unter kaiserlicher Herrschaft vereinten, seinen Entwicklungsrückstand in unglaublich kurzer Zeit wettzumachen. Die allzu schnelle Veränderung der Gesellschaft und des kulturellen Lebens brachte zwar viele positive Leistungen, jedoch gleichzeitig auch Negatives mit sich. Die neue Regierung betrieb die Modernisierung Japans mit allen Kräften und suchte alle möglichen Institutionen, etwa des Rechtssystems und des Wirtschaftswesens, nach dem Modell der nordamerikanischen und europäischen Länder einzuführen. Der Versuch der Regierung, möglichst schnell Systeme aus dem Ausland zu errichten, ihre Inhalte aber erst später allmählich zu praktizieren, entspricht einer alten japanischen Volksweisheit: „Ohne religiöse Gesinnung baut man Buddhas Statue.“ Die europäische Wissenschaft und Kultur wurde in Japan planlos, willkürlich und zufällig übernommen, ein Phänomen, das nicht nur für die Edo- und Meiji-Perioden, sondern auch für die Gegenwart gilt.

B. Geschichtliche Entwicklung des japanischen Straf- und Jugendrechts

Im 8. Jahrhundert wurde das erste Strafgesetz in Japan unter chinesischem Einfluß erlassen (siehe Geschichtliche Tafel 1). Japan war damals mit der Tang-Dynastie eng verbunden und unterstand ihrem kulturellen Einfluß. Es hat viel Kulturelles, wie den Buddhismus und die chinesische Kunst, aus China übernommen und auch die chinesischen Rechtsinstitutionen eingeführt. Im Jahre

701 wurde das „Taihoritsu“-Strafgesetz erlassen, dessen Inhalt verlorengegangen ist. Im Jahre 718 ist das revidierte „Yororitsu“-Strafgesetz entstanden (Koichi Miyazawa 1965). Dieses Gesetz war zwar ein vollständiges Gesetzgebungswerk. Jedoch mangelte es damals an einem passenden Rechtswesen, das das Rechtssystem hätte praktizieren können. So blieb das „Yororitsu“ auf dem Papier stehen. Im Jahre 1232 wurde zwar das „Goseibai-shikimou“-Gesetzbuch erlassen, das aus 51 Paragraphen bestand und ausschließlich für den Samurai-Stand bestimmt war (siehe Geschichtliche Tafel 1). Die mangelhafte Lage der Rechtsinstitutionen war jedoch weiter so geblieben wie zuvor. Nach einer unruhigen Bürgerkriegszeit gelangte die Fürstenregierung Tokugawa im Jahre 1615 auf fester politischer Basis in ganz Japan zur Herrschaft. Diese Regierung, die vom Samurai-Stand geprägt war, stand politisch und militärisch an der Spitze. Der Kaiser war nur noch formell Staatsoberhaupt. Sowohl das Rechts- als auch das Verwaltungswesen blieben unverändert. Die Gesellschaft war hierarchisch in vier Klassen unterteilt, und es war keine soziale Mobilität zwischen den einzelnen Schichten erlaubt: Bushi (Offiziere und Soldaten), Bauern, Handwerker und (als niedrigster Stand) Kaufleute. Es gab kein einheitliches Strafgesetz, sondern einige mächtige Landesherren hatten partikuläre Strafgesetze für ihre eigenen Territorien erlassen, die nach wie vor unter dem Einfluß des chinesischen Strafrechts der Ming- und Ching-Dynastie standen. Die damaligen Strafgesetze waren Standesgesetze, die zwischen dem Samurai- und den anderen drei Ständen strenge Trennungen vorsahen. Das galt insbesondere für das Strafsystem. Der Strafprozeß verlief der Gewohnheit gemäß und nach gesundem Menschenverstand. Adressat der Gesetze war der Richter. Dem Volk wurden sie nicht bekanntgemacht. Das zeigt eine auf der Rückseite eines Gesetzes („Osadamegaki“, 1742) verlaubliche allgemeine Bemerkung: Keinem anderen als einem Richter darf dieses Gesetz gezeigt werden! Die Fürsten-Regierung Tokugawa hatte im Jahre 1854 mit den Amerikanern, den Engländern und Russen, im Jahre 1855 mit den Franzosen und im Jahre 1860 mit Preußen ungleiche Abkommen, Handels- und Schifffahrtsverträge, abgeschlossen, die Japan weitgehend seiner Zollfreiheit beraubten und in denen den fremden Kaufleuten Exterritorialrechte eingeräumt worden waren. Es war eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung, die im Jahre 1868 unter der Herrschaft des Kaisers Meiji an die Macht gekommen war, diese Verträge zu verbessern und neue, gleichberechtigte Abkommen zu schließen. Die westlichen Länder wollten hingegen die Verträge erst reformieren, wenn Japan die vollständige Rechtsstaatlichkeit erlangt hatte. Die Regierung mußte deshalb so schnell wie möglich ihre Gesetze vervoll-

ständigen, und sie hat, insbesondere bei der Strafgesetzgebung, die chinesischen Strafgesetzbücher als Modell benutzt. So wurden drei Strafgesetzbücher, nämlich Karikeiritsu (1867), Shinritsu-koryo (1870) und Kaitei-ritsurei (1872), erlassen. Im Vergleich zu den früheren japanischen Gesetzen war das chinesische Recht fortschrittlich. An den Maßstäben europäischer Gesetzgebung und Rechtsstaatlichkeit gemessen, war sein Inhalt jedoch altmodisch und zu stark an der ostasiatischen Ethik ausgerichtet. Es kannte hierarchisch begründete Strafunterchiede und sehr grausame harte Strafen. Die westlichen Mächte waren mit dem Strafrecht sehr unzufrieden und lehnten die Vorschläge der japanischen Regierung, die mit der Tokugawa-Regierung geschlossenen Abkommen zu reformieren, weiterhin ab. Die Meiji-Regierung versuchte daraufhin, die Strafgesetzgebung nach europäischem Modell schnell in Gang zu setzen. Dabei wurde der „Code pénal“ deshalb ausgewählt, weil Japan bereits am Ende der Tokugawa-Regierung mit Frankreich eng verbunden war und die anderen Länder, wie England und Amerika, „Common-law“-Länder waren. Im Jahre 1873 wurde Gustave Boissonade, Professor der Rechte an der Universität Paris, zum Ratgeber im Justizministerium ernannt. Er hat zunächst Vorlesungen über französisches Recht an der neu gegründeten Rechtsakademie des Justizministeriums gehalten. Erstaunlicherweise hielt er fast alle Vorlesungen in französischer Sprache, die die Studenten durchaus beherrschten. Nach zweijährigen Vorbereitungen wurde im Jahre 1875 die Kommission für Strafrechtsreform berufen. In der konstituierenden Sitzung wurden folgende drei Vereinbarungen beschlossen: a. Das System des kommenden StGB soll nach dem Muster der westlichen Länder, ähnlich dem der kontinentalen und anglo-amerikanischen Staaten, gestaltet werden. b. Dabei sollen japanische Wertvorstellungen und traditionelle Gebräuche berücksichtigt werden. c. Die Gesetzessprache soll traditionsgemäß die chinesischen Fachausdrücke verwenden. Für die heutige Betrachtung ist besonders Punkt b. von Bedeutung. Es war zweifelhaft, welche Wertvorstellungen und traditionellen Gebräuche bei der Abfassung des neuen Strafgesetzbuchs berücksichtigt werden sollten. Aus politischen Gründen wurde seinerzeit die Schaffung eines starken Hausvaterwesens von der Regierung gewünscht. Der pater familias besaß absolute Autorität den anderen Familienangehörigen gegenüber. Die Ehefrau war zur bedingungslosen Treue dem Mann gegenüber verpflichtet, während er selbst durchaus andere Bindungen eingehen konnte. Alle Kinder — mit Ausnahme des ersten Sohnes — mußten sich dem Willen des Hausvaters fügen, der sich insbesondere bei der Wahl des Ehegatten des Kindes entscheidend durchzusetzen vermochte. Diese Wertvorstellungen im Bereich der Familie

konkretisierten sich strafrechtlich z. B. in der Ausgestaltung der Ehebruchsvorschriften und in der Strafverschärfung im Fall der Aszendententötung. Insbesondere im Familienbereich sollte den modernen europäischen Ideen von der freien Eigenbestimmung jedes einzelnen entgegengewirkt werden. Zur Verwirklichung dieser japanischen Grundvorstellungen und um das Eindringen allzu westlich bestimmter Ideen zu verhindern, bestand die Kommission ausschließlich aus Japanern, während Boissonade zunächst nur als außenstehender Berater tätig sein durfte. Die Mitglieder der Kommission hatten an Boissonades Vorlesung über französisches Strafrecht, die am 15. September 1875 an der Akademie begonnen hatte, teilgenommen und konnten ihn über vieles befragen. So entstand der erste Entwurf des StGB, Allgemeiner Teil, der aus 82 Paragraphen bestand. Er war jedoch — inhaltlich betrachtet — vom chinesischen Rechts- und Systemdenken beeinflusst und wurde von Boissonade vernichtend kritisiert. Daraufhin durfte er an den Sitzungen einer zweiten Kommission teilnehmen und seine Formulierungshilfen vortragen. Im Mai 1876 waren zwei Entwürfe (Allgemeiner Teil) mit 103 bzw. 117 Paragraphen fertig, am Ende desselben Jahres dann weitere zwei Entwürfe (Allg. und Bes. Teil) mit 479 bzw. 524 Paragraphen. Das alte japanische StGB von 1880 ist auf der Basis dieses Entwurfs von 1876 entstanden und besteht aus 430 Paragraphen, die im Jahre 1882 in Kraft getreten sind. Wenngleich Boissonade das Gesetz eindeutig geprägt hat, wurde sein Ziel, eine gereinigte, perfektionierte Fassung des „Code pénal“ zu schaffen, nicht erreicht. Vor seiner Rückkehr nach Frankreich gab er daher noch einen Text zum reformierten StGB in französischer Sprache heraus, der seinen Vorstellungen entsprach. Auch die Japaner waren mit der Fassung des Gesetzes nicht vollends zufrieden. Als Gründe dafür sind folgende Tatsachen zu nennen: Die gesetzlich angedrohten Strafen, insbesondere die zahlreichen Spielarten der Freiheitsstrafe, waren allzu verschiedenartig. Für Japan praktisch bedeutungslose Strafen, wie z. B. die Verbannung, waren gesetzlich geregelt. Die Systematik sowohl des Allgemeinen wie des Besonderen Teils war nicht korrekt. Der Hauptgrund der Reformbedürftigkeit bestand allerdings darin, daß 1890 eine stark an das preußische Recht angelehnte Verfassung in Kraft getreten war und daß man der Meinung war, republikanisches französisches Strafrecht sei mit kaiserlichem deutschen Verfassungsrecht nur schwer zu vereinbaren. Die wirklichen geschichtlichen Hintergründe der Annäherung Japans an Preußen waren folgende: Die Tokugawa-Regierung hat gegen Ende ihrer Herrschaft ihr Militärwesen nach dem Muster Frankreichs modernisiert, und die Meiji-Regierung hat das so reformierte Militärwesen übernommen. Nach dem französisch-

preußischen Krieg (1870/71) aber hat sie ihren Blick auf die neuerlich aufgestiegene Macht Preußens gerichtet. Im Jahre 1882 besuchte die Kommission zur Verfassungsgebung Preußen und erforschte auch das Militär- und Polizeiwesen. Die Meiji-Regierung entschloß sich danach, das japanische Staatssystem nach preußischem Muster zu modernisieren. Nach vergleichenden Untersuchungen war man der Meinung, daß das deutsche StGB von 1871 viel moderneres Recht sei als der „Code pénal“ von 1810. Seit 1893 hat die Kommission für Strafrechtsreform einige Entwürfe veröffentlicht, die auf der Grundlage des deutschen StGB verfaßt waren. Im Jahre 1907 ist das neue StGB erlassen worden, das am 1. 10. 1908 in Kraft getreten ist. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß in Deutschland gerade zu dieser Zeit der Schulenstreit zwischen der klassischen und der modernen Strafrechtsschule heftig tobte und die Reformbewegung unter Leitung des führenden Strafrechtslehrers Franz von Liszt in Gang kam. Im Jahre 1909 wurde der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch veröffentlicht. Das Hauptanliegen der folgenden Entwürfe in Deutschland war es, wie und in welchem Umfang man die modernen Mittel der Verbrechensbekämpfung, d. h. die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, in das kommende StGB einführen sollte, wovon freilich das japanische neue StGB nichts wußte und die es immer noch vergebens aufzunehmen versucht.

Das alte StGB von 1880 hat dem geltenden japanischen StGB von 1907 als Muster gedient. Es wurde inzwischen mehrmals novelliert, und im Jahre 1947 hat es eine große Teilrevision erfahren. In der japanischen Strafrechtsreform, die im Jahre 1953 begonnen hat, wurde der amtliche deutsche Strafgesetzentwurf 1962 als Vorbild in vielen Punkten berücksichtigt. Diese Tendenz beruht auf der langen Verbundenheit des japanischen Rechtssystems mit dem deutschen, aber auch auf der gemäßigt verlaufenden Reformbewegung in der Bundesrepublik Deutschland. Anders verhält es sich im Fall der Strafprozeßordnung. Im Jahre 1880 ist die erste StPO unter dem Einfluß des französischen „Code d'instruction criminelle“ erlassen und im Jahre 1890 den japanischen Verhältnissen entsprechend revidiert worden. Dabei wurde die deutsche Reichs-StPO (1877) berücksichtigt. Bei der Entstehung der zweiten japanischen StPO (1922) wurde die deutsche StPO dann in vielen Punkten zum Vorbild. Nach dem zweiten Weltkrieg ist die gegenwärtig geltende StPO entstanden. Diesmal wurde die StPO des Staates Illinois als Modell genommen. So ist eine völlig reformierte StPO in Japan in Kraft getreten. Im japanischen Strafvollzugsgesetz überwiegt indessen wieder der deutsche Einfluß. Bereits im Jahre 1889 stand das kaiserliche Edikt über den Strafvollzug unter dem Eindruck des

deutschen Rechtsdenkens auf diesem Gebiet. Dieser Eindruck geht auf Kurt von Seebach, einen jungen Beamten der Strafanstalt Berlin-Moabit, einen Schüler Carl Krohnes, zurück. Er war Direktor der japanischen Strafvollzugsakademie. Er hat nicht nur Gefängniskunde und Vollzugsrecht gelehrt, sondern auch den Anstaltsbediensteten europäische Gymnastik beigebracht. Seebachs Ideen wurden durch seinen Schüler Ogawa Shigejirō fortgeführt. Sie haben einige Niederschläge in der Gesetzgebung gefunden, und zwar in der erneuerten Durchführungsverordnung des Innenministeriums über den Strafvollzug von 1899 und auch im gegenwärtigen (geltenden) Strafvollzugsgesetz und in der Durchführungsverordnung des Justizministeriums zum Vollzugsgesetz von 1908. Ein aktuelles Problem des geltenden japanischen StGB ist die Gesetzessprache. Das Strafgesetz ist selbst für Fachjuristen schwer zu lesen. Dieser Umstand widerspricht der Garantiefunktion und der vorherigen Bestimmtheit des Strafgesetzes. Nach § 38 Abs. 3 jap. StGB schließt Unkenntnis des Gesetzes den Willen, eine Straftat zu begehen, nicht aus. Die schwere Verständlichkeit der Bestimmungen des japanischen StGB sind auf die Vereinbarung der Strafrechtskommission aus dem Jahre 1875 zurückzuführen: Die Gesetzessprache sollte die chinesischen Fachausdrücke verwenden. Diese Vereinbarung hat nicht nur auf die Fassung des alten, sondern auch auf die des geltenden StGB eingewirkt. Die meisten schwer lesbaren Fachausdrücke gehen auf die chinesische Gesetzesprache des 8., 15. und 17. Jahrhunderts zurück.

Im japanischen, unter dem chinesischen Tang-Strafrecht beeinflussten StGB „Yororitsu“ (718 n. Chr.) gab es Sonderbestimmungen über die Strafmilderung gegenüber den alten und jungen Rechtsbrechern. Täter über 70 Jahre und unter 16 Jahren wurden milder bestraft. 8- bis 15jährige galten als beschränkt schuldfähig. Dieser Gedanke beruhte auf dem ostasiatischen Toleranzprinzip. Strafmilderungsmöglichkeiten für junge und alte Täter waren auch nach den drei Strafgesetzbüchern möglich, die unmittelbar nach der Meiji-Restauration erlassen und von dem chinesischen Strafgesetzbuch der Ming- und Ching-Dynastie beeinflusst worden waren. Die modernen Grundsätze für die Behandlung krimineller Jugendlicher stammten freilich aus Gedankengut, das im Rahmen der Rezeption westlicher Errungenschaften in Japan wirksam geworden ist. In dem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1880 wird die Strafmündigkeit auf 12 Jahre festgesetzt. Bei mangelnder Einsichtsfähigkeit kann ein Jugendlicher bis zum Alter von 16 Jahren wie ein Strafunmündiger behandelt werden. Bei Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren muß die Strafe gemildert werden. Strafunmündige von 8 bis 12 bzw. 16 Jahren können in eine Art Erziehungsanstalt, in chōjijō, eingewiesen werden. Von der

Konzeption her waren die chōjijō bereits recht bedeutsam. Die Insassen sollten unter der Leitung von Sonderschullehrern täglich drei bis vier Stunden Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen üben. Die Realität sah jedoch anders aus. Die chōjijō waren meist nichts anderes als Abteilungen in Gefängnissen für Erwachsene, und für eine Sonderbehandlung der Jugendlichen war kein geeignetes Personal vorhanden. Die Bestimmungen über die chōjijō im alten Strafrecht von 1880 standen daher nur auf dem Papier. Während die Behandlung jugendlicher Straftäter durch den Staat unwirksam blieb, war es die private Initiative, die den Sinn des Gesetzes eher erfüllte. 1884 stiftete Frau Ikegami aus Osaka das erste kanka-in, eine Fürsorgeanstalt für delinquente Jugendliche. Weitere Stiftungen folgten, unter anderen auch die einiger buddhistischer Tempel in Chiba, deren Mönche in den durch ihre finanzielle Unterstützung errichteten kanka-in als Lehrer tätig wurden. Wenngleich das Strafgesetzbuch die kanka-in nicht erwähnt, nutzten die Gerichte diese privaten Institutionen und sandten Kinder und Jugendliche zumeist lieber dorthin als in die chōjijō. Im Jahre 1900 wurden die kanka-in durch Gesetz (Kankaho) in der Art anerkannt, in der sie schon seit Jahren benutzt worden waren. Nunmehr wurden sie allerdings staatlicher Verwaltung unterstellt. Sie unterstanden unmittelbar der Präfektur, also in letzter Instanz dem Innenministerium. Die weiterhin bestehenden chōjijō wurden hingegen vom Justizministerium verwaltet. Trotz reger Diskussion der Reformierung der Vorschriften über die Behandlung delinquenter Jugendlicher brachte die Strafrechtsänderung von 1907 diesbezüglich nur wenige Ergebnisse: Die chōjijō wurden abgeschafft, und das Alter der Strafmündigkeit wurde von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt. Ebenfalls im Jahre 1907 gab ein Ereignis den Anstoß zur echten Fortentwicklung des japanischen Jugendrechts. Der Rechtsphilosoph Hozumi Nobushige hielt vor der Arbeitsgemeinschaft für Rechtstheorie einen Vortrag über das „Jugendgericht in den USA“, in dem er seine in Amerika gesammelten Erfahrungen auswertete. Dieser Vortrag regte die Diskussion derart an, daß kurz darauf eine parlamentarische Debatte stattfand, die in die Bildung einer Sonderkommission zur Schaffung eines Jugendrechts mündete. Den Vorsitz in dieser Kommission hatte Hozumi inne. 1913 wurde von diesem Gremium ein erster und 1918 ein zweiter Entwurf vorgelegt. Der dritte Entwurf aus dem Jahre 1919 wurde dann am 17. 4. 1922 als neues Jugendgesetz verkündet und trat am 1. 1. 1923 in Kraft. Die wesentliche Neuerung dieses Gesetzes bestand zunächst darin, daß ein besonderes Spruchorgan vorgesehen war, das über delinquente Jugendliche, die nicht älter als 18 Jahre waren, ebenso wie über noch nicht kriminell gewordene, aber gefährdete und verwahr-

loste Jugendliche gleichen Alters entscheiden konnte. Diese Shōnen-shimpan-jo (wörtlich übersetzt: Stellen zur Tatsachenbeurteilung Jugendlicher) waren keine formellen Jugendgerichte. Abgesehen von ihrer organisatorischen Zuordnung zum Justizministerium waren die Shōnen-shimpan-jo allerdings im Verfahren im Hinblick auf die Auswirkung ihrer Entscheidungen Jugendgerichten sehr ähnlich. Der Shōnen-shimpan-kan (wörtlich übersetzt: Beamter für die Tatsachenbeurteilung bei Jugendlichen) leitete das Verfahren und fällte die Entscheidung. Ihm assistierten die Shōnen-hogoshi (wörtlich übersetzt: Amtsträger für Jugendfürsorge) und der Shoki (Sekretär). Erstere waren für die Ermittlungen zuständig und nahmen somit Staatsanwälten vergleichbare Positionen ein, wenngleich die Staatsanwaltschaft selbst auch im Verfahren vor dem Shōnen-shimpan-jo noch Aufgaben wahrnahm. Gleichzeitig war der Shōnen-hogoshi für die Untersuchung der sozialen Umgebung der Jugendlichen zuständig, also für alle nur erreichbaren Daten, die auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Entwicklungsmöglichkeiten schließen lassen. Über die Zuständigkeit des Shōnen-shimpan-jo entschied der Staatsanwalt. Stieß er im Laufe seiner Ermittlungen auf jugendliche Täter, so konnte er entscheiden, ob die Sache als Fürsorgeangelegenheit dem Shōnen-shimpan-jo zugewiesen oder aber als Strafsache vor Gericht angeklagt werden sollte. Überdies hatte er im Rahmen seiner praktisch unbegrenzten Opportunität auch die Möglichkeit, keine der beiden Maßnahmen zu treffen und die Sache trotz hinreichenden Tatverdachts nicht weiter zu verfolgen. Übrigens war diese Entscheidung über das kompetente Entscheidungsgremium keine gerichtlich zu regelnde Zuständigkeitsfrage, weil der Shōnen-shimpan-jo kein Gericht, sondern Verwaltungsbehörde war. Der Shōnen-shimpan-jo hatte die Auswahl zwischen neun verschiedenen Maßnahmen, die er verhängen konnte, falls er der Ansicht war, der Jugendliche benötige staatliche Fürsorge. Er konnte den Jugendlichen z. B. einem buddhistischen Kloster, einer shintoistischen oder auch christlichen Glaubensgemeinschaft oder Fürsorgevereinigung oder einer geeigneten Einzelperson zur weiteren Erziehung übergeben. Der Shōnen-shimpan-kan konnte den Jugendlichen der Beobachtung eines Hogoshi unterstellen. Diese Maßnahme kann als Behandlung in Freiheit bezeichnet werden, die gesetzlich in Japan zum ersten Mal vorgesehen war. Meistens blieb der Jugendliche bei seinen Eltern und wurde des öfteren von seinem Hogoshi besucht. Eine weitere bedeutsame Neuerung bestand darin, daß erstmalig auch Maßnahmen zur Rehabilitierung angeordnet werden konnten, die außerhalb von Anstalten und Institutionen, also innerhalb des im übrigen ungestörten Privatlebens der Betroffenen, wirkten. Die Shōnen-shimpan-jo hatten

somit unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft außerordentliche Möglichkeiten, um auf die Bekämpfung der Jugenddelinquenz Einfluß zu nehmen. Im Jahre 1922 gab es allerdings nur insgesamt zwei Shōnen-shimpan-jo, eines in Osaka und ein weiteres in Tokio. Bis zum Jahre 1942 hatten sich diese Zahlen nur unbedeutend verbessert. Denn es gab nunmehr sieben Shōnen-shimpan-jo, also in jedem der damaligen japanischen Oberlandesgerichtsbezirke eines. Für das Gerichtsverfahren gegen Jugendliche sah das Jugendgesetz von 1922 Sonderregelungen vor. Verfahren gegen Jugendliche mußten von Verfahren gegen Erwachsene getrennt werden. Die Verhängung einer innerhalb eines begrenzten Rahmens unbestimmten Strafe war möglich. Schließlich durfte bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe diese nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

Seit dem Jahre 1900 gab es in Japan ein Jugendfürsorgegesetz (Kanka-ho), das neben dem Jugendgesetz aus dem Jahre 1922 galt. An seine Stelle trat im Jahre 1933 ein Jugendzuchtgesetz (Shōnen-kyōgo-ho), das bis heute neben dem Jugendgesetz in Kraft ist. Es regelt Maßnahmen, die das Innenministerium zum Schutz der Jugend ergreifen kann.

C. Die gegenwärtige Situation der Kriminalität in Japan

Im Jahre 1974 hatte Japan 110 049 000 Einwohner, davon 84 789 000 strafmündige, über 14jährige und 9 667 000 14- bis 20jährige Jugendliche. Ohne Straßenverkehrsdelikte sind in Japan im Jahre 1974 1 211 005 Straftaten verübt worden. Die Häufigkeitszahl (die Zahl der bekanntgewordenen Fälle auf 100 000 Einwohner) betrug 1100,4. Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Jahre 1974 62040900 Einwohner. In ihr wurden im selben Jahr ohne Straßenverkehrsdelikte 2741728 Rechtsbrüche begangen. Die Häufigkeitszahl betrug im Jahre 1974 4419. Die kriminelle Belastung beläuft sich nach den offiziellen polizeilichen Kriminalstatistiken also in Japan auf ein Viertel derjenigen, die in der Bundesrepublik vorhanden ist. Die Kriminalität ist in der Bundesrepublik nicht nur höher als in Japan. Sie steigt vielmehr auch an, während sie in Japan — wenn auch nur leicht, aber beständig — abfällt. Die Häufigkeitszahlen wuchsen in der BRD von 3031 im Jahre 1965 über 3924 im Jahre 1970 auf 4419 im Jahre 1974 an. Demgegenüber fielen sie in Japan von 1367,2 im Jahre 1965 auf 1233,9 im Jahre 1970, auf 1100,4 im Jahre 1974 ab.

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität und der Kriminalität mit Ausnahme der Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr nach Beendigung des 2. Weltkriegs ergibt sich aus Abbildung 1. Die Kriminalität wuchs in Japan in der



Abbildung 1: Entwicklung der polizeilich bekanntgewordenen Fälle nach dem StGB in Japan nach dem 2. Weltkrieg

————: Gesamtkriminalität

- - - - -: Kriminalität mit Ausnahme der Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 2

Nachkriegszeit. Von 1950 bis 1955 hatte sie eine fallende Tendenz. Die Gesamtkriminalität stieg von Mitte der fünfziger Jahre bis Ende der sechziger Jahre an. Dieser Anstieg wurde durch die Straftaten im Straßenverkehr (→ Verkehrsdelikte) bewirkt. Denn die Kriminalität mit Ausnahme der Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr zeigte seit Ende der fünfziger Jahre eine fallende Tendenz. Seit Ende der sechziger Jahre fällt auch die Gesamtkriminalität. Die Entwicklung der Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Zahlen für Verletzte und Tote im Straßenverkehr seit 1965 zeigt Abbildung 2. Im Jahre 1970 gab es in Japan 18586503 Autos. Bis zum Jahre 1974 stieg die Zahl der Autos auf 26182062 an. Trotz dieser Zunahme gingen die Zahlen für Verkehrsunfälle, für Tote und Verletzte bei Straßenverkehrsdelikten zurück. Im Jahre 1970 gab es in Japan 718080 Unfälle mit 16765 Toten und 981096 Verletzten. Diese Zahlen sanken bis zum Jahre 1974 auf 586713 Unfälle mit 14574 Toten und 789948 Verletzten. Der Gesetzgeber hatte zwischenzeitlich die Freiheitsstrafe für fahrlässige Straßenverkehrsdelikte erheblich erhöht. Ferner sind in jüngster Zeit viele Sicherheitszäune und Fußgängerüberwege an den Autostraßen gebaut worden. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß sich die Zahlen für die Unfälle im Straßenverkehr nicht mit den Zahlen der Kraftfahrzeuge und

nicht einmal mit zunehmender Verkehrsdichte erhöhen. Ab einer bestimmten Anzahl von Kraftfahrzeugen und einer bestimmten Verkehrsdichte nehmen die Unfälle mit Verletzten und Toten im Straßenverkehr nicht mehr zu, sondern sogar ab. Die Verkehrsteilnehmer haben einen Lernprozeß durchgemacht, der sie vorsichtiger fahren läßt.

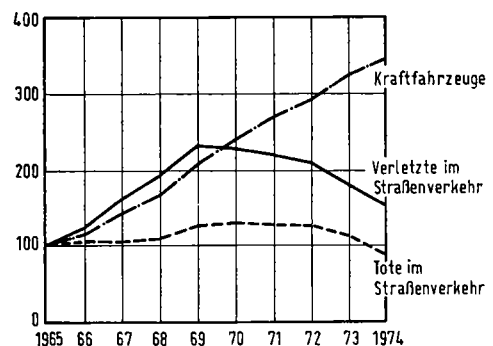


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Kraftfahrzeuge, der Unfalltoten und -verletzten

Anmerkung: 1965 = 100 (Indexzahl)

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 438

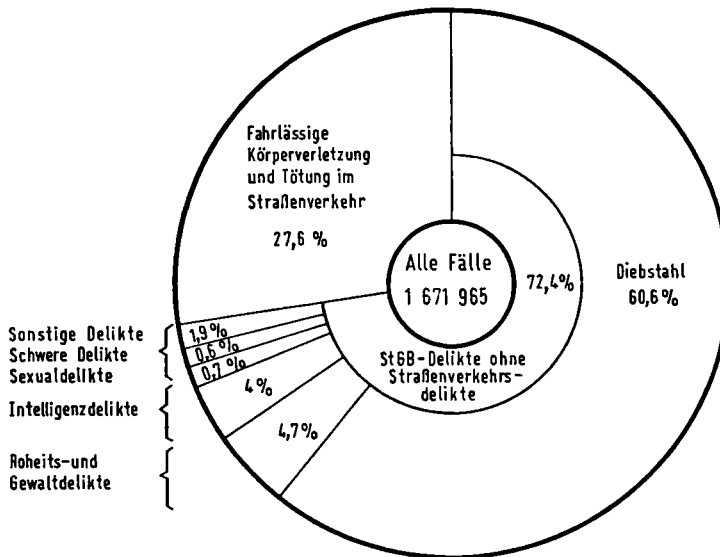


Abbildung 3: Prozentsätze der polizeilich bekanntgewordenen Fälle (StGB-Delikte) im Jahre 1974

Quelle: Japanisches Kriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1974. Tokio 1975, S. 1

Die zunehmende Verkehrsdichte erlaubt kein Fahren ohne relative Rücksichtnahme auf die anderen Verkehrsteilnehmer (vgl. auch Günther Kaiser 1973, S. 192). Allerdings wächst mit der Anzahl der Kraftfahrzeuge ihr Mißbrauch zu kriminellen Zwecken (Hans Joachim Schneider 1964). Beim Einbruchdiebstahl wurden im Jahre 1966 in Japan zu 11,8%, im Jahre 1974 zu 21% Autos benutzt. Die entsprechenden Zahlen lauten beim Raub für das Jahr 1966 22% und für das Jahr 1974 29,3%. Bei der Vergewaltigung wurde das Auto im Jahre 1974 sogar zu 45,9% gebraucht (→ Viktimologie).

Die Kriminalitätsstruktur in Japan wird aus Abbildung 3 ersichtlich. Der Diebstahl spielt eine zentrale Rolle (wie in der BRD). Von den 1211005 im Jahre 1974 polizeilich bekanntgewordenen Fällen (außer Straßenverkehrsdelikten) wurden 696535 aufgeklärt. Die Gesamtaufklärungsquote betrug in Japan im Jahre 1974 57%, während sich die Gesamtaufklärungsquote in der BRD im Jahre 1974 auf 45,6% und in den USA im Jahre 1974 auf 21% belief. Beim Diebstahl wurden in Japan im Jahre 1974 immerhin 51,1% der Taten aufgeklärt (gegenüber einer Aufklärungsquote für Einbruchdiebstahl in der BRD von 20,4% und für einfachen Diebstahl in der BRD von 40,7% und gegenüber einer Aufklärungsquote für Einbruchdiebstahl in den USA von 18% und für einfachen Diebstahl in den USA von 20%). Der Ladendiebstahl wurde in Japan sogar zu 96,7%

aufgeklärt. Diese hohe Aufklärungsquote rührt indessen aus folgender Praxis: Falls ein Täter auf frischer Tat gefaßt wird und falls man feststellt, daß er vor dieser Tat weniger als dreimal Ladendiebstahl begangen hat, wird der Fall informell erledigt. Die größeren Verkaufszentren haben eigene Abwehrapparate entwickelt, oder sie beauftragen Detektivgesellschaften mit dem Schutz ihrer Waren gegen Diebstahl. Die Firmendetektive haben Befugnisse, jeden Fall nach den Tatumständen und den Täterpersönlichkeiten zu lösen (informelle Entkriminalisierung). In Japan zieht man es vor, die Bagatelldelinquenz durch die primäre Sozialkontrolle zu verhüten. Nach dem Diebstahl nehmen in der Begehungshäufigkeit die fahrlässige Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr den zweiten Platz ein. Ihnen folgen die Roheits- und Gewaltdelikte: Versammlung mit Waffen (im untechnischen Sinne), Gewalttaten (nach japanischem Verständnis: Vorstufen der Körperverletzung), Körperverletzungen, Drohungen und Erpressungen. Die Intelligenzdelikte umfassen nach japanischem Sprachgebrauch Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, aktive und passive Bestechung und Untreue. Nach den Sexualdelikten stehen die schweren Delikte: vorsätzliche Tötung, Raub, vorsätzliche Brandstiftung und Notzucht — abgesehen von der sonstigen Kriminalität — an letzter Stelle in der Häufigkeitsskala. Bei der Analyse der Gesamtkriminalität in der BRD und den USA hat die Gewaltkrimi-

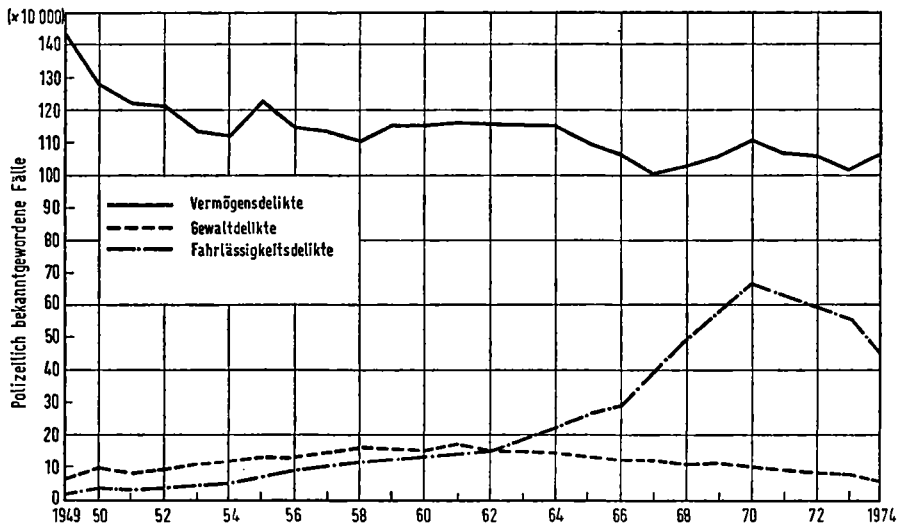


Abbildung 4: Entwicklung der Kriminalität nach Deliktsarten

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität.
Tokio 1975, S. 10

nalität sowohl lang- wie kurzfristig einen wesentlich geringeren Stellenwert als die Vermögenskriminalität. Die Gewaltkriminalität verläuft in ihrer Entwicklung auch entscheidend flacher als die Vermögenskriminalität. Das Hauptproblem der Kriminologie liegt in der Vermögenskriminalität, der ein hoher Stellenwert bei der Analyse der Gesamtkriminalität eingeräumt werden muß und deren Anstieg lang- wie kurzfristig in der BRD und den USA sehr steil verläuft. Aus Abbildung 4 folgt, daß auch in Japan die Vermögenskriminalität eine wesentlich größere Bedeutung hat als die Gewalt- und auch die Fahrlässigkeitskriminalität. Während die Gewaltdelikte auf etwa gleich niedriger Basis seit 1949 verblieben sind,

gehen die Vermögensdelikte zurück. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zur Entwicklung der Vermögens- und Gewaltkriminalität in der BRD und den USA (vgl. hierzu Hans Joachim Schneider 1974, S. 73—75). In diesen Ländern stellt insbesondere der steile Anstieg der Vermögenskriminalität eine „Fieberkurve der Kriminalität“ dar. Die Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität sind in Japan ebenfalls höher als in der BRD und den USA: kriminelle Tötung 96,1% in Japan, 95,1% in der BRD und 80% in den USA; Raub 76,9% in Japan, 53,8% in der BRD und 27% in den USA; Vergewaltigung 91,3% in Japan, 72% in der BRD und 51% in den USA; Körperverletzung 92,5% in Japan, 83,8% in der BRD und

Tabelle 1: Tatsächliche Situation der Ausländerkriminalität in der BRD und in Japan

Kategorie	Land	
	BRD	Japan
Gesamte Einwohnerzahl	61 967 200	108 710 000
Ausländer	3 858 269	738 410
Prozentsätze der Ausländer	6,2	0,7
Polizeilich festgenommene Verdächtige	10 231 29	521 554
Ausländer als Tatverdächtige	126 559	15 335
Prozentsätze der Ausländer an den Tatverdächtigen	12,4	2,9

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei.
Tokio 1975, S. 122

63% in den USA. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1974. Die BRD liegt in der Effektivität ihrer Kriminalpolizei, die sich in den Aufklärungsquoten ausdrückt, zwischen Japan und den USA. Das Risiko, als Krimineller entdeckt zu werden, hat eine abschreckende Wirkung.

Wie sich aus den Tabellen 1 und 2 ergibt, spielt die Ausländerkriminalität in Japan im Vergleich zur BRD eine untergeordnete Rolle, weil der Ausländeranteil an der Bevölkerung in Japan sehr gering ist. Es handelt sich um eine noch homogenere Gesellschaft als in der BRD, so

Tabelle 2: Anteile der Ausländer an einigen wichtigen Delikten in der BRD und in Japan

Land Kategorie Verbrechensart	BRD			Japan		
	Festgenommene Personen	Davon Ausländer	Prozent	Festgenommene Personen	Davon Ausländer	Prozent
Vorsätzliche Tötung	2804	642	22,9	2113	59	2,8
Notzucht	5612	1695	30,2	4786	172	3,6
Diebstahl	460366	40708	8,8	174003	4413	2,5
Betrug	126030	11826	9,4	15908	430	2,7
Urkundenfälschung	17530	3240	18,5	1857	66	3,6
Glücksspiel	1674	834	49,8	15631	693	4,4

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei.
Tokio 1975, S. 123

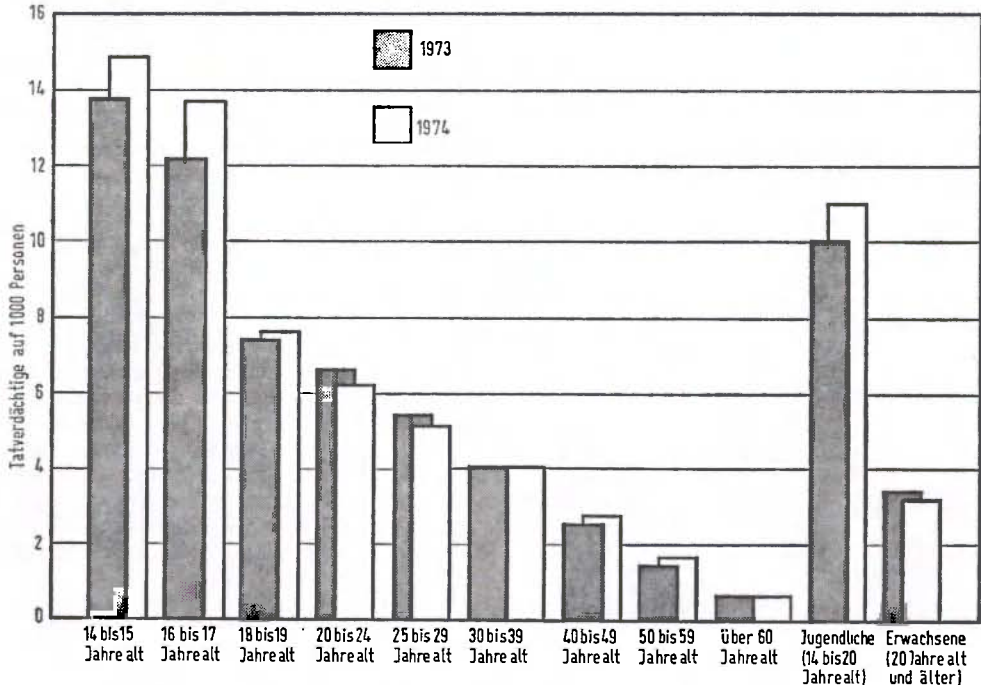


Abbildung 5: Kriminalitätsbelastung auf 1000 Personen und nach Altersgruppen

Quelle: Japanisches Kriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1974.
Tokio 1975, S. 42

daß Kulturkonflikte nur in äußerst geringem Maße entstehen können. Die Kriminalitätsbelastung nach Altersgruppen veranschaulicht Abbildung 5. Während die größte kriminelle Belastung in der BRD auf den 18- bis 21jährigen Heranwachsenden ruht (vgl. Hans Joachim Schneider 1974, S. 81/82), sind in Japan die 14- bis 15jährigen und die 16- bis 16jährigen Jugendlichen am stärksten kriminell belastet. Der starke Rückgang der Kriminalität nach dem 30. und besonders nach dem 40. Lebensjahr ist in Japan genauso wie in der BRD zu beobachten. In beiden Ländern ist die Jugendkriminalität höher als die Kriminalität der Erwachsenen. Drogenkriminalität kommt in Japan im Verhältnis zu anderen Industrieländern, z. B. in den USA und der BRD, selten vor. Man kann dieses Phänomen nicht nur mit der Insellage und der somit besseren Überwachbarkeit der Grenzen erklären. Die japanische Gesellschaft ist wegen ihrer Tradition nicht so drogenanfällig wie die Gesellschaften in den USA und in der BRD. Das Problem des Mißbrauchs von Rauschmitteln konzentriert sich in Japan auf den Erregungsmittelmißbrauch, der aber auch in jüngster Zeit zurückgegangen ist. Der Japaner ist nicht leicht stimulierbar und nicht so durchhaltetfähig wie der Europäer oder Nordamerikaner. Diese nicht so ausgeprägten Eigenschaften sollen durch Erregungsmittel ersetzt werden. Während die Kriminalitätsrate der Männer in den letzten zehn Jahren stabil geblieben oder sogar zurückgegangen ist, stieg die Kriminalität der weiblichen Erwachsenen und Jugendlichen an. Die Entwick-

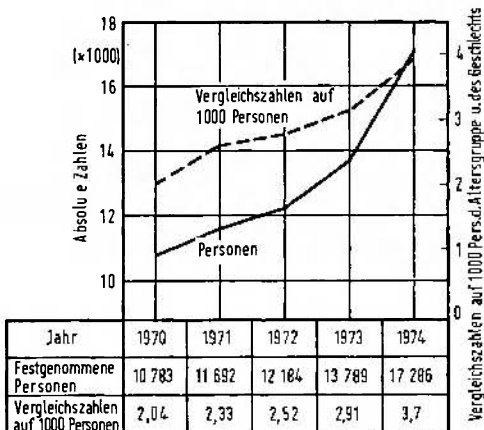


Abbildung 6: Entwicklung der polizeilichen Festnahmen der weiblichen Jugendlichen

— : weibliche Jugendliche
 - - - : Vergleichszahl auf 1000 Personen

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei. Tokio 1975, S. 187

lung der polizeilichen Festnahmen der weiblichen Jugendlichen seit 1970 wird aus Abbildung 6 deutlich. Der Anteil der Kriminalität der weiblichen Jugendlichen an der Gesamtkriminalität wächst (Abbildung 7). Der Anstieg der Krimina-

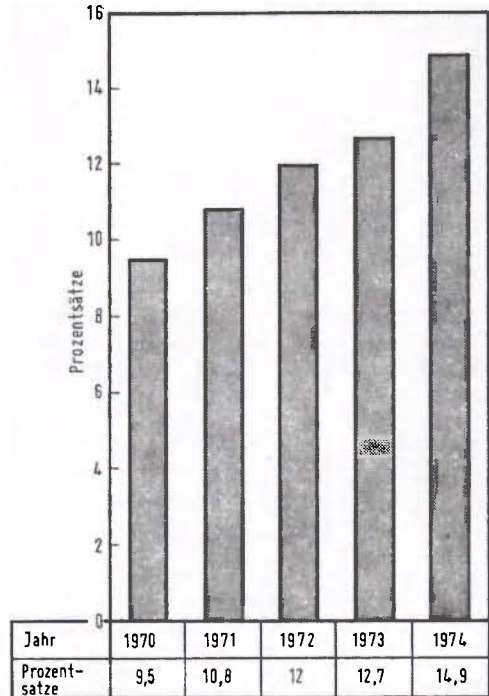


Abbildung 7: Prozentsätze der von weiblichen Jugendlichen begangenen Kriminalität an der Gesamtkriminalität

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei. Tokio 1975, S. 188

lität ist auf die 14-/15jährigen und die 16-/17jährigen weiblichen Jugendlichen konzentriert (Abbildung 8). Es handelt sich vor allem um Gewaltkriminalität (Abbildung 9). Diese Entwicklung verläuft parallel zu demselben Ablauf in den USA. Zwischen 1965 und 1973 stieg die Delinquenz der 10- bis 17jährigen Mädchen um 110%, diejenige der gleichaltrigen Jungen um 52% an. Zwischen 1960 und 1973 wuchsen die Festnahmen der Mädchen unter 18 Jahren um 393% für Gewaltdelikte und um 333% für Vermögensdelikte. Die entsprechenden Zahlen für die gleichaltrigen Jungen in den USA betrugen 236% und 82%. Ursachen für diesen Wandel liegen in der aktiveren, unabhängigeren und aggressiveren Rolle der Frauen und Mädchen in der Gesellschaft. Das weibliche Geschlecht ist in die „Männergesellschaft“ stärker integriert. Es hat mehr Gelegen-

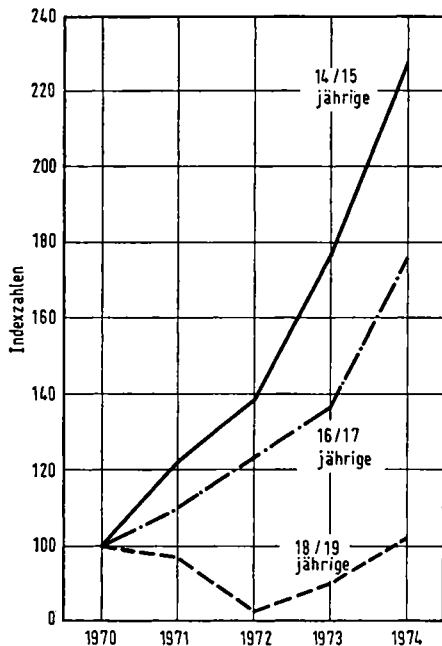


Abbildung 8: Entwicklung der weiblichen Jugendkriminalität nach Altersgruppen

— : 14- bis 15-jährige
 - - - : 16- bis 17-jährige
 - · - · : 18- bis 19-jährige

Anmerkung: 1970 = 100 (Indexzahl)

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei. Tokio 1975, S. 188

heit zur Kriminalität und ist stärker Konflikten ausgesetzt. Es genießt nicht mehr so stark den Schutz der familiären Gemeinschaft, weil es sich dieses Schutzes durch Berufstätigkeit und freieres Freizeitverhalten weitgehend begibt. Die Frauen und Mädchen haben sich zum großen Teil der primären Sozialkontrolle entzogen. Die informelle Konfliktregelung ist stark abgeschwächt. Die Instanzen der Sozialkontrolle, z. B. Polizei und Gerichte, üben gegenüber Frauen und Mädchen weniger Nachsicht, weil sie „gleichberechtigt“ sind. Trotz einer sich immer mehr anbahnenden emanzipatorischen Entwicklung sind die Frauen und Mädchen in Japan immer noch gegenüber den Männern stark in ihrem sozialen Status, z. B. im Berufsleben, diskriminiert. Nicht wenige japanische Kriminologen beurteilen den Anstieg der Kriminalität der Frauen und Mädchen als Protesthandlungen gegenüber andauernder Diskriminierung und Frustration.

Das Sinken der Gesamtkriminalität in Japan wird demgegenüber auf folgende Gründe zurück-

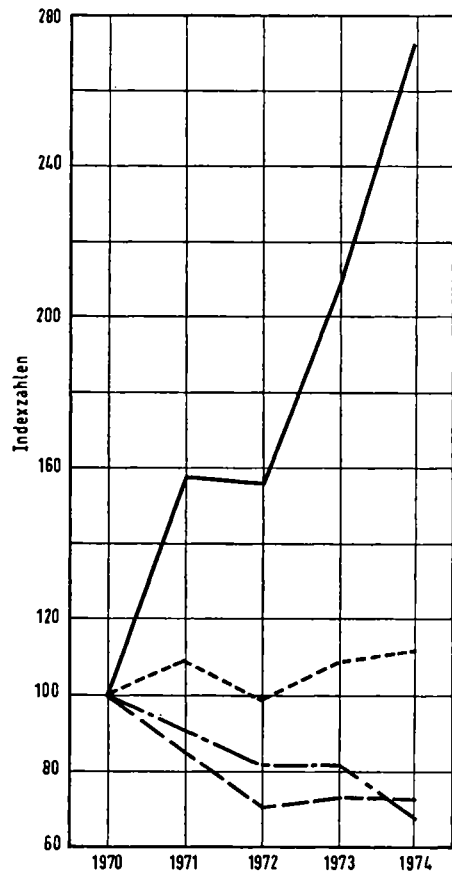


Abbildung 9: Entwicklung der polizeilichen Festnahmen der jugendlichen Gewalttäter

----- : Gesamtzahl weiblicher Jugendlicher
 — : weibliche jugendliche Gewalttäter
 - · - · : männliche jugendliche Gewalttäter
 - - - : Gesamtzahl männlicher Jugendlicher

Anmerkung: 1970 = 100 (Indexzahl)

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei. Tokio 1975, S. 188

geführt: Die Wirtschaft hat sich gut entwickelt. Dank der Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards gibt es kaum noch Armut. Trotz der gegenwärtigen Wirtschaftskrise (1976) steigt die Arbeitslosenrate nicht wesentlich. Die Solidarität am Arbeitsplatz ist in typisch japanischer traditioneller Weise ausgeprägt. In Japan hat sich der Charakter einer familiären Gemeinschaft für die Gesamtgesellschaft noch stärker erhalten als in westlichen Industriestaaten. Die politische Situation ist seit Jahrzehnten stabil. Die primäre Sozialkontrolle, insbesondere durch Familie,

Schule, Nachbarschaft und Berufsgemeinschaft, ist immer noch effektiver als in vergleichbaren Industriestaaten, obwohl sie — an der japanischen Tradition gemessen — lockerer geworden ist. Die Verstärkung wirkt sich auf die primäre Sozialkontrolle negativ aus. Innerhalb der Schulgemeinschaft kommen Schwierigkeiten vor, weil die Schüler unter starkem Leistungsdruck, z. B. unter dem Druck der Zugangsexamina, stehen und weil es große qualitative Unterschiede im Schul- und Universitätssystem gibt. Die japanische Gesellschaft ist nur theoretisch eine „offene“ Gesellschaft. Denn es gibt gute, weniger gute und schlechte Schulen und Universitäten. Nach dem Besuch der jeweiligen Schule und Universität richten sich nicht nur das Sozialprestige, sondern auch die Zugangschancen in der Gesellschaft. Der Ausbildungsstand ist hoch entwickelt. Es gab im Jahre 1974 etwa 1,9 Millionen Studenten an 900 Universitäten und 4 Millionen Schüler an 4861 Gymnasien. Die Vielzahl der Hochschulabsolventen ist selbst in einem so hochindustrialisierten Land wie Japan nicht in ihrer Ausbildung angemessene Berufe zu vermitteln. Immerhin wird Jugendarbeitslosigkeit vermieden, und die jungen Leute können in der Schule besser kontrolliert werden, was die Kriminalitätszahlen senkt. Die Instanzen der Sozialkontrolle, z. B. Polizei und Gerichte, funktionieren in Japan gut. Sie werden gleichermaßen von Regierung und Bevölkerung in einem Maße unterstützt, wie es in vergleichbaren Industriestaaten, wie z. B. in den USA und der BRD, nicht der Fall ist. Die Polizei und Justiz verhalten sich diszipliniert, und sie genießen das Vertrauen des Volkes. Durch die sich vergrößernde Anonymität der Großstädte läßt allerdings die Unterstützung der Polizei durch das Volk nach: Während im Jahre 1969 noch 43,2% der Kri-

minalfälle durch die Mithilfe der Bevölkerung aufgeklärt wurden, sank diese Unterstützungsrate im Jahre 1973 auf 31,7%.

D. Ursachen der Kriminalität, insbesondere der Jugendkriminalität

1. Nachkriegskriminalität

Jugendkriminalität wirkt wie ein Fieberthermometer. Wenn sie steigt, ist das ein Symptom für eine Erkrankung der Gesellschaft. Verbesserung der Sozialpolitik heißt deshalb die fundamentale Stellungnahme der japanischen Kriminalpolitik. Was allerdings eine „Verbesserung“ ist, darüber kann in zahlreichen Fällen gestritten werden. Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Japan wird an Hand der Zahlen der polizeilichen Festnahmen seit 1949 aus Abbildung 10 ersichtlich. Die Jugendkriminalität erreichte ihren ersten Höhepunkt im Jahre 1951. Danach fiel sie ab, bis sie im Jahre 1955 wieder anstieg. Sie gelangte im Jahre 1966 zu ihrem zweiten Höhepunkt. Danach fällt sie kontinuierlich ab. Die historische Entwicklung Japans macht die geschichtliche Tafel 2 deutlich.

Seit 1933 herrschte eine nationalistisch-militaristische Stimmung in der japanischen Gesellschaft. An der Spitze des Staates stand der Kaiser mit der Generalität. Seit dem Ausbruch des China-Krieges im Jahre 1937 mußten viele junge Leute Wehrdienst leisten. Wegen der strengen polizeilichen Kontrolle war das Land im Hinblick auf die Kriminalitätsrate sehr stabil. Die Entwicklung der Jugendkriminalität zwischen den Jahren 1941 und 1950 folgt aus der Tabelle 3. Die Zahlen waren während des 2. Weltkriegs

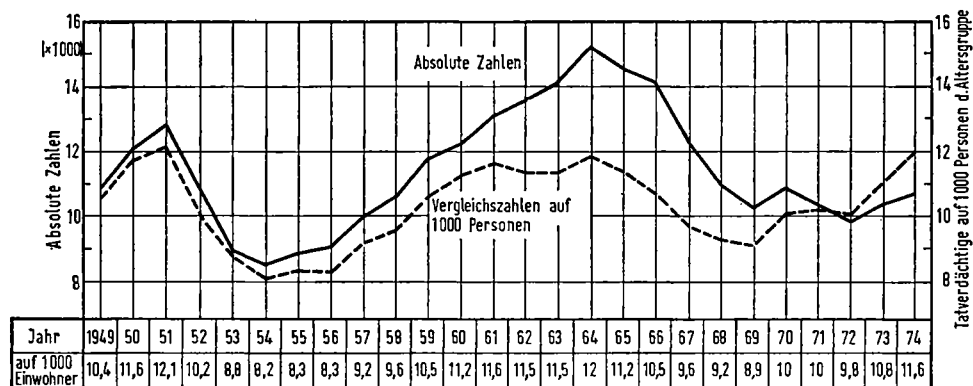


Abbildung 10: Entwicklung der polizeilichen Festnahmen der delinquenten Jugendlichen auf 1000 Einwohner der Altersgruppe

Quelle: Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei.
Tokio 1975, S. 174

Geschichtliche Tafel 2: Entwicklung Japans nach dem zweiten Weltkrieg

1945:	Ende des 2. Weltkriegs. Kontrollrat der alliierten Mächte
1946:	Eröffnung des Militärgerichtshofs in Tokio
1948:	Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher
1950:	Ausbruch des Korea-Krieges. Japanische Sicherheitsstreitkräfte. Wiederbelebung der Schwerindustrie
1948—1951:	Zahlreiche Landfriedensbrüche durch die Leitung der kommunistischen Partei Japans
1951:	Friedensvertrag und Sicherungsabkommen mit den USA
1959:	Widerstand der Linksstudenten gegen das Sicherungsabkommen, Unruhe um das Parlament
1961:	Intensivierung der Industrialisierung Japans
1966:	Unruhen an mehreren Universitäten
1967—1968:	Starke soziale Reaktionen auf Wasser- und Luftverschmutzung
1970:	Ende 1970 lagern 4,3 Milliarden US-Dollar in der Nippon Bank. Höhepunkt der japanischen Wirtschaftsentwicklung
1973:	Ölkrise, Preissteigerungen, Wirtschaftskrise, Inflation

Tabelle 3: Entwicklung der Jugendkriminalität von 1941 bis 1950

Jahre	Anzahl der Delikte	Anzahl der Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren	Zahl der Delikte auf 1000 Jugendliche der gesamten Bevölkerung
1941	42601	8955000	4,7
1942	55905	9084000	6,2
1943	51543	9147000	5,6
1944	63358	9664000	6,6
1945	45778	9785000	4,7
1946	99389	9962000	10,0
1947	92551	10003000	9,3
1948	113763	10127000	11,2
1949	113530	10242000	11,1
1950	118809	10384000	12,4

Anmerkung: Im Jahre 1941 brach für Japan der 2. Weltkrieg aus. Seit 1937 kämpfte es gegen China.

Fundstelle: Hatakeyama Katsumi-Hiyama Shiro: Geschichte der Jugendkriminalität. Tokio 1974

niedrig, weil sich die Jugend bei den Streitkräften befand, die im Jahre 1944 eine Stärke von 5 Millionen Soldaten erreichten. Die Jugendkriminalität stieg dann sprunghaft nach Beendigung des 2. Weltkrieges an. Nach dem Zusammenbruch waren überall Ruinen, Bunker und Schotterhügel übrig geblieben. Die größten Städte, wie z. B. Tokio, Osaka, Nagoya, waren völlig durch Bomben zerstört. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Städte während des Krieges bombardiert. Die Soldaten kamen aus der Gefangenschaft zurück. Sie waren arbeitslos. Das Staatssystem war gelähmt und die polizeiliche Kontrolle schwach, das Wirtschafts-

system zerstört. Hungrige Leute suchten nach Lebensmitteln, auf den total zerstörten Plätzen unter dem freien Himmel verkauften Schwarzhändler einige bescheidene Waren. Wegen der Inflation stiegen die Preise an. Die Waisen und die wohnungslosen Menschen sammelten sich in den Bahnhöfen wie in den Untergundtunneln und nahmen dort Quartier. Als Folge der Schwächung der Polizeikräfte stieg die Kriminalität im Land, insbesondere in den Großstädten, stark an. Japan geriet in eine anomische Situation. Charakteristisch für diese Periode war, daß der Anteil der Diebstähle über 70% wuchs. Am schlimmsten

waren die Jahre 1946 bis 1948, in denen die Diebstähle von den gesamten Delikten über 80% ausmachten. Jedoch wurde diese ansteigende Tendenz dank der Verbesserung des sozialen Klimas allmählich vermindert. Nach dem Ausbruch des koreanischen Krieges im Jahre 1950 konnte die Schwerindustrie wieder produzieren, die die amerikanische Besatzungsregierung nach dem 2. Weltkrieg völlig zerstören wollte. Nun widerrief sie ihren Befehl, um sich das japanische Industriepotential nutzbar zu machen. Mit erstaunlicher Geschwindigkeit stieg die Produktivität der japanischen Industrie an. Das Volksleben normalisierte sich. Beeinflußt durch diese günstigen Umstände fiel die Kriminalitätsrate der Jugendlichen allmählich ab. Andererseits stieg die Rate der Kriminalität auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts, insbesondere im Hinblick auf den Mißbrauch von Erregungsmitteln, rasch an. Diese Tendenz beruhte auf der unruhigen Stimmung unter den Besatzungstreitkräften, die während des Korea-Krieges überall in Japan auf Militärbasen waren. Sie brauchten diese Mittel im langdauernden und hoffnungslosen Krieg zur psychischen Erregung, um die abscheulichen Kriegsträume zu verdrängen. Sie verkauften diese Mittel auch an Japaner. Das organisierte Verbrechen macht damit auf dem Schwarzmarkt ein gutes Geschäft. Die japanische Regierung hat im Jahre 1951 das Gesetz gegen Erregungsmittelmißbrauch erlassen und die Polizei bekämpft diese Kriminalität aus ganzen Kräften. Seit 1954 flaute sie erheblich ab und ist jetzt fast völlig verschwunden. Die Kriminalitätsrate stieg seit 1956 wieder an, und im Jahre 1966 erreichte sie ihren höchsten Punkt. Hier spielten die Roheitsdelikte eine große Rolle. Dieser Trend bezog sich auf die unruhige politische Situation in dieser Zeit. Im Jahre 1960 wollte die japanische Regierung das Staatssicherheitsabkommen mit den USA, das sie im Jahre 1951 mit dem Friedensvertrag zusammen abgeschlossen hatte, verlängern, und die Oppositionspartei versuchte, mit radikalisierten Gewerkschaften und Studenten das Vorhaben der Regierung zu verhindern. Viele Menschen demonstrierten um das Parlament, und es kam zu Situationen, die Gewaltdelikte begünstigten. Alltäglich berichteten die Massenkommunikationsmittel über die heftigen Zusammenstöße auf den Straßen und in den Universitätsgebieten. Seit 1965 fällt die Rate der Roheitsdelikte, wie z. B. Erpressung, Drohung, Körperverletzung und Notzucht, erheblich ab. Statt dessen steigt die Rate der passiven Kriminalität, d. h. wiederum der Erregungsmittelmißbräuche, des Inhalierens von Leim- und Farbverdünnern, an.

In den Jahren nach dem Zusammenbruch lebte Japan in chaotischen Zuständen. Kinder ohne Familie, ohne Wohnungen lebten überall auf den Straßen. Die japanische Regierung hatte keine

finanziellen Mittel, damit sie die Kinder retten konnte. Die traditionellen japanischen Wertvorstellungen wurden von den Besatzungsmächten total vernichtet. Statt dessen sollte der „American way of life“ treten. Da alle Familien den Kampf gegen Hunger führen mußten, konnten sie keine Rücksicht auf jugendliche Verfehlungen nehmen. Überall waren Hunger und Armut erkennbar. Nach der Überwindung der Wirtschaftskrise kam die politische Unruhe. Die Jugendlichen, die nach dem 2. Weltkrieg geboren waren, standen unter dem Einfluß der Konfliktkultur. Zwar waren die wirtschaftlichen Verhältnisse in den meisten Familien inzwischen viel besser geworden, aber die Eltern konnten keine vernünftigen Antworten über die politische Gegenwartssituation geben. Es gibt keine Übereinstimmung in den Wertvorstellungen einer pluralistischen Gesellschaft. Die nachdrückliche Ablehnung von Gewalttätigkeiten konnten sie nicht glaubhaft machen. Die Linksradiakalen, wie z. B. Studenten und Journalisten, benutzten das deutsche Wort „Gewalt“, um ihre rechtswidrigen Gewalttätigkeiten zu rechtfertigen. „Verbrechen ist falsch, aber die Gewalt gegenüber der Gewalt des Establishments, insbesondere gegen die Polizei, ist erlaubt.“ Trotz der mächtigen Protesttätigkeiten und der großen Opfer konnten die Oppositionskräfte gar keine durchgreifenden Erfolge erzielen. Sowohl die sozialistische als auch sogar die kommunistische Partei haben nach der Vereitelung der Gegenbewegung gegen die Verlängerung des amerikanisch-japanischen Sicherheitsvertrages den richtigen Weg der Oppositionsparteien eingeschlagen, d. h. auch sie werden zum „Establishment“. Die ultralinken Studentenschaften, die im Jahre 1960 mit der Opposition zusammen gekämpft hatten, sind vor allem von der kommunistischen Partei als „Trotzkisten“ abqualifiziert worden. Sie begehen ab und zu radikale Akte im In- und Ausland. Im Vergleich zu den sechziger Jahren ist unter den jungen Leuten eine gewisse Resignationsstimmung spürbar. Die jugendlichen Kriminellen von heute, die meistens nach der Aufstiegsperiode Japans geboren sind und deswegen nie die Armut und Hungersnot erlebt haben, kommen mit der Rückzugskultur in Kontakt. Weil sie nur schwer Narkotika in die Hand bekommen, verwenden sie „Terpentin“ als Rauschmittel. Wegen der Erhöhung des Lebensstandards in vielen Familien haben die Hausfrauen viel freie Zeit, die sie nicht für sich selbst, sondern für die „Erziehung“ ihrer Kinder zu verwenden pflegen. Sowohl in der Schule als auch zu Hause müssen die japanischen Jugendlichen unter strenger Kontrolle ständig studieren, um eine „gute“ Schule besuchen zu dürfen. Der übertriebene Leistungsdruck lastet auf den Jugendlichen und verursacht Kinder- und Jugendkriminalität. Als Ergebnisse der verfehlten Familien- und Schulverhältnisse stammen

die japanischen jugendlichen Delinquenten jetzt nicht mehr aus armen und unvollständigen, sondern aus wirtschaftlich tadellosen, normalen Familien.

2. Störungen in Familien und Schulen

Im japanischen Gesellschaftsleben spielt die Familie eine große Rolle. Während der feudalistischen Zeit hatte die Familie vielseitige Funktionen: So war sie z. B. die kleinste Kampfeinheit, übte polizeiliche Kontrolle aus und besaß quasi-gerichtliche Entscheidungsbefugnisse. Der Hausvater herrschte in seiner eigenen Familie unumschränkt, und in den genannten Angelegenheiten war er ein Souverän in der ganzen Familie, die nicht Kern-, sondern Großfamilie bedeutete. Alle Familienangehörigen standen unter der Kontrolle eines Familienoberhaupts, also des Hausvaters. Nach der Meiji-Restauration hat die Familie viele ihrer Befugnisse verloren: So durfte — mit Ausnahme der Offiziere der Armee — niemand mehr Schwerer tragen, niemand ohne Sonderbefugnisse einen anderen festnehmen oder gar bestrafen. Im Zuge der Industrialisierung hat die Familie ihre Funktion als Handwerksbetrieb, im Zuge der Entwicklung des Bank- und Kreditsystems ihre Aufgabe als Kreditträger verloren. Das neu entwickelte Schulsystem trat an die Stelle der Familie. Der Familie blieben lediglich Funktionen wie die Nachwuchsausbildung und die Überlieferung der sittlichen und der besonderen familien-eigenen Wertvorstellungen übrig. Das Hausvatersystem war das Rückgrat der sittlichen Wertordnung in der japanischen Gesellschaft bis zum Kriegsende. Nach dem Krieg wurde im Jahre 1946 eine neue Verfassung erlassen und das

Familien- und Erbrecht völlig geändert. Das Hausvatersystem wurde abgeschafft. Die Tendenz zur Kernfamilie schritt rasch voran. Das zeigen die folgenden Zahlen: Im Jahre 1950 war die durchschnittliche Mitgliederzahl der japanischen Familie 4,97, was der Situation in den USA im Jahre 1870 entspricht. Im Jahre 1966 war die Anzahl der Familienangehörigen in den größeren Städten durchschnittlich 3,86, was der sozialen Lage in den USA im Jahre 1940 vergleichbar ist. In ganz Japan betrug die durchschnittliche Familiengröße 4,06, was der Situation in den USA im Jahre 1930 entspricht. Also hat Japan innerhalb von 15 Jahren das durchgemacht, was in den USA 60 Jahre dauerte. Diese rasche Kernfamilien-Entwicklung beruht auf der Veränderung des Lebensbewußtseins in Japan: Man strebt eine friedliche Koexistenz der Generationen an. Man will einen „Generationenkonflikt“ möglichst vermeiden. Durch enge Verbundenheit der Eltern mit ihren Kindern kann die Einzelfamilie friedvoll ihr eigenes Leben führen. Das geht so lange gut, wie es keine Schwierigkeiten gibt. Falls irgendein Problem auftaucht, besitzt die Kernfamilie keine passende schiedsrichterliche Position und gerät in eine untragbare Situation (→ Ehe und Familie). Seit 1960 sind viele Schwierigkeiten entstanden. Eine große Generationenkluft ist offenbar geworden. Generationenkonflikte sind in vielen Familien entstanden. Dazu kommen noch Unzuträglichkeiten in den Schulen. Aus Tabelle 4 wird die Entwicklung der Mitgliederzahl der japanischen Familie im Laufe von 15 Jahren deutlich. Die Kernfamilie bis zu vier Personen hat ihren Anteil von 45,4% im Jahre 1955 auf 71,4% im Jahre 1970 vergrößert. Demgegenüber ist die Achtpersonenfamilie von 6,5% im Jahre 1955 auf

Tabelle 4: Entwicklung der Mitgliederzahl der japanischen Familie im Laufe von 15 Jahren

Familiengröße	1955	1960	1965	1970
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einpersonenfamilie	3,5	5,2	8,1	10,8
Zweipersonenfamilie	10,8	12,7	14,3	15,5
Dreipersonenfamilie	14,5	15,9	18,2	19,7
Vierpersonenfamilie	16,6	18,7	22,3	25,5
Fünfpersonenfamilie	16,7	17,1	16,2	14,4
Sechspersonenfamilie	14,1	13,1	10,6	8,4
Siebenpersonenfamilie	10,3	8,5	6,1	3,6
Achtpersonenfamilie	6,5	4,6	2,5	1,4
Neunpersonenfamilie	3,6	2,3	1,1	0,5
Familie mit zehn und mehr Personen	3,5	1,9	0,8	0,3
Prozentsätze der Ein- bis Vierpersonenfamilien an den Gesamtfamilien	45,4	52,5	62,9	71,4

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität.
Tokio 1975, S. 48

Tabelle 5: Situation der Familien delinquenter Jugendlicher

Jahre	Insgesamt	Leibliche Eltern	Nur der Vater	Nur die Mutter	Stiefmutter	Stiefvater	Adoptiv-eltern	Sonstige	Keine Angaben	völlig unklar
1955	131512 (100)	59262 (45,1)	22141 (16,8)	23406 (17,8)	5356 (4,1)	2394 (1,8)	1946 (1,5)	—	17007 (12,9)	—
1960	158902 (100)	74821 (47,1)	30591 (19,3)	28337 (17,8)	4203 (2,6)	2695 (1,7)	2058 (1,3)	14379 (9)		1818 (1,1)
1965	202158 (100)	145265 (71,9)	8571 (4,2)	27424 (13,6)	5912 (2,9)	3548 (1,8)	2173 (1,1)	4526 (2,2)	839 (0,4)	3900 (1,9)
1971	113619 (100)	72843 (64,1)	3859 (3,4)	11942 (10,5)	3277 (2,9)	1913 (1,7)	877 (0,8)	1918 (1,7)	333 (0,3)	16657 (14,7)
1972	105050 (100)	66972 (63,8)	3807 (3,6)	10948 (10,4)	3006 (2,9)	1828 (1,7)	784 (0,7)	1713 (1,6)	213 (0,2)	15779 (15)
1973	106737 (100)	67706 (63,4)	3727 (3,5)	10588 (9,9)	2766 (2,6)	1838 (1,7)	739 (0,7)	1699 (1,6)	226 (0,2)	17448 (16,3)

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf die im Familiengericht behandelten Fälle. Zahlen in Klammern sind Prozentangaben.

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 312

1,4% im Jahre 1970 zurückgegangen. Die jugendlichen Delinquenten stammten im Jahre 1955 überwiegend aus unvollständigen Familien und aus der Unterschicht. Delinquente aus vollständigen Familien gab es 1955 nur zu 45,1%, aus der Ober- und Mittelschicht nur zu 30,6%. 1973 kamen 63,4% der delinquenten Jugendlichen aus vollständigen Familien und 83,7% aus der Ober- und Mittelschicht. Aus Tabelle 5 wird die Situation der Familien delinquenter Jugendlicher im Ablauf der Jahre zwischen 1955 bis 1973 deutlich. Der Trend geht von der unvollständigen Familie zur vollständigen. Hier zeigt sich die große kriminologische Bedeutung der funktional gestörten, äußerlich vollständigen, innerlich aber zerrütteten Familie (→ Ehe und Familie).

Zwischen den Familienverhältnissen und der Jugendkriminalität sind drei Beziehungen wichtig. Erstens übt die Familie eine kontrollierende Wirkung auf die Jugendkriminalität aus. Zweitens wirkt sie in zahlreichen Fällen kriminogen. Drittens wird sie von der Kriminalität eines Kindes tief beeinflusst. Das Familienleben hat zwei Seiten: Es fördert das Wohlbefinden der Einzelmitglieder. Es wirkt sich auf die Gestaltung ihrer Persönlichkeit aus. In normalen Familien sind die Eltern zu Hause. Die familiären Verhältnisse sind in einem stabilen Zustand, und die Eltern haben ihren Beitrag zur Persönlichkeitsgestaltung geleistet. In diesen Familien sind die Kinder zufrieden. Es fragt sich aber dann, wie der plötzliche Anstieg der Jugendkriminalität in den normalen Familien zu erklären ist. Man kann diese Entwicklung auf folgende Gründe zurückführen: Erstens vergro-

ßern sich wegen der Pluralisierung der Wertvorstellungen und der vermehrten Ansprüche der Familienangehörigen die Wert- und Anspruchskonflikte innerhalb der Familie. Zweitens gibt es unter den „normalen“ Familien diejenigen, die formell betrachtet zwar vollständig, materiell aber zerrüttet sind. Seit langem streiten sich die Eltern. Es ist keine Harmonie mehr in der Familie. Drittens wird die elterliche Kontrolle allmählich schwächer, beeinflusst von der Erhöhung des individualistischen Trends in der Allgemeinheit. Schließlich ist viertens die Faszination des Lebens außerhalb der Familie auf die Moralvorstellungen der Jugendlichen in der Familie außerordentlich groß. Das Alter der Eltern der kriminell hoch belasteten Jugendlichen zwischen 14 und 15 Jahren ist durchschnittlich 35 bis 40 oder 45 Jahre. Gerade zu dieser Zeit sind die meisten Familien in einem instabilen Zustand. Die Kinder sind in dem Alter zwischen 14 und 15 Jahren seelisch leicht zu verletzen. Sie werden schwer erziehbar und geraten in ihre Trotzphase. Ausgerechnet in dieser Zeit müssen sie sich auf die Aufnahmeprüfung zur Mittelschule vorbereiten. Die älteren Jugendlichen von 18 bis 19 Jahren haben eher die Chance, psychisch Entspannung zu finden. Bei den 14/15jährigen kommt die physische Akzeleration noch hinzu. Der Aufwand der japanischen Familie für die Ausbildung ihrer Kinder steht in keinem Verhältnis zum durchschnittlichen Einkommen. Der Vater ist gewöhnlich als Arbeitnehmer in seiner Firma bis zum Abend beschäftigt. Er kann sich nicht der familiären Erziehung seiner Kinder widmen, die dann seine Frau über-

nehmen muß. Hieraus entsteht bei den Jungen ein „männlicher Protest“ (Talcott Parsons). Das Eintrittsexamen in die Mittelschule verursacht einen großen psychischen Druck auf die Jugend im heutigen Japan. Das Hauptanliegen der Mutter ist nicht mehr so sehr die gesunde Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Es geht vielmehr um die Ergebnisse der Tests, also um gute Noten. Sie versucht, ihr Kind möglichst lange Zeit am Studentisch zu fesseln. Das japanische Schulsystem wirkt kriminogen. Der Anteil der Schüler und Studenten an der Gesamtzahl der polizeilich festgenommenen Jugendlichen betrug im Jahre 1970 56,2%, im Jahre 1972 62,7% und im Jahre 1974 70,8%. Im japanischen Schulsystem besteht Schulpflicht bis zur Mittelschule, also bis zum 15. Lebensjahr. Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen belief sich auf insgesamt 14996129. Im Jahre 1973 besuchten 1380000, also 89,4%, aller Mittelschulabsolventen die höhere Schule. Im Jahre 1954 waren es noch etwa 50%, danach steigt der Prozentsatz ständig. Im Jahre 1970 beträgt er bereits über 80% und drei Jahre später steigt er auf 89,4%. Der Prozentsatz der Mädchen wächst hierbei viel schneller als der der Jungen. Im Jahre 1954 besuchten 45% der weiblichen Mittelschulabsolventen die höhere Schule, und im Jahre 1973 waren es 90,6%. Diese Entwicklung verursacht einige ernste Sozialprobleme. Es mangelt an jungen Arbeitskräften. Der Anteilprozentsatz der Schüler und Studenten an der gesamten Jugendkriminalität wächst erheblich an. Obwohl dieses Phänomen die Dysfunktion des heutigen japanischen Schulsystems

zeigt, ist diese sozialpathologische Situation für die Bekämpfung der Jugendkriminalität nicht absolut ungünstig. Weil die delinquenten Jugendlichen meistens aus normalen und wirtschaftlich ziemlich guten Familien stammen (vgl. Tabelle 6), könnten die Familiengerichte wie die anderen staatlichen Instanzen Einwirkungsmöglichkeiten nutzen. Die Familiengerichte pflegen unter diesen Umständen die delinquenten Jugendlichen lieber in der freien Gesellschaft, d. h. zu Hause, zu belassen und durch ambulante Maßnahmen zu behandeln. Das japanische Schulsystem war bis zum Jahre 1947 sehr vernünftig, und zwar stand es unter deutschem Einfluß. Damals bestand Schulpflicht in der Volksschule. Ein kleiner Teil der Kinder besuchte dann entweder das humanistische Gymnasium oder die Fachhochschule. Die Besatzungsregierung hat versucht, das System völlig umzuformen und alles nach dem nordamerikanischen Modell auszurichten. Früher besuchten die Kinder mit 6 Jahren die Volksschule. Dann wechselten wenige Absolventen zur 4jährigen Mittelschule. Schließlich war für eine ganz kleine Elite entweder die Fachhochschule oder die Universität für die Dauer von 3 Jahren vorbehalten. Nach 6 Jahren Volksschule folgen nunmehr 3 Jahre Mittelschule, die der nordamerikanischen „Junior high school“ entspricht, und sodann 3 Jahre Höhere Schule, die ebenfalls der nordamerikanischen „High school“ nachgebildet ist. Die Universität wird schließlich vier Jahre lang besucht. Innerhalb der ersten eineinhalb bis zwei Jahre der Universitätszeit müssen die Studenten eine allgemeine Ausbildung als Pflichtfach durch-

Tabelle 6: Schichtzugehörigkeit der Familien delinquenter Jugendlicher

Jahre	Insgesamt	Oberschicht	Mittelschicht	Unterschicht	Unterste Unterschicht
1955	116976 (100)	972 (0,8)	34838 (29,8)	69618 (59,5)	11548 (9,9)
1960	141523 (100)	1188 (0,8)	49395 (34,9)	82477 (58,3)	8463 (6)
1965	189794 (100)	4373 (2,3)	136466 (71,9)	43426 (22,9)	5529 (2,9)
1971	96064 (100)	2701 (2,8)	74288 (77,3)	16314 (17)	2761 (2,9)
1972	88669 (100)	2496 (2,8)	69806 (78,7)	13797 (15,6)	2570 (2,9)
1973	88722 (100)	2828 (3,2)	71414 (80,5)	12016 (13,5)	2464 (2,8)

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern sind Prozentangaben.

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 313

laufen. Nach der Ausbildungsreform wurden alle Hochschulen und sogar Gymnasien „Universitäten“. In vielen Städten wurden Universitäten neu gegründet, die „Kiosk-Universitäten“ genannt wurden, weil sie wie Kioske auf den Bahnsteigen überall herumstehen. Japan hat jetzt alles in allem 900 Universitäten aller Art und beinahe 2 Millionen Studenten. Die Qualität der Universitäten ist außerordentlich unterschiedlich, weil man nicht so viele qualifizierte Wissenschaftler als Universitätsprofessoren haben kann.

Wenn man die absoluten Zahlen, insbesondere die Entwicklung der Zahlen der delinquenten Mittel- und Höheren Schüler, einmal vergleicht, kann man erkennen, wie die Kriminalitätsrate unter den Höheren Schülern seit dem Jahre 1970 ansteigt. Dieser Anstieg kann abhängig sein von der Zunahme der Schüler, die trotz fehlender Intelligenz die Höhere Schule besuchen, also abhängig von einer unerfreulichen sozialen Modeerscheinung. Die negativen Auswirkungen des Schulsystems im Kriminalisierungsprozeß werden deutlich. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Einfluß der Schule auf den Kriminalisierungsprozeß sekundär ist. Die latente Neigung zur Kriminalität, die meistens auf Persönlichkeitseigenschaften der Probanden und verschiedenen Störungen innerhalb ihrer Familien beruht, wird als Anpassungsstörung an das Schulverhältnis manifest. Als Symptome der Nichtanpassung an das Schulleben sind die rapide Verschlechterung der Noten und Schulschwänzen zu nennen. Während in der gegenwärtigen japanischen Gesellschaft bereits ohnehin mehrere krimingene Faktoren, wie z. B. die Unvollständigkeit der Familien, die Desorganisation der Wohnviertelgemeinschaften und die Übertreibung des Wettbewerbs bei den Eintrittsexamen vorhanden sind, funktioniert zudem noch das Schulsystem schlecht, das zur Überwindung dieser negativen Faktoren beitragen und durch seine Einwirkung auf die Jugendlichen eine positive Entwicklung ihrer Persönlichkeiten herbeiführen sollte. Die Jugendlichen, die zur sozialen Unterschicht gehören und in der feudalistischen Zeit keine Möglichkeit zum sozialen Aufstieg hatten, könnten je nach ihren Fähigkeiten, ihrer Intelligenz und ihren Leistungen einen besseren Sozialstatus gewinnen. Bis zum 2. Weltkrieg funktionierte das Schulsystem in Japan als Auswahlmechanismus gut. Gegenwärtig ist der Zugang zur Schule und Universität für alle theoretisch offen. Praktisch ist jedoch der Zugang zur guten Schule sehr schmal. Bei den Auswahlklausuren besteht häufig nur einer aus 10, 15 oder 20 Kandidaten, nicht selten einer von 50 oder noch mehr. Die Examen finden in Japan im Frühling statt. Von Mitte Februar bis Anfang April prüfen alle Schulen und Universitäten schriftlich und mündlich. Ein Kandidat kann sich theoretisch täglich um ein Examen an verschiedenen Fakultäten und

Universitäten nacheinander bewerben. Von den unterschiedlichen Schulen, zu denen er Eintrittserlaubnis bekommen konnte, kann er die Schule auswählen, die seinem Wunsch am besten entspricht. Wenn er Pech hat, muß er ein Jahr warten, manchmal sogar mehrere Jahre. Das alles ähnelt einer großen Lotterie. Der Akademiker wird danach beurteilt, an welcher Universität er studiert hat. Wenn er eine „gute“ Universität besuchen konnte, ist es ihm möglich, ohne weiteres einen lukrativen Beruf in seinem künftigen Arbeitsleben zu bekommen. Wenn nicht, muß er lebenslang mit einer niedrigen Stelle zufrieden sein. Hier wirkt sich immer noch die traditionelle hierarchische Ordnung der japanischen Gesellschaft aus. Seit zehn Jahren werden diese unzutraglichen Umstände immer untragbarer. Die Mütter, die sich mit der Betreuung ihrer Kinder befassen, streben danach, ihre Kinder zum Studium, meistens zum Erlernen von Examenskenntnissen, zu zwingen und zum Wettbewerb mit ihren Mitschülern anzuhalten. In der „guten“ Schule sind die Klassenkameraden nicht mehr Freunde, sondern Feinde und Konkurrenten. Dieser absurde Wettbewerb wirkt auf den Jugendlichen deprimierend und belastet ihn psychisch außerordentlich. Für die „guten“ Schüler liegt das Schwergewicht ihres Interesses auf ihren Noten und auf der Wahrscheinlichkeit, ob sie als Sieger der lang dauernden Konkurrenz die „gute“ Schule besuchen können oder nicht. Die kausale Kette dieser Wettbewerbe läuft so: Um eine gute Universität besuchen zu können, muß man ein Examen einer „guten“ Höheren Schule bestehen. Dafür muß man wiederum an einer „guten“ Mittelschule gelernt haben. Um für eine „gute“ Mittelschule zugelassen zu werden, muß man zunächst eine „gute“ Volksschule besucht haben, und vorher muß man bereits in einem „guten“ Kindergarten gewesen sein. Wenn es zu spät ist, um in einem „guten“ Kindergarten aufgenommen zu werden, muß für das Kleinkind ein Privatlehrer engagiert werden. Überall in Japan gibt es „Vorbereitungskurse zum Examen“. Man sagt, daß die aussichtsreichste Industrie jetzt „die Erziehungsindustrie“ ist. In einem Fernsehprogramm „Kinder in den Vorbereitungskursen“ wurde eine eindrucksvolle und charakteristische Szene gezeigt. Ein Interviewer fragte einige Kinder: „Was willst du denn heute gern tun?“ Die Antwort lautete: „Ich möchte genug schlafen.“ Daraufhin fragte der Interviewer: „Kannst du denn nicht so lange schlafen, wie du willst?“ „Ach nein, Onkel, das geht nicht.“ „Warum denn nicht?“ „Meine Mutter verbietet es mir. Sie sagt: „Paß mal auf, dein Klassenkamerad schläft nicht so lange wie du. Du darfst nicht so lange schlafen, sonst verpaßt du eine gute Chance! Oder willst du wie dein Vater werden? Er war faul. Darum konnte er keine „gute“ Universität besuchen.“

Gerade deswegen muß er niedriger Angestellter sein. Findest du nicht, daß das sehr peinlich ist?“ Dieses Fernsehinterview ist für die Schul- und Hochschulsituation in Japan kennzeichnend. Das Lehrer-Schüler-Verhältnis verschlechtert sich immer mehr. In der Schule lehrt der Lehrer unter dem Druck der mächtigen „Pressure group“ der Mütter nur das, was beim Examen nützlich ist. Daß die Schüler durch die Persönlichkeit ihres Lehrers seelisch und geistig beeinflusst und kulturell begeistert werden, ist ein unrealistischer Traum geworden: Das Examen wird nach nordamerikanischem Vorbild nach dem „Multiple choice test Verfahren“ durchgeführt. Deshalb denken die Jugendlichen nicht so gründlich. Denn sie müssen möglichst schnell und genau auf die Fragen reagieren. Zwischen „falsch“ und „richtig“ gibt es keinen Mittelweg. Das Endergebnis eines solchen Trainings ist deprimierend. Denn die Menschen werden von ihrer Kindheit an ausschließlich an die Findung der einzigen richtigen Antwort unter verschiedenen möglichen Lösungsversuchen gewöhnt. Für die jungen Leute sind Schlagwörter, Eigennamen, Fachausdrücke wichtig. Der Inhalt der Ideologie interessiert sie nicht. Auf dem Universitätsgelände spricht ein Student von der Notwendigkeit der „Revolution“. Er sagt oft: „nach der Lehre von Marx-Lenin“. Auf Befragen stellt sich heraus, daß er nicht weiß, daß Marx und Lenin zwei verschiedene Personen sind. Für ihn ist es völlig gleich, was die beiden geschrieben haben und wer sie eigentlich sind.

Trotz der Erhöhung des Einkommens und des allgemeinen Lebensstandards ist es im heutigen Japan unmöglich, den Kindern genug Geld zu geben, damit sie die Luxuswaren kaufen können, die sie haben wollen. Von Kindheit an hat die Mutter vieles erlaubt, um ihr Kind zum Studium anzuspornen. Dadurch ist das Kind verwöhnt, seine Toleranzgrenze zur Verführung ist schwächer geworden. Die Jugendlichen sind unzufrieden. Was sie gerade reizt, wollen sie sofort haben. Was die Jugendlichen heute stehlen, sind keineswegs Gegenstände, die sie zum täglichen Leben brauchen, sondern Luxusgegenstände wie Modellcars, Briefmarken, Transistorradios und Schmuck. Bei der weitgehend von außen kommenden Zerstörung der japanischen traditionellen Sozialstruktur durch Europäisierung und Amerikanisierung verwundert es, warum die Jugendkriminalität nicht noch höher ansteigt. Es liegt nahe, daß sich die familiäre Kontrolle doch noch stark auswirkt. Ferner ist die traditionelle Sozialkontrolle immer noch wirksam. Im Falle einer verbrecherischen Handlung eines Jugendlichen wird die gesamte Familie als verbrecherisch beurteilt. Die Familienangehörigen werden als Mitschuldige einem sozialen Vorwurf unterworfen. Im Falle eines 27-jährigen Jungtäters, der als Mitglied einer radikalen Studentenorganisation einen Polizisten erschöß,

wurde sein Vater zum Selbstmord gezwungen. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen in radikalen Organisationen führt oft zu tragischen Auswirkungen auf ihre Familien, speziell auf ihre Eltern. In anderen Fällen werden die Familien von ihren Nachbarn isoliert. Der Vater kann sogar seine berufliche Stellung verlieren. Nach Ruth Benedict (1887–1948) ist die japanische Kultur eine „Shame culture“. Die Scham wirkt sich kriminalitätsverhindernd aus. Wegen der Verstädterung wird Japan jedoch, vor allem in den Großstädten, zur anonymen Gesellschaft, die immer weniger soziale Solidarität kennt. Ein Schamgefühl gegenüber Unbekannten gibt es kaum.

3. Industrialisierung und Urbanisierung

In den letzten zehn Jahren ist eine Abwanderung der Bevölkerung aus den kleineren Präfekturen in die Großstädte, meist Millionenstädte, unverkennbar. In ganz Japan gibt es zehn Städte mit über einer Million Einwohner: Tokio 11 621 598, Osaka 2 811 205, Yokohama 2 568 251, Nagoya 2 080 970, Kyoto 1 438 714, Kobe 1 348 879, Sapporo 1 178 224, Kita-Kyushu 1 052 368, Kawasaki 1 004 600 und Fukuoka 941 467. In den letzten zehn Jahren haben die folgenden Präfekturen einen großen Zustrom von neuen Einwohnern erhalten: Kanagawa (Hauptstadt Yokohama) 1 794 000, Osaka 1 503 000, Aichi (Hauptstadt Nagoya) 1 048 000, Tokio 650 000, Hyogo (Hauptstadt Kobe) 622 000. Die Bevölkerung hat in Handels- und Industriestädten zugenommen, in ländlichen Gebieten dagegen abgenommen. Die Veränderung der Sozialstruktur in Japan seit 1951 wird aus Abbildung 11 deutlich. Japan war bereits im Jahre 1951 ein Land des Handels und der Dienstleistungen und eine moderne Industriegesellschaft. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei am Sozialprodukt machte nur 25,3% aus. Die Entwicklung Japans zur Handels- und Industrienation hat sich bis zum Jahre 1973 entschieden vollzogen. Die Land- und Forstwirtschaft und die Fischerei waren nur noch mit 7,1% am Sozialprodukt, die Industrie war dagegen mit 36,5% und Handel und Dienstleistungen waren sogar mit 56,5% am Sozialprodukt beteiligt. Hier wird die radikale Industrialisierung Japans in den letzten zwanzig Jahren sehr deutlich.

Wenn Japan ein flaches Land wie Frankreich oder Westfalen wäre und die Grundstücke für die Industrie leicht verfügbar wären, hätten die Japaner keine so großen Probleme mit der Umweltverschmutzung (vgl. hierzu Abbildung 12). In ganz Japan gibt es zu etwa 70% Gebirge, in denen fast kein Mensch wohnen kann. Auf dem engen Staatsgebiet wohnen etwa 110 Millionen Menschen, die meist auf dem am Meer entlang liegenden flachen Land dicht gedrängt leben. Die

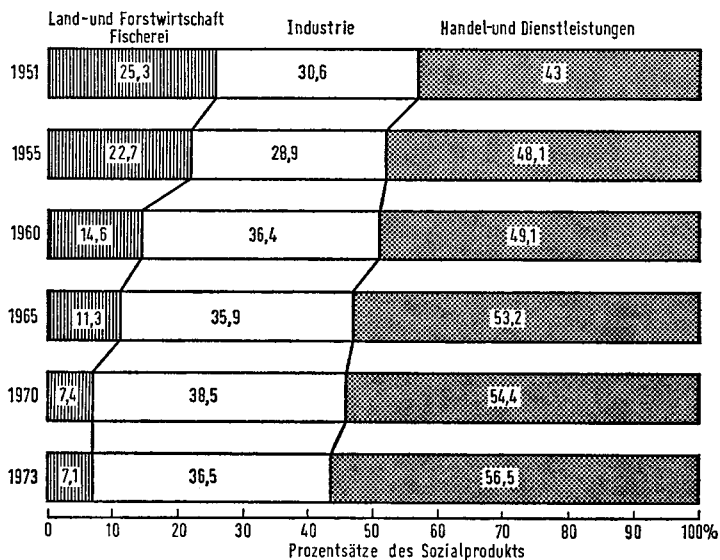


Abbildung 11: Veränderung der Sozialstruktur in Japan

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität.
Tokio 1975, S. 41

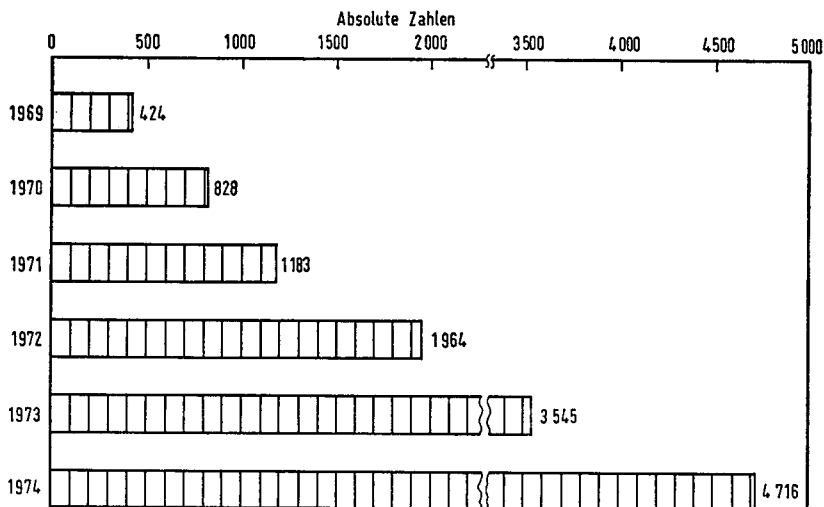


Abbildung 12: Entwicklung der Umweltverschmutzungskriminalität

Anmerkung: Die absoluten Zahlen beziehen sich auf die Fälle, die von der Polizei zur Staatsanwaltschaft weitergegeben worden sind.

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität.
Tokio 1975, S. 28

Industrie braucht viele Grundstücke, die unweit vom Meer liegen. Fischer- und Bauerndörfer werden zum Zwecke des Aufbaues der Industrie verkauft und die in Landwirtschaft und Fischerei Beschäftigten arbeiten in den Fabriken und verdienen gut. In den Bauerndörfern klagt man hingegen über Mangel an Arbeitskräften und an Nachwuchs.

Nach dem zweiten Weltkrieg hat die japanische Regierung im Jahre 1950 ihren Plan des Wiederaufbaus der Industrie in Gang gesetzt, um die Industriegebiete planmäßig und organisatorisch über das ganze Land zu verteilen. Im Jahre 1962 hat sie diesen Plan noch weiter entwickelt und einige neue Industriestädte und Sondergebiete zur Industrialisierung ausgewiesen. Im Jahre 1969 hat sie zum zweiten Mal ihren Plan erneuert, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Im Laufe dieser Planung wurden viele Dörfer, die seit langem Landwirtschaft oder Fischerei betrieben haben, zu Industriegebieten umgeformt. Da die neuen Industriestädte Arbeitskräfte haben und in den verkehrsgünstigen Orten angesiedelt werden wollten, mußten die Fabriken inmitten großer Wohnbezirke gebaut werden. Im Laufe der Zeit traten ernste Probleme der Luft- und Wasserverschmutzung in Erscheinung. Die Minamata-Krankheit war unter diesen Umständen entstanden. Eine große Chemiefabrik hatte ihr ungereinigtes Gebrauchtwasser in eine Meeresbucht fließen lassen. Dort pflegten die Fischer der Nachbardörfer immer wieder zu fischen oder Muscheln zu züchten. Menschen, die die Fische und Muscheln gegessen haben, wurden von den chemischen Stoffen vergiftet, die allmählich Fische und Muscheln verschmutzt hatten. Sowohl die Erwachsenen als auch die Embryonen wurden dadurch geschädigt. Es handelt sich hier um eine direkte Nachwirkung der Industrialisierung. Man muß indessen auch ihre indirekte Wirkung berücksichtigen, die sich in der Kriminalitätsentwicklung vor allem im Anwachsen der Jugendkriminalität zeigt.

Unter dem Begriff der „Urbanisierung“ versteht die Kriminologie zwei verschiedene Kategorien. Die Stadt, die sich bereits zu einer großen Stadt entwickelte, erstreckt sich wegen Wandels in der Gesellschaft (oder wegen Änderung der Struktur der Gesellschaft) auf die Nachbargebiete und schließt sie in den eigenen Kreis ein, um eine noch größere Stadt hervorzubringen, wie z. B. Tokio, Osaka und Nagoya. Wegen der Industrialisierung wurden aber auch zahlreiche Bauern- und Fischerdörfer zu Industriegebieten umgeformt. Viele fremde Leute ziehen dorthin um, und es entwickeln sich künstlich gestaltete Industriestädte. Beispiele sind die Keiyo- und Kashima-Industriegebiete, in denen große Kraftwerke, Eisen-, Ölverfeinerungs- und Chemieindustrien als Kombinate nebeneinander stehen. Sie brauchen einen großen Hafen zum Transport der

Rohstoffe und Fertigprodukte. Daher müssen sie am Strand liegen. In beiden Fällen stehen die Einwohner früherer Zeit unter dem Einfluß der größeren Städte. Selbst in Tokio lebten die Einwohner der Randgebiete lange Zeit unter ihrer eigenen Kultur. Sie arbeiteten auf dem Feld oder im Wald und feierten das Dorffest. In den letzten zehn Jahren wurden Felder zu Wohnvierteln völlig umgewandelt, viele Wälder kahlgeschlagen und als Grundstücke für neue Hochhäuser verwandelt. Diese Urbanisierungstendenz erstreckt sich auch auf die Nachbarpräfektur. Vom Zentrum Tokios stehen die Häuser ununterbrochen 100 km nebeneinander. In ihnen leben Menschen, die meist erst in den letzten zwanzig Jahren nach Tokio gekommen sind. Wie es meist in Großstädten der Fall ist, haben die Einwohner keine einheitlichen Wertvorstellungen und keine übereinstimmenden moralischen Standards und Leitbilder. Sie leben isoliert und wollen möglichst wenig Kontakt mit ihren Nachbarn haben. Diese sogenannte städtische Kultur beeinflusst die Einwohner der neuen Territorien sehr, und es kommen Kulturkonflikte zwischen alten und neuen Einwohnern vor. Da die Ureinwohner in diesen Gebieten seit Jahrhunderten dort gelebt haben und eigene Traditionen und Sitten entwickelt haben, leben die Neuankömmlinge mit völlig verändertem Lebensgefühl. Weil die Struktur der Gesellschaft verändert und die Grundlage des Volkslebens völlig zerstört ist, hat das Volksfest nur eine symbolische Bedeutung, Symbol dafür, was hier früher einmal war. Falls es sich um ein Fischerdorf handelte, hatte das Fest Bedeutung im Zusammenhang mit der Fischerei. Zu allen Jahreszeiten muß man die Arbeit nach der Art des Fanges gemeinsam vorbereiten. Im Winter repariert man gemeinschaftlich Fischernetze oder -boote. Im Frühling sammelt man Meereswürmer oder junge Sardinen, um im Sommer damit große Fische zu fangen. Am Strand züchtet man Muscheln, die im Sommer von den Gästen aus den großen Städten gesammelt werden. Das Volksfest war das gemeinsame Vergnügen nach harter gemeinschaftlicher Vorbereitungsarbeit. Falls es sich um ein Bauerndorf handelte, war das Fest vom Bauernleben charakterisiert. Im Frühling sät man die Reiskörner. Dann pflückt man die 15 cm langen jungen Reisstämme und verpflanzt sie gemeinschaftlich auf die neugepflügten Reisfelder. Im Sommer muß man die Reisfelder bewässern und das Unkraut jäten. Im Herbst muß man gemeinsam ernten, bevor ein Taifun die Felder verwüstet. Also war das Frühlings- und Herbstfest im Bauerndorf das Vergnügen nach mühsamer gemeinsamer Arbeit. In den neuen industriellen Gebieten feiert man das Fest. Man feiert jedoch aus Nostalgie. Obwohl die Sitte übrig bleibt, verstehen die neuen Einwohner sie nicht. Die traditionelle Lokalsitte beherrscht

die gesamten Einwohner nicht mehr. Die Mehrheit der Einwohner fühlt sich keineswegs der Sitte verbunden. Dadurch entstehen Kulturkonflikte. Aus einer dörflichen Gemeinschaft ist eine großstädtische Gesellschaft geworden.

Die Häufigkeit der Verbrechensbegehung in einzelnen Gebieten Japans veranschaulicht Abbildung 13. Die ländlichen Gebiete mit gesunder Sozialstruktur weisen die wenigste Kriminalität auf. Dort, wo eine hohe Bevölkerungsdichte vorhanden ist, wie in bestimmten Gebieten der Hauptinsel Honshu, ist auch eine hohe Kriminalitätsbelastung zu erkennen. Das gilt für das Ballungsgebiet um Tokio, aber auch für die Ballungsräume Kyoto und Osaka. Das am höchsten mit Kriminalität belastete Gebiet der Insel Kyushu ist gleichfalls ein Bevölkerungsballungsraum (Kitakyushu). Demgegenüber ist die hohe kriminelle Belastung aller Bezirke der Insel Hokkaido und zweier Bezirke der Insel Schikoku darauf zurückzuführen, daß in diesen Gebieten die Industrialisierung stark vorangetrieben wird und daß

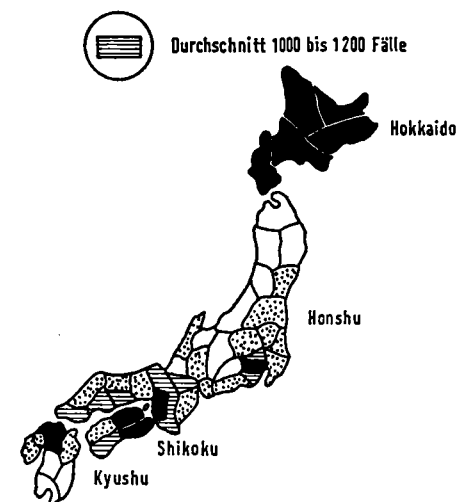


Abbildung 13: Häufigkeit der Verbrechensbegehung in einzelnen Bezirken

- über 1200 Fälle
- ▨ 1000 bis 1200 Fälle
- ▤ 800 bis 1000 Fälle
- unter 800 Fälle

Anmerkung: Stand 1.10.1974, ohne Delikte im Straßenverkehr, Häufigkeit auf 100000 Einwohner

Quelle: Japanisches Kriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1974. Tokio 1975, S. 38

sich diese Räume im Sinne einer Verstädterung in starkem Wandel befinden.

Der Einfluß der Industrialisierung auf die Jugendlichen im Industriegebiet Keiyo kann aus folgenden Gründen hergeleitet werden: Auf der anderen Seite der Tokio-Bucht liegt die Chiba-Präfektur. Am Strand entlang befanden sich idyllische Fischerdörfer. Seit 15 Jahren baut man dort eine riesige Industriestadt. Jetzt stehen überall auf neuerschlossenen Grundstücken am Strand die verschiedensten Fabriken. Die Fischer haben ihre Fischereirechte den Unternehmern abgetreten und arbeiten jetzt entweder als Arbeiter in den Fabriken oder sie betreiben mit dem Entschädigungsgeld kleine Geschäfte, wie z. B. Restaurants oder kleine Warenhäuser. Ein Team des kriminologischen Forschungsinstituts im japanischen Justizministerium hat eine empirisch-kriminologische Untersuchung der Jugendlichen in diesem Gebiet im Jahre 1965 durchgeführt. Probanden waren insgesamt 701 Volks- und Mittelschüler, die aus 6 Schulen dreier verschiedener Wohnbezirke ausgewählt worden waren. Eine Stichprobe aus dem Fischerwohnbezirk wurde mit einer zweiten aus einem Bauerngebiet und einer dritten aus einem Zuzugsraum verglichen. Die Ergebnisse der einheitlich durchgeführten Tests verschiedener Art zeigen statistisch signifikante Unterschiede unter diesen drei Stichproben. In der ersten Stichprobe, d. h. unter den Kindern und Jugendlichen aus dem Fischerbezirk, befinden sich zahlreiche Problemkinder und -jugendliche. Früher war es noch schlimmer, da ihre Eltern ihren Beruf völlig änderten und bei dem Berufswechsel einige Konflikte in ihren Familien durchzustehen hatten. Diese Probanden standen unter dem tiefen seelischen Einfluß des Gesellschaftswandels. Nach der gesellschaftlichen Strukturänderung gerieten die Probanden in chaotische familiäre Situationen. Der Vater verlor seine Selbstachtung, Lebensform und Landschaft änderten sich völlig, und die fest verbundene Nachbarschaft lockerte sich. Die Probanden besaßen jedoch einen guten Sinn für Anpassungsfähigkeit an die Wandlungen und eine zufriedenstellende Intelligenz. Eine niedrige Intelligenz und geringe Anpassungsfähigkeit zeigten die Probanden aus dem Bauernbezirk. Viele quasischwachsinnige Probanden wurden erkennbar. Jugendkriminalität war allerdings wenig vertreten. Da ihr Wohnbezirk noch wenig unter dem Einfluß der Industrialisierung stand und ihre Familie noch in landwirtschaftlichen Gemeinschaften lebte, war das Leben dort verhältnismäßig ruhig und stabil. Die Probanden mit niedrigem Intelligenzniveau und geringer Anpassungsfähigkeit können vom gesellschaftlichen Leben nicht abweichen und sind gut integriert. Die Probanden im Zuzugsbezirk zeigten beste Ergebnisse in allen Tests. Es gibt fast keine Problemkinder. Unter den Probanden

erkennt man indessen sofort, daß eine Art Resignationsstimmung vorherrschend ist. Sie fühlten sich als „Versager“ bei der Konkurrenz mit ihren Kameraden. Sie hatten einen ziemlich ausgeprägten Minderwertigkeitskomplex, obwohl sie im Vergleich zu den Probanden der anderen beiden Bezirke ein qualitativ hohes Intelligenzniveau aufwiesen. Folgende Prognosen wurden vom kriminologischen Forschungsinstitut des japanischen Justizministeriums gestellt: Die Probanden des Fischerbezirkes haben ihre Schwierigkeiten überwunden. Ihre Verwendungsfähigkeit in dem neuen gewandelten sozialen Leben signalisiert ihre positive Zukunft. Bedenklich sieht es für die Probanden im Bauernbezirk aus, da ihr Wohngebiet im Laufe der Zeit unter den unvermeidbaren Einfluß der Industrialisierung kommen und sich das soziale Leben bei ihnen schnell ändern wird. Es ist dann zweifelhaft, ob sich die Probanden mit einer schlechten Intelligenz und mit niedriger Anpassungsfähigkeit überhaupt an die rapide Änderung ihres Lebens anzupassen vermögen. Das ist ein großes Problem. Denn bei ihnen ist die Gefahr der sozialen Abweichung sehr groß. Bei den Probanden im Zugzugsgebiet war zur Zeit der Untersuchung alles in Ordnung. Ihre Resignationsstimmung muß man allerdings berücksichtigen. Sie befanden sich zur Zeit der Untersuchung als Mittelschüler in der Schule ihres Wohnbezirks und standen unter familiärer und nachbarschaftlicher Kontrolle. Falls sie als Gymnasiasten die Schulen außerhalb ihres engeren Kreises besuchen sollten und unterwegs mit abweichenden Schülern anderer Schulen in Kontakt kommen und von ihnen beeinflusst würden, bestünde für sie doch die Gefahr der Sozialabweichung. Ihre Eltern und Lehrer wurden auf ihre Gefährdung aufmerksam gemacht.

Die Kriminalität und ihre Bekämpfung im Industriegebiet Kashima stellt sich folgendermaßen dar: Kashima liegt direkt am Meer. Früher wohnten sehr wenig Menschen dort. Man lebte von unproduktiver Landwirtschaft. Der Spitzname für dieses Gebiet hieß „Tibet“ im Kanto-Flachland. Seit 1964 hat die Bezirksregierung hier mit einem großen Projekt der Industrialisierung angefangen. Sie hat einen Hafen bauen lassen, in dem 4 bis 5 große Transportschiffe über 1000000 Tonnen gleichzeitig be- und entladen werden können. Im Laufe der Bauzeit kamen viele Verbrechen in verschiedenen Phasen vor. Man hat mit dem Kashima-Projekt im Jahre 1964 begonnen. Im Jahre 1972 wurden die Bauten und Industriebetriebe in Gang gesetzt. Die Einwohnerzahl des Kashima-Gebietes betrug im Jahre 1960 57000. Es handelte sich hauptsächlich um kleine Bauern. Im Jahre 1975 beläuft sich die Einwohnerzahl auf etwa 300000. Sie hat sich also innerhalb von 15 Jahren um etwa das Fünffache vermehrt. Sowohl die allgemeinen als auch die

Verkehrsdelikte wuchsen in den letzten zehn Jahren stark an. Man kann allerdings Unterschiede zwischen dem Kashima- und dem Süd-Okayama-Industriegebiet feststellen. In Kashima gab es früher keine große Gemeinde. Überall breitete sich Wüste aus. In Süd-Okayama befanden sich zahlreiche Fischerdörfer. Die meisten Einwohner in Kashima waren zur Zeit der Untersuchung Zugezogene. Sie ziehen nach einigen Jahren immer wieder weg. Die Einwanderer gehören ausnahmslos zur Mittelschicht und haben eine große soziale Mobilität. In Süd-Okayama wohnen viele Ureinwohner. Sie arbeiten als Fabrikarbeiter. In Kashima war die Situation vor allem in den Jahren zwischen 1965 und 1969 schwierig, weil zahlreiche Bau- und Straßenbauarbeiter aus ganz Japan hierher eingewandert waren und in Baracken wohnten. In dieser Aufbauphase kamen sie mit anderen zugewanderten Arbeitern in Konflikt. Es gab also viele Delikte gegen die Person. Qualitativ betrachtet, sind die Begehungsformen der Vermögensdelikte völlig anders geworden. Bevor das Kashima-Projekt auf dem Papier stand, waren die Leute in diesem Gebiet sehr arm, und es spiegelt sich die Armut in den Kriminalfällen wider, die meist aus Not begangen wurden, wie z. B. Feld- oder Ladendiebstähle. Während des Aufbaus der Industriegebiete findet man Fundunterschlagung oder Einbruchsdiebstähle aus den Lagern für Baumaterialien. Inzwischen sind die Bauern schnell reich geworden, weil sie ihre Grundstücke den Fabrikunternehmern veräußert haben. Der Lebensstandard der Einwohner steigt, und fast alle Bauern wurden Millionäre. Die Art der Jugendkriminalität spiegelt die Änderung der Gesellschaftsstruktur wider. Die Jugendlichen stehlen nicht mehr das, was sie für ihren täglichen Bedarf benötigen, sondern sie begehen Fahrrad-, Moped- und Autodiebstähle. Sie begehen diese Fahrzeugdiebstähle, um das neueste Modell möglichst schnell zu besitzen und damit ihren Luxusansprüchen zu genügen.

Seit einigen Jahren führt ein Projektteam im kriminologischen Forschungsinstitut des japanischen Justizministeriums eine empirische Untersuchung durch. Es wurden 47 Präfekturen und ihre Kriminalitätsstrukturen überprüft. Als Indexdelikte sind Diebstahl, Betrug, vorsätzliche Tötung, Körperverletzung, Notzucht und fahrlässige Tötung und Körperverletzung im Verkehr ausgewählt worden. Zu diesen einzelnen Delikten untersuchte man einerseits die Häufigkeitszahlen und andererseits die demographischen Daten der einzelnen Präfekturen mit ihren sozialen Änderungen, also z. B. soziale Faktoren wie Ausbildungskosten, Anzahl der Krankenbetten und der Autos, Faktoren der ökonomischen Prosperität, also z. B. die Anzahl der Beschäftigten im Handels- und Dienstleistungsgewerbe, die Anzahl der verkauften Zeitungen und die Zahl der Ärzte,

Faktoren der Urbanisierung, wie z. B. Einkommen der Einwohner, Heiratsrate, Produktivität. In jeder Deliktskategorie spiegeln sich die ortsbedingten Eigenschaften der jeweiligen Präfektur wider. Die größten Städte, wie z. B. Tokio, Osaka, Kobe, nehmen eine höhere Stelle in der Rangordnung der Häufigkeit beim Diebstahl, beim Betrug und bei der Körperverletzung ein, während sie bei der Tötung und bei der Notzucht an niedriger Stelle der Häufigkeitsskala einzuordnen sind. Präfekturen mit landwirtschaftlichem Charakter sind mit vorsätzlicher Tötung, Körperverletzung und insbesondere mit Notzucht hoch belastet. Eine ähnliche Tendenz besteht in den Fällen der im Verkehr begangenen fahrlässigen Tötung und Körperverletzung. Seit 1950 fällt die Häufigkeitszahl des Diebstahls allmählich ab. Sein Prozentsatz an der klassischen Kriminalität (also außer Straßenverkehrsdelikten) steigt dagegen von 67,2% im Jahre 1950 auf 82% im Jahre 1973 an. Die Präfekturen, in denen Diebstähle häufig begangen werden, enthalten die größten Städte (Tokio, Fukuoka, Osaka, Kanaqawa, Hyogo und Kyoto), während die Diebstahlsrate in den landwirtschaftlichen Präfekturen, z. B. in Nord-Japan, überall niedrig ist. Die Faktoren, die einer instabilen Sozialstruktur zuzuschreiben sind, wirken kriminalitätsfördernd: Arbeitslosigkeit, Ehescheidung, Selbstmord und Sozialhilfeunterstützung, während sich die Faktoren, die sich auf eine stabile Sozialstruktur beziehen, kriminalitätshemmend auswirken: Höhe der Ausbildungs- und Baukosten, Höhe der Versicherungsbeträge, Größe der Wohnungen und Bettenzahlen in der Klinik. Die Tötungsdelikte zeigen seit 1950 eine fallende Tendenz. Die Präfekturen, deren Häufigkeitszahlen bei Tötungsdelikten hoch sind, liegen ausnahmslos im westlichen und südlichen Teil Japans. Aus den Untersuchungen des Justizministeriums in den Jahren 1973 und 1974 sind die folgenden Daten hervorzuheben: In den Fällen der vorsätzlichen Tötung bei Jugendlichen sind die Prozentsätze der Opferbeteiligung sowohl bei Verwandten als auch bei Freunden und Bekannten sehr hoch: 78,6% und 55,5% (→ Viktimologie). Da in Notzuchtfällen Sitte und Gewohnheit jeder Gemeinde eine große Rolle spielen und die Anklage von der Mentalität der Einwohner stark abhängig ist, muß man die wirkliche Situation vorsichtig beurteilen. Die Häufigkeitsrate ist bei Vergewaltigung sehr hoch — im Gegensatz zu den Fällen der vorsätzlichen Tötung — in den landwirtschaftlichen Präfekturen in Nord-Japan und in einigen westlichen Präfekturen mit Entwicklungscharakter, während sie in den Präfekturen mit größeren Städten ziemlich niedrig ist. Im Jahre 1974 sind 3956 Notzuchtfälle in Japan polizeilich bekanntgeworden. Davon sind 1058 Opfer Schülerinnen und Studentinnen (26,7%), 594 Opfer Angestellte in Klubs, Bars, Kabarett und Lokalen (15,0%),

417 Opfer Firmenangestellte (10,5%), 343 Opfer Hausfrauen (8,7%), 267 Opfer Angestellte in Läden (6,7%) und 236 Opfer Fabrikarbeiterinnen (6,0%). Nach Altersgruppen teilen sich die Opfer folgendermaßen auf: 6- bis 13jährige 349 (8,8%), 14- bis 19jährige 1380 (34,9%), 20- bis 24jährige 986 (24,9%), 25- bis 29jährige 416 (10,5%), 30- bis 39jährige 451 (11,4%) und 40- bis 49jährige 226 (5,7%).

E. Reaktion auf Kriminalität, insbesondere auf Jugendkriminalität

1. Das japanische Familiengericht

Nach dem Krieg wollte die amerikanische Besatzungsmacht das traditionelle japanische Rechtssystem völlig reformieren. Im Rahmen dieser Besatzungspolitik wurde das Innenministerium abgeschafft, und seine Verwaltungsfunktionen wurden auf untergeordnete Behörden verteilt. Das Justizministerium wurde verkleinert. Früher unterstanden ihm die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Diese wurden nunmehr verselbständigt. Lediglich die Staatsanwaltschaft unterstand weiterhin dem Justizministerium. Der Grund dieser Reform liegt darin, daß die Staatsanwaltschaft, insbesondere deren Sonderabteilung „Staatschutz“, einen mächtigen Impuls auf die Gerichtspraxis ausübte und die Selbständigkeit der Richterschaft beeinträchtigt hatte. Im Rahmen einer allgemeinen Rechtsreform sollte auch das Jugendgesetz neu gefaßt werden. Gegen den hierzu von der japanischen Regierung vorgelegten Entwurf wandte sich der Chef der Abteilung für Vollzugswesen beim Hauptquartier der amerikanischen Besatzung, Burdett G. Lewis, energisch. Ihm mißfiel insbesondere, daß das nichtgerichtliche Verfahren vor dem Shōnen-shimpan-jo mit der starken Einflußmöglichkeit der Staatsanwaltschaft beibehalten werden sollte. Lewis erzwang ein neues Jugendgesetz, das stark am amerikanischen „Standard Juvenile Court Act“ ausgerichtet war. Diese neue Fassung wurde als Gesetz Nr. 168 (Jugendgesetz, JG, Shōnenhō) am 15. 7. 1948 verkündet und trat am 1. 1. 1949 in Kraft.

Es gibt im wesentlichen drei verschiedene Kategorien von Jugendgerichten: das Jugendgericht innerhalb der ordentlichen Strafrichterbarkeit, das Jugendgericht als selbständige Institution und das „Jugendgericht“ als Jugendwohlfahrtskommission. Die erste Kategorie findet sich zumeist auf dem europäischen Kontinent, wie z. B. in der BRD, in Österreich, Italien und der Schweiz. Das Verfahren kann als kleiner Strafprozeß für Kleinerwachsene bezeichnet werden. Der Prozeß verläuft zeremoniell. Zeugenverhör und Beweiserhebung sind ebenso wie im Strafprozeß für Erwachsene geregelt. Anders verläuft das Verfahren im Fall der zweiten Kategorie, zu der die

Jugendabteilung des Familiengerichts in Japan gehört. Das Verfahren ist informell. Der Jugendrichter, der Erzieher und der Erziehungsberechtigte, der Untersuchungs- und Fürsorgebeamte und der Jugendliche selbst nehmen am runden Tisch Platz. Sie erörtern die Zukunft des Jugendlichen wie in einer Konferenz. Man bezweckt keineswegs eine Vergeltung seiner Tat, sondern vielmehr seine reibungslose Rückkehr in die von ihm geschädigte Gesellschaft. Hier spielen weniger rechtliche Erwägungen als vielmehr die tatsächlichen wissenschaftlichen Kenntnisse über seine körperlichen wie psychischen Zustände und seine Milieuverhältnisse eine Rolle. Das Jugendgericht hat mehr den Charakter einer Klinik als den eines Rechtsprechungsorgans. Die dritte Kategorie gründet sich auf die skandinavische Selbstverwaltung. Schweden plante, das amerikanische Jugendgericht einzuführen, hielt dann aber doch an seiner kommunalen Lösung der Behandlung der Jugenddelinquenz fest. Nach seinem Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1962 besitzt die Jugendwohlfahrtskommission die Zuständigkeit für Delikte, die Jugendliche unter 18 Jahren begangen haben. Sie kann den delinquenten Jugendlichen einer Pflegefamilie zuweisen, ihn unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers stellen oder aber ihn in die Jugendfürsorgeanstalt einweisen. Bei Behandlungsschwierigkeiten kann sie die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben. Bei Jungtättern von 19 bis 23 Jahren bearbeitet der Staatsanwalt die Sache. Er kann vor dem Kriminalgericht Klage erheben. Falls er es für angemessen hält, kann er das Verfahren einstellen und den Jungtäter an die Jugendwohlfahrtskommission seines Wohnsitzes überweisen, damit diese Fürsorgemaßnahmen ergreife.

Eine entscheidende Änderung im neuen japanischen Jugendrecht ist die Einführung des Familiengerichts nach amerikanischem Muster. Dadurch wurde die Institution des Shōnen-shimpanjo endgültig abgelöst. Um die Stellung des Familiengerichts im Gesamtsystem zu verdeutlichen, soll zunächst ein Abriß der japanischen Gerichtsverfassung gegeben werden. Anders als die Einteilung in fünf Gerichtsbarkheiten wie in der Bundesrepublik Deutschland kennt das japanische Gerichtsverfassungsgesetz nur die ordentliche Gerichtsbarkheit. Innerhalb dieser gibt es dann lediglich die Abteilung für Zivilsachen, Strafsachen und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Laienrichter sind für keine dieser Verfahrensarten vorgesehen. Im allgemeinen Rechtszug können vier verschiedene Gerichtsinstanzen tätig werden. In Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ist bis zu einem Streitwert von umgerechnet 3.000 DM das Kan'i-saibansho (wörtlich übersetzt: Gericht für kleine Angelegenheiten) zuständig. Das Gericht ist mit einem Richter besetzt. Das Distriktsgericht (auf Japanisch: Chiho-saiban-

sho) hat die allgemeine Zuständigkeit als Gericht erster Instanz bei Streitwerten über umgerechnet 3.000.— DM. Es ist zweite Instanz für die Berufung gegen Urteile des Kan'i-saibansho, also dem deutschen Landgericht vergleichbar. Das Obergericht (auf Japanisch: Koto-saibansho) ist Berufungs- bzw. Revisionsgericht gegen Entscheidungen des Distriktsgerichts und des Kan'i-saibansho. Erstinstanzliche Zuständigkeit besteht u. a. für Streitigkeiten bei öffentlichen Wahlen, für Disziplinarsachen gegen Richter und für das habeas-corpus-Verfahren. Bei allen Fragen entscheidet das Gericht in der Besetzung mit drei Richtern. Der Oberste Gerichtshof (auf Japanisch: Saiko-saibansho) dient als Revisionsgericht für Verfahren, die erstinstanzlich von Distriktsgerichten entschieden wurden. Gleichzeitig ist der Oberste Gerichtshof alleiniges Verfassungsgericht. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, das Verfahrensrecht, also ZPO, StPO und Jugendgesetz durch „Regeln“, das sind ergänzende und ausführende Verfahrensnormen, zu vervollständigen, deren Verletzung wie eine Gesetzesverletzung behandelt wird. Endlich nimmt der Oberste Gerichtshof die Aufgabe der Justizverwaltung für Rechtsanwälte und Gerichte wahr. Der Oberste Gerichtshof tagt entweder in drei Senaten zu je fünf oder als großer Senat mit allen 15 Richtern. Für Strafsachen gilt ein entsprechender Aufbau. Das Kan'i-saibansho ist für Kleinkriminalität zuständig und kann regelmäßig nicht mehr als Geldstrafe verhängen. In Ausnahmefällen darf es zu Zuchthaus bis zu drei Jahren verurteilen. Das Distriktsgericht ist für alle übrigen Delikte, die keinem besonderen Gericht zugewiesen sind, in erster Instanz zuständig. Das Obergericht ist in Drei-Richter-Besetzung Berufungsgericht für Entscheidungen des Kan'i-saibansho- und des Distriktsgerichts. Mit fünf Richtern besetzt ist es erstinstanzliches Gericht für Hochverrat. Die Aufgaben des Obersten Gerichtshofes sind in Zivil- wie in Strafsachen gleich.

Das Familiengericht greift in diesen Aufbau ein, indem es teilweise die zivil- und die strafrechtliche Zuständigkeit für sich beansprucht. Seine Jurisdiktion erstreckt sich auf Fälle nichtdeliktischer familienrechtlicher Problematik (wie z. B. Ehescheidung, Adoption, Erbstreitigkeiten) wie auf Angelegenheiten delinquenten oder auch nur prädelinquenten verwahrloster Jugendlicher (§ 3 JG). In diesen Angelegenheiten besteht absoluter Vorrang der Zuständigkeit des Familiengerichts, das allerdings von sich aus Verfahren an Zivil- oder Strafgerichte zurückverweisen kann. Das Familiengericht ist mit einem Richter besetzt und befindet sich jeweils am Sitz eines Distriktsgerichts. Entscheidungen des Familiengerichts können in zweiter Instanz beim Obergericht und in letzter Instanz beim Obersten Gerichtshof angefochten werden, was aber sehr selten vorkommt, da nur der Jugendliche anfechtungsberechtigt ist, keines-

wegs die Staatsanwaltschaft. Die Grundidee, warum Familien- und Jugendsachen im selben Gericht behandelt werden, beruht auf der Argumentation, daß die Ursachen der Jugendkriminalität meist in gestörten Familienverhältnissen wurzeln und daß man deshalb im selben Gericht genaue Informationen über die Behandlung der betreffenden Sachen wirksam sammeln kann. Das Familiengericht ist im Verfahren nach dem Jugendgesetz mit einem Berufsrichter besetzt. Es ist zuständig für alle Delikte Jugendlicher. Das sind Personen unter 20 Jahren. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren spricht das Gesetz nicht mehr von Delikten und Delinquenten, sondern nur noch von Personen, die Strafgesetze verletzen. Hiermit wird Bezug genommen auf das, was früher als Strafmündigkeit bezeichnet wurde. Da jedoch das Jugendgesetz im Fürsorgeverfahren einerseits keine Strafe kennt und andererseits für Jugendliche jeder Altersstufe Fürsorgemaßnahmen vorsieht, kann der Begriff der Strafmündigkeit nicht mehr verwandt werden. Bei besonders schweren Verbrechen, begangen von Jugendlichen über 16 Jahren, kann das Familiengericht indessen die Sache an den zuständigen Staatsanwalt verweisen, der dann gemäß Art. 45 JG Anklage erheben muß. Weiterhin ist das Familiengericht zuständig für kriminell gefährdete Jugendliche, die noch nicht delinquent geworden sind. Nach Art. 3 Abs. 3 JG hat das Familiengericht Gerichtsbarkeit über diejenigen Jugendlichen, die unter Berücksichtigung ihres Charakters oder ihrer Umgebung dazu neigen, Delikte oder Verletzungen eines Strafgesetzes zu begehen, wenn sie sich gewohnheitsmäßig keiner vernünftigen Kontrolle ihrer Erzieher unterwerfen, wenn sie ohne Gründe ihrem Elternhaus fernbleiben, wenn sie Umgang mit Personen pflegen, die einen kriminellen Hang oder unmoralischen Charakter haben, oder wenn sie häufig Plätze schlechten Rufs aufsuchen und wenn sie einen Hang zur Begehung von Taten zeigen, die für ihre oder die Moral anderer Personen schädlich sind. Die recht weite Formulierung der gesetzlichen Merkmale, die eine solche Gefährdung indizieren, ermöglicht eine umfangreiche präventive Tätigkeit der Familiengerichte. Das Vorgehen des Familiengerichts ist bei steter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens auf äußerste Behutsamkeit angelegt. Hierzu regelt Art. 22, Abs. 1 JG: „Die mündliche Verhandlung soll in milder Atmosphäre mit gutem Wohlwollen geführt werden.“ Da das Gericht selbst oder durch seinen Beauftragten die Untersuchung führt, hat es bei der mündlichen Verhandlung Kenntnis über alle Fakten des Falles. Das ist anders als im Strafverfahren gegen Erwachsene, in dem der Richter keinerlei Kenntnis von den Ermittlungen des Staatsanwalts noch von den Einlassungen des Beschuldigten hat und lediglich als Schiedsrichter im Parteienstreit zwischen Staatsanwalt und An-

geklagtem bzw. dessen Verteidiger tätig ist. In allen Verfahrensabschnitten sind beim Familiengericht ausschließlich Personen und Beamte beschäftigt, die in keiner Verbindung zum Strafgericht stehen. Der in Japan sonst so mächtige Staatsanwalt hat im Fürsorgeverfahren nach dem Jugendgesetz keinerlei Befugnisse. Das Gesetz versucht, die formelle Gerichtsverhandlung möglichst zu vermeiden oder aber doch hinauszuschieben. Es möchte Regelungen bereits in den Vorstufen des Verfahrens ermöglichen. Auf diese Weise soll die Stigmatisierung verhindert werden, die selbst noch mit der „Verurteilung“ durch das Familiengericht in Fürsorgesachen bewirkt wird. So können etwa nach Art. 6 Abs. 2 JG Polizeibeamte und Erzieher unmittelbar dem Beratungs- und Fürsorgezentrum für Kinder Meldung über kriminelle oder gefährdete Jugendliche machen, wenn dem Anzeigenden das günstiger erscheint als ein Verfahren vor dem Familiengericht. Hat das Familiengericht Kenntnis von einem solchen Jugendlichen, wird die Voruntersuchung durch den Chōsakan, d. h. einen gerichtlichen Voruntersuchungs- und Fürsorgebeamten, geführt. In Japan versucht man seit langem, möglichst viele Kriminalpsychologen, -soziologen oder -pädagogen für die Strafverfolgungsorgane zu gewinnen, um ihre Kenntnisse für eine wirksame Verbrechensverhütung und -bekämpfung nutzbar zu machen. In den Familiengerichten arbeiten etwa 1500 gerichtliche Voruntersuchungs- und Fürsorgebeamte, die an der Universität Kriminologie studiert haben. In den Jugendabteilungen der Familiengerichte arbeitet etwa die Hälfte solcher kriminologischen Empiriker. Vor der Hauptverhandlung im Familiengericht untersuchen sie die Täterpersönlichkeit und ihren sozialen Hintergrund (Haruo Nishihara, Hans Joachim Schneider 1963). Sie behandeln die Jugendlichen sowohl fürsorglich als auch ratgeberisch, was alles informell durchgeführt wird. Sie stellen die Täterprognose (→ Kriminalprognose) und schlagen dem Richter vor, wie man den jugendlichen Delinquenten am besten behandeln soll. Der Chōsakan spielt deshalb eine große Rolle bei dem endgültigen Beschluß über die Behandlung der delinquenten Jugendlichen. In den Akten der einzelnen Fälle haben seine Gutachten große Bedeutung. Der Jugendrichter ist als Rechtskundiger und der Chōsakan als Tatsachenwissenschaftler tätig. Beide arbeiten zusammen. In der Tat erfüllt der Chōsakan eine wichtige Aufgabe im japanischen Behandlungssystem der kriminellen und kriminell gefährdeten Jugendlichen. Im Verfahren nach dem Jugendgesetz kann der Jugendliche durch Übersendung einer schriftlichen Mahnung gerügt werden. Er kann aber auch durch Gerichtsbeschluß für eine begrenzte Zeit (meist unter einem Monat) in ein Klassifikationszentrum eingewiesen oder der Aufsicht des Chōsakan unterstellt werden (Shiken-

kansatsu: wörtlich übersetzt: Probeaufsicht). Diese Aufsicht kann in einer Weise angeordnet werden, die den Jugendlichen in seiner Bewegungsfreiheit im wesentlichen uneingeschränkt läßt und ihm lediglich verschiedene Verhaltensanordnungen (Meldung beim Chōsakan, Meidung gewisser Lokale usw.) auferlegt. Die Aufsicht kann ferner die Form einer Einweisung annehmen. Nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 JG kann der Jugendliche im Rahmen der Hodō-itaku (Beauftragung zur erzieherischen Führung) beispielsweise einem buddhistischen Kloster, einer aufnahmebereiten Familie oder einem Geschäftsbetrieb überwiesen werden. Die Dauer dieser Maßnahme beträgt durchschnittlich drei Monate. Die den Jugendlichen aufnehmende Person, Institution oder Vereinigung muß bei ihrer Bewerbung lediglich einen guten Ruf und einen Schlafplatz für den Jugendlichen nachweisen. Da es sich herumgesprochen hat, daß man auf diese Weise ohne allzu großes Risiko billige und in diesen Altersstufen auf dem Arbeitsmarkt praktisch nicht zu bekommende Hilfskräfte bekommen kann, bewerben sich häufig kleinere und mittlere Geschäftsleute. Die Jugendlichen kosten nur Unterbringung und Verpflegung, und auch diese Unkosten können ganz oder teilweise vom Familiengericht erstattet werden. Da einem geregelten Arbeitsleben erzieherische Bedeutung nicht abzusprechen ist, kann kaum eine Grenze zum Mißbrauch gezogen werden, zumal von den Jugendlichen niemals unzumutbare Arbeit (Schwerarbeit oder gesundheitsgefährdende Arbeit) verlangt wird. Die durchschnittliche Länge einer solchen informellen Einweisung beträgt drei Monate. Das ist eine erstaunlich lange Zeit, wenn man bedenkt, mit welcher Sorgfalt in Art. 17 JG die Dauer der Einweisung in ein Klassifikationszentrum auf vier Wochen begrenzt worden ist. Häufig werden die der Erleichterung der Untersuchung dienenden Möglichkeiten dazu genutzt, informell, d. h. ohne Eröffnung der Verhandlung, dem Jugendlichen Fürsorge angedeihen zu lassen oder ihm einen Denkkzettel zu geben. Art. 26 a JG stützt eine solche Handhabung, weil dort bestimmt wird, daß auch bei Absehen von einer mündlichen Verhandlung, also bei einer Verfahrenseinstellung aus besonderen, meist durch Geringfügigkeit des Delikts und Besserungsfähigkeit des Jugendlichen bestimmten Gründen, die Einweisung in ein Klassifikationszentrum bis zu sieben Tagen weiter aufrechterhalten werden darf. Außerdem kann das Gericht jederzeit einen Haftbefehl gegen den Jugendlichen erlassen, wenn das „zum Wohl des Jugendlichen, der dringend der Fürsorgemaßnahmen bedarf“, notwendig erscheint. Der Haftbefehl ist entweder im Klassifikationszentrum oder in der Obhut des Chōsakan zu vollziehen. Art. 13 Abs. 2 JG verfolgt die gleichen Ziele wie die bereits erwähnten Maßnahmen. In diesem Zusammenhang werden die Gefahren

deutlich, die ein solches System der informellen, nicht stigmatisierenden Regelungen mit sich bringt. Im Widerstreit zwischen Erziehungspriorität und institutionalisierter rechtsstaatlicher Sicherung ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, eine Lösung zu finden, die in beiden Richtungen befriedigend ist und einen Mißbrauch ausschließt. Hält das Familiengericht die Eröffnung einer mündlichen Verhandlung für angebracht, so beschließt es in diesem Sinne. Da in dieser Verhandlung nur Beschlüsse erlassen werden dürfen, kann Art. 22 Abs. 2 JG die Öffentlichkeit bei der Verhandlung generell ausschließen, ohne damit die Verfassungsbestimmungen des Art. 82 der japanischen Verfassung zu verletzen, die anordnet, daß ein Urteil und die dazu führende Verhandlung öffentlich sein müssen. Art. 61 JG schließlich verbietet Angaben, aus denen sich die Identität eines in ein Verfahren vor dem Familiengericht verwickelten Jugendlichen ergeben könnte. Möchte das Familiengericht im Anschluß an die mündliche Verhandlung Fürsorgemaßnahmen verhängen, so kann es den Jugendlichen gem. Art. 24 JG der Aufsicht eines Amtes für Bewährungshilfe unterstellen oder ihn in ein Erziehungshaus für Jugendliche (Kyōgo-in), ein Heim für unterstützungsbedürftige Jugendliche (Yōgoshisetsu) oder in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche (Shōnen-in) einweisen.

Im Jugendschutzverfahren nach Art. 37 JG werden vom Familiengericht die Delikte Erwachsener behandelt, die mittelbar oder unmittelbar gegen das Wohl von Jugendlichen gerichtet sind. Im Gegensatz zum Fürsorgeverfahren entscheidet das Familiengericht hier durch Urteil. Ist ein Verfahren gegen Jugendliche vom Familiengericht zum Staatsanwalt überwiesen worden, so soll dieses Verfahren selbst dann, wenn Erwachsene mitverwickelt sind, möglichst vom Verfahren gegen andere Erwachsene abgetrennt werden. Untersuchungshaft soll gegen Jugendliche nur bei ganz außergewöhnlichen Umständen verhängt werden. Sie soll anstatt in der Untersuchungshaftanstalt im Klassifikationszentrum für Jugendliche vollzogen werden. Führt ein Strafverfahren gegen Jugendliche zur Verurteilung, so muß die Strafe gemindert werden und die Fristen bei der Aussetzung des Strafrestes, bei der bedingten Entlassung, sind günstiger als bei Erwachsenen. Bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe darf diese nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden. Die Verhandlungen sind gemäß den allgemeinen Vorschriften zwar öffentlich. Doch gilt das bereits erwähnte Verbot der Publikation von Daten, die den Jugendlichen identifizieren könnten, auch hier. Nach Verbüßung der Strafe oder deren Erlaß im Wege der Aussetzung des Strafrestes (parole) wird die Tatsache der Verurteilung sozusagen aus der Lebensgeschichte des Jugendlichen gestrichen, indem er in bezug auf alle gesetz-

lich für irgendeinen Beruf aufgestellten Qualifikationserfordernisse als nicht vorbestraft gilt.

2. Klassifikationszentrum, Trainingsanstalt und Jugendstrafanstalt

In Japan behandelt man die delinquenten Jugendlichen im Verfahren vor dem Jugendgericht „fürsorgerisch“. Falls der Jugendrichter es für angezeigt hält, die Sache im Strafprozeß abzuhandeln, weist er den Jugendlichen der Staatsanwaltschaft seines Wohnsitzes zu. Als Vollzugsanstalten gibt es in Japan drei verschiedene Kategorien: Klassifikationszentrum, Trainingsanstalt für Jugendliche (auf Japanisch: Shōnen-in) und Jugendstrafanstalt. Die Zentralverwaltung dieser Vollzugsanstalten ist die Abteilung für Vollzugswesen im Justizministerium. Anders als in der Bundesrepublik Deutschland ist der Vollzug in Japan nicht die Sache der Länder, sondern er gehört zur Zuständigkeit der Zentralregierung. Der Etat für alle Vollzugsanstalten wird von ihr getragen. Dieses System hat insofern einen Vorteil, als die Einrichtungen aller Anstalten und deren Lebensbedingungen im einzelnen möglichst standardisiert werden können. In Japan gibt es Klassifikationssysteme für Erwachsene und für Jugendliche. Bei den erwachsenen Insassen werden die Verurteilten vor dem Beginn ihrer Strafvollstreckung in die Klassifikationszentren der Vollzugsbezirke eingewiesen. Die jugendlichen Probanden werden vor der Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem Familiengericht im zuständigen Klassifikationszentrum körperlich und seelisch-geistig untersucht, damit das Gericht eine zuverlässige Prognose für ihre Behandlung (→ Kriminalprognose) stellen kann. Aufgrund der Testergebnisse im Klassifikationszentrum und der Milieuforschung der gerichtlichen Voruntersuchungs- und Fürsorgebeamten beschließt der Jugendrichter, wie man den Jugendlichen behandeln soll. In ganz Japan gibt es 51 Klassifikationszentren (mit einer Zweigstelle), die in den Zuständigkeitsbezirken aller Familiengerichte liegen. Die gesetzliche Belegzahl der Bediensteten beträgt 1201 und die der Häftlinge 2573. Unter den 1201 Angehörigen des Personals befinden sich 17 hauptamtliche Ärzte, 13 Psychiater, 179 Psychologen und 657 Pädagogen. In allen Zentren arbeiten einige Ärzte und Psychiater zeitweise. Die Regierung brachte als Etat für diese Institutionen im Jahre 1975 umgerechnet 35238166 DM auf. Innerhalb der letzten 10 Jahre wurden 18 Anstalten neu- oder umgebaut. 10 Anstalten sind im Bau. Die japanische Regierung hat diese Neu- und Umbauten mit umgerechnet 14768758 DM finanziert. Die personellen und finanziellen Verhältnisse in den Klassifikationsanstalten sind gut. Anders war die Situation kurz nach der Einführung dieses Systems. Fast alle Gebäude waren

früher als Kasernen, Feldkrankenhäuser oder Munitionslager genutzt worden. Alle Anstalten waren überfüllt. Überall kamen Ausbrüche und Lynchfälle vor. Die wenigen Inhaftierten werden gegenwärtig (1976) unter idealen Bedingungen tatsachenwissenschaftlich untersucht. Unter den drei Inhaftierungsmaßnahmen: Einweisung in ein Ertüchtigungsheim für Jugendliche (auf Japanisch: Kyōgo-in), in ein Heim für unterstützungsbedürftige Jugendliche (auf Japanisch: Yōgo-shisetsu) und in eine Trainings- oder Erziehungsanstalt für Jugendliche (auf Japanisch: Shōnen-in), die das Familiengericht unter den Fürsorgemaßnahmen auswählen kann, ist die Einweisung in die letztgenannte Anstalt am schwierigsten. Die anderen beiden Anstalten unterstehen dem Ministerium für Sozialwesen und Wohlfahrt. Das Heim „Yōgo-shisetsu“ ist mit Ausnahme von Säuglingen für verwahrloste oder sonst fürsorgebedürftige Jugendliche bestimmt. Das Kyōgo-in versorgt Jugendliche, die Verfehlungen begangen haben oder kriminell gefährdet sind. Demgegenüber untersteht das Shōnen-in dem Justizministerium. Es kennt vier verschiedene Kategorien; Das Shotō shōnen-in ist die Elementar- oder Grundstufe für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren, die keine erheblichen körperlichen oder seelischen Störungen besitzen. Das Chūtō shōnen-in ist die Mittelstufe für Jugendliche von 16 bis 20 Jahren. Das Tokubetsu shōnen-in ist eine Sonderanstalt für Personen von 16 bis 23 Jahren, die bereits fortgeschrittene verbrecherische Tendenzen erkennen lassen. Iryō-shōnen-in ist eine Krankenanstalt für Personen von 14 bis 26 Jahren, die unter erheblichen körperlichen und/oder seelischen Störungen leiden. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 2 des Gesetzes über Trainingsanstalten für Jugendliche vom 15. 5. 1948, Gesetz Nr. 169. Die Vorschrift des § 4 dieses Gesetzes bestimmt: Erziehungshilfen für Jugendliche in Erziehungsanstalten sollen darauf abzielen, die Jugendlichen zur Führung eines ordentlichen Lebens zu befähigen, das sich auf den Ansporn gründet, sich selbst zu helfen und sich so dem sozialen Leben anzupassen. Die Erziehungshilfen auf den Gebieten des Schulunterrichts, der Berufsausbildung und der medizinischen Pflege sind wie folgt gegliedert: In den Erziehungsanstalten der Grundstufe soll Schulunterricht der Grund- und Mittelschule erteilt werden. In den Erziehungsanstalten der Mittelstufe und in den Sonderanstalten soll neben diesem Unterricht bei Bedarf auch akademischer Unterricht erteilt werden, der dem Niveau an Höheren Schulen, an Höheren Berufsschulen und an der Universität entspricht. In Krankenanstalten soll Unterricht entsprechend dem von Schulen erteilt werden, der dem Unterricht an Schulen für Behinderte oder an anderen Sonderschulen entspricht. Die Trainingsanstalten Japans ähneln sehr stark denen der USA und Kanadas (Hans

Joachim Schneider 1967). Auf weiten Geländen stehen Verwaltungs-, Wohn-, Schul- und Gymnastikgebäude. In den Klassenräumen gibt es moderne Einrichtungen für alle Unterrichtsgegenstände, wie z. B. chemische, physikalische, biologische, geologische und mathematische Unterrichtsmaterialien. Die meisten Anstalten liegen in reizvoller Landschaft. Die finanziellen und personalen Zustände sind für diese Institutionen sehr günstig. Japan hat 62 Trainingsanstalten mit zwei Zweigstellen. Die Zahl der Planstellen für das Personal beträgt 2849, die gesetzliche Belegzahl für jugendliche Häftlinge 9758. In Wirklichkeit befinden sich gegenwärtig allerdings nur 2414 Probanden in allen Anstalten. Als Behandlungspersonal sind in den japanischen Trainingsanstalten 69 Ärzte, 6 Psychiater, 7 Pharmakologen und 2344 Pädagogen tätig. Theoretisch besteht ein Verhältnis von einem Pädagogen zu einem Häftling. Der Etat für die Trainingsanstalten für Jugendliche betrug im Jahre 1975 umgerechnet etwa 87.056.950 DM. Innerhalb der letzten zehn Jahre hat die Regierung 18 Anstalten neu- oder umgebaut. Es sind weitere zwei im Bau, und sie hat für Baukosten umgerechnet etwa 26.311.000 DM aufgewandt. Die durchschnittliche Zahl der jugendlichen Häftlinge in allen Anstalten hat sich im Jahre 1974 (2414) im Vergleich zu der bisher höchsten Zahl im Jahre 1951 (10858) um etwa drei Viertel verringert. Die Atmosphäre in den Trainingsanstalten ist im Vergleich zu den Jugendstrafanstalten fürsorgerisch. Die Trainingsanstalten sind lediglich umzäunt. Einige Sonderanstalten haben eine Mauer. Das sind allerdings Ausnahmen. Zum Personal der Trainingsanstalten zählen meist Pädagogen, die ihre Aufgabe als fürsorgerische Erziehung, keineswegs als Bewachung verstehen. Außer dem Schulunterricht können die Insassen Berufsausbildung, z. B. in Holzverarbeitung, in Elektronik und Autoreparatur, durchmachen und Unterstützung in Lebensführung, z. B. durch Einzel- und Gruppenberatung, erhalten. Die freiwilligen Helfer im Strafvollzug geben Unterricht im Malen, in buddhistischer und christlicher Lehre.

Es gibt gegenwärtig (1976) in ganz Japan neun Anstalten, die den Namen „Jugendstrafanstalt“ tragen: im Tokio-Vollzugsbezirk drei (Kawagoe, Mito, Matsumoto), im Osaka-Vollzugsbezirk zwei (Himeji und Nara), im Hiroshima-Vollzugsbezirk eine (Iwakuni), im Fukuoka-Vollzugsbezirk eine (Saga), im Sendai-Vollzugsbezirk eine (Morioka) und im Sapporo-Vollzugsbezirk eine (Hakodate). In den anderen zwei Vollzugsbezirken Nagoya und Takamatsu befindet sich keine solche Anstalt. Die „Jugend“-strafanstalten sind praktisch keine Anstalten für „Jugendliche“. Die Insassen sind dort meist „erwachsene“ Jungtäter. Unter den tatsächlichen Strafgefangenen in den neun Jugendstrafanstalten sind die jugendlichen Häftlinge

wie folgt vertreten: in Kawagoe: 97 Jugendliche unter 715 Strafgefangenen insgesamt (also 13,6%), in Mito: kein Jugendlicher unter 387 Strafgefangenen, in Matsumoto: 7 Jugendliche unter 236 Strafgefangenen insgesamt (also 2,96%), in Himeji: 4 Jugendliche unter 189 Strafgefangenen insgesamt (also 2,1%), in Nara: 67 Jugendliche unter 322 Strafgefangenen insgesamt (also 20,8%), in Iwakuni: 26 Jugendliche unter 148 Strafgefangenen insgesamt (also 17,6%), in Saga: 14 Jugendliche unter 417 Strafgefangenen insgesamt (also 33,6%), in Morioka: 16 Jugendliche unter 247 Strafgefangenen insgesamt (also 6,5%) und in Hakodate: 4 Jugendliche unter 395 Strafgefangenen insgesamt (also 1%). Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die kleine Anzahl der jugendlichen Gefangenen den „Jugendstrafanstalten“ zwar ihren Namen gibt und daß sie gleichzeitig bei der Abfassung des Vollzugsplans aber eine Belastung bedeutet. Diese sonderbare Situation in den „Jugendstrafanstalten“ ist auf die abnehmende Tendenz sowohl bei den Strafgefangenen überhaupt als auch bei den jugendlichen Strafgefangenen im besonderen zurückzuführen. Die höchste tatsächliche Belegzahl war bei den erwachsenen Strafgefangenen im Jahre 1950 85254. Die Anzahl im Jahre 1974 beläuft sich auf 38598. Also macht die jetzige Belegzahl im Vergleich zu der vor 25 Jahren 45,3% aus. Die Anzahl der jugendlichen Strafgefangenen beträgt 249. Im Vergleich mit der Zahl vor 4 Jahren, 891, macht sie 27,9% aus. Innerhalb von fünf Jahren ist die Anzahl der jugendlichen Strafgefangenen auf ein Viertel zusammengeschmolzen. Die Anstaltsatmosphäre in den „Jugendstrafanstalten“ ist im Vergleich mit der in den Trainingsanstalten für Jugendliche streng und auf Disziplin orientiert. Alle Anstalten haben fünf Meter hohe Mauern, und die Insassen müssen Anstaltsarbeiten leisten. Außer der Arbeit können die jungen Häftlinge dort entweder Schulunterricht oder Berufsausbildung haben. Architektonisch betrachtet sind die meisten „Jugendstrafanstalten“ altmodisch, ausgenommen Kawagoe und Morioka. Die erste ist im Jahre 1969 neugebaut und die letzte im Jahre 1974. Den Umstand, daß die Anzahl der jugendlichen Häftlinge in den Jugendstrafanstalten so gering ist, kann man darauf zurückführen, daß der Strafprozeß im Vergleich mit den Fürsorgeverfahren vor dem Familiengericht länger dauert und viele jugendliche Angeklagte auf diese Weise im Laufe des Strafverfahrens über 20 Jahre alt werden.

3. Die Folgen der Straftat in Japan

Es gibt in Japan sechs Hauptstrafen und eine Nebenstrafe. Hierzu bestimmt § 9 des japanischen StGB. „Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Einschließung, Geldstrafe, Haft und Geldbuße sind Haupt-

strafen. Die Einziehung ist Nebenstrafe“. Die Zuchthausstrafe und die Einschließung sind lebenslänglich oder zeitig. Die zeitige Zuchthausstrafe oder die zeitige Einschließung beträgt mindestens einen Monat, höchstens fünfzehn Jahre. Der zu Zuchthausstrafe Verurteilte wird in einer Strafanstalt untergebracht und ist dem Arbeitszwang unterworfen. Die Einschließung unterscheidet sich von der Zuchthausstrafe dadurch, daß sie keine Arbeitspflicht kennt. Im Fall der Milderung der zeitigen Zuchthausstrafe oder Einschließung kann unter einen Monat heruntergegangen werden. Die Geldstrafe beträgt umgerechnet mindestens 40 DM, im Fall der Milderung kann unter 40 DM heruntergegangen werden. Die Haft beträgt mindestens einen Tag und höchstens dreißig Tage. Der zu Haft Verurteilte wird nach dem Gesetz in einer Haftanstalt untergebracht. In Wirklichkeit wird die Haft jedoch in der Haftstelle der Polizeibehörde vollstreckt und hat keine kriminalpolitische Bedeutung. Die Geldbuße beträgt mindestens zwanzig Pfennige und höchstens 40 DM. Diese Strafe hat praktisch keine Bedeutung.

Die höchste Zahl der zu → Todesstrafe Verurteilten betrug 116 im Jahre 1948. Diese Zahl spiegelt die gestörten sozialen Zustände nach dem 2. Weltkrieg wider. In den letzten 15 Jahren vermindern sich die Fälle der Verurteilung zu Todesstrafe allmählich. Insbesondere im letzten Jahr sind nur 2 Täter zu Todesstrafe verurteilt worden: die geringste Zahl in der Geschichte der Strafrechtspflege in Japan. Dennoch will das japanische Volk grundsätzlich an der Todesstrafe festhalten. Nach einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahre 1974 haben sich 57% der Befragten für die

Todesstrafe ausgesprochen. Nach einer Meinungsumfrage aus dem Jahre 1967 lauteten noch 70% der Antworten für die Beibehaltung der Todesstrafe. Die Dauer zwischen der Verurteilung und der Hinrichtung ist sehr unterschiedlich, weil einmal das Gesuch um Wiederaufnahme oder Gnade genau geprüft werden muß und weil der Justizminister den Hinrichtungsbefehl nur sehr ungern unterschreibt. Die Anzahl der zu Todesstrafe Verurteilten betrug zwischen 1946 und 1974 806. Innerhalb dieser 29 Jahre wurden 524 Personen hingerichtet (also durchschnittlich pro Jahr 18). In den letzten fünf Jahren wurden 57 Personen hingerichtet (also durchschnittlich pro Jahr 11). In diesem Zusammenhang wird die abnehmende Tendenz der Vollstreckung der Todesstrafe erkennbar. Nach begangenen Delikten sind die in den letzten fünf Jahren Hingerichteten wie folgt verurteilt worden: Raubmord 39 Fälle, Mord 16 Fälle, vorsätzliche Brandstiftung ein Fall, Notzucht beim Raub ein Fall. Die tatsächliche Belegzahl sowohl der jugendlichen als auch der erwachsenen Strafgefangenen ist in Japan in den letzten 10 Jahren erheblich gesunken. Die Entwicklung der Anzahl der in Strafanstalten neu aufgenommenen Gefangenen im Zeitraum zwischen 1945 und 1974 ergibt sich aus Abbildung 14. Aus diesem Schaubild wird die insgesamt stark abnehmende Tendenz seit Ende der fünfziger Jahre erkennbar. Bei einer Einwohnerzahl von 110 049 000 hatte Japan im Jahre 1974 37 769 Strafgefangene; die BRD hatte im selben Jahr bei 62 040 900 Einwohnern 36 763 Strafgefangene.

Für die Gefangenen hat Japan seit langem ein Klassifikationssystem eingeführt. Es gibt acht Klassifikationszentren, die in jedem Oberlandes-

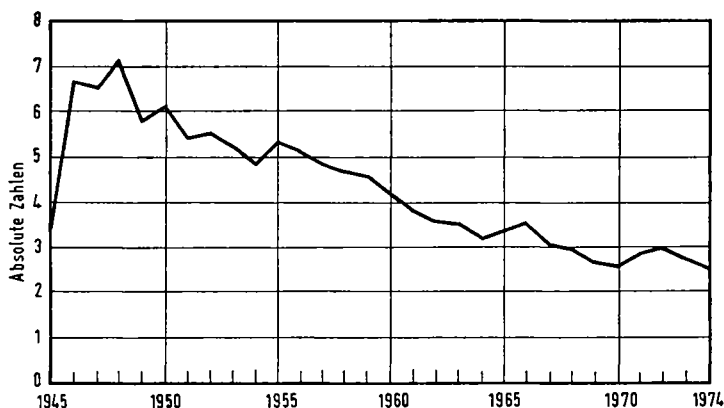


Abbildung 14: Entwicklung der Anzahl der in Strafanstalten neu aufgenommenen Gefangenen
Anmerkung: Maßstab 1:10000.

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität.
Tokio 1975, S. 163

gerichtsbezirk liegen, so daß 8 Vollzugsbezirke gebildet werden: Sapporo, Miyagi, Tokio, Nagoya, Osaka, Hiroshima, Takamatsu und Fukuoka. Für die neu aufgenommenen Insassen, d. h. die zum ersten Mal in die Strafanstalt Eingewiesenen, gilt das folgende Programm: Während einer Untersuchungsperiode von 15 Tagen werden Orientierung, körperliche und seelisch-geistige Untersuchungen mittels Tests durchgeführt, um die passende Anstalt und Arbeit — der Persönlichkeit der Insassen gemäß — auszuwählen. Damit die Arbeitsfähigkeit und eine richtige Arbeitsstelle gefunden werden können, wird der einzelne Insasse durch Probearbeit und Leistungsfähigkeitstests während einer Probezeit von weiteren 30 Tagen genau beobachtet. Man kennt schließlich eine Vorbereitungsperiode zur Verlegung, die 10 Tage lang dauert und in der Beratung, Disziplinierung und Orientierung auf das künftige Anstaltsleben durchgeführt werden. Für die Insassen, die unmittelbar in die Strafanstalt eingewiesen werden, führt man das gleiche Programm in etwas verkürzter Form in den zuständigen Anstalten durch. In das Klassifikationszentrum wird außerdem derjenige Insasse geschickt, der wegen Abartigkeit sowohl seiner Persönlichkeit als auch seines Benehmens einer intensiven Untersuchung bedürftig ist.

Japan hat seit dem 1. 4. 1972 das sogenannte Doppelsystem in der Klassifikation eingeführt. Es kennt die Klassifikation nach den Kategorien der Inhaftierung und die Klassifikation nach den Kategorien der Behandlung. Die Strafgefangenen werden nach Geschlecht, Nationalität, Straftat, Alter und Strafdauer eingestuft: Klasse W Frauen (women), Klasse F Ausländer (foreigner), Klasse I Einschließung (imprisonment), Klasse J Jugendliche (juveniles), Klasse L Strafdauer von mehr als acht Jahren (long term imprisonment), Klasse Y Jungerwachsene (young adults). Die Insassen werden ferner nach dem Grad ihrer Kriminalitätseinstellung eingeteilt: Klasse A für diejenigen, deren Kriminalitätstendenz noch nicht weit entwickelt ist, und Klasse B für diejenigen, deren kriminelle Karriere bereits weit fortgeschritten ist. Geistig (mental) und persönlich (personal) Behinderte und Kranke werden folgendermaßen klassifiziert: Klasse Mx Schwachsinnige, Klasse My Psychopathen, Klasse Mz Psychotiker, Neurotiker und Süchtige, Klasse Px körperlich Kranke, Klasse Py körperlich Behinderte, Blinde, Taubstumme, Klasse Pz körperlich Schwache und Alte (über 60 Jahre alt). Die Schwerpunkte der Behandlung werden nach folgenden Maßstäben bestimmt: Klasse V (vocation) beruflich Auszubildende, Klasse E (education) erzieherisch zu Beeinflussende, Klasse G (guidance) der Führung in der Lebensgestaltung Bedürftige, Klasse T (therapy) zu Therapierende, Klasse S (speciality) der besonderen fürsorglichen Betreuung Bedürftige,

Klasse O für den offenen Vollzug Geeignete und Klasse N als Gehilfen der Vollzugsverwaltung Geeignete. Die Strafanstalten sind in Japan folgendermaßen differenziert: JY 13, JYA 4, Y 3, YA 4, YB 4, A 12, B 14, BL 4, L 4, AI 4, I 3, M 2, P 1, MP 2, W 5 und F 1. Die 37769 Insassen aller japanischen Strafanstalten sind am Ende des Jahres 1974 in folgender Weise klassifiziert worden: A 6451, FA 179, IA 675, JA 50, LA 1124, YA 3209, MA 119, PA 115, WA 427, B 17792, FB 1, IB 46, JB 30, LB 1738, YB 3235, MB 457, PB 308, WB 369. Hinzu kommen noch 1444 Nichtklassifizierte. Der Stand der Klassifikation bezieht sich auf den 31. 12. 1974. Der Ablauf der Klassifikation im konkreten Fall wird in Abbildung 15 verdeutlicht. Die Anstaltsarbeiten, die die Insassen leisten, sind recht vielseitig: Holzbearbeitung 2572 (7,1%), Druckerei 2679 (7,3%), Schneiderei 3451 (9,5%), Metallverarbeitung 7801 (21,4%), Lederverarbeitung 1100 (3%), leichte Handarbeit 1590 (4,4%) und Verwaltungsarbeit

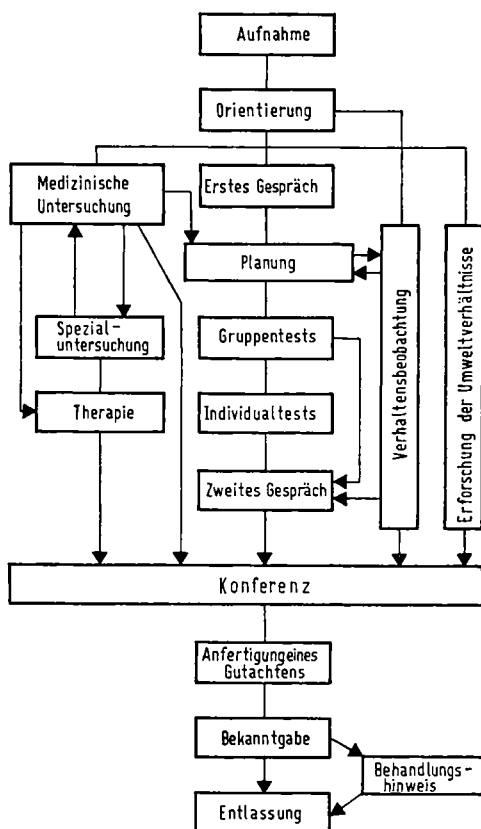


Abbildung 15: Ablauf des Klassifikationsverfahrens

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 364

in der Anstalt 6843 (18,8%). Die Gefangenen arbeiten 48 Stunden in der Woche. Sie bekommen umgerechnet durchschnittlich 13 DM Belohnung im Monat, höchstens jedoch umgerechnet 25 DM. Die Einführung einer leistungsgerechten Entlohnung scheiterte.

59,2% der Verurteilten wurden im Jahre 1973 Strafaussetzung zur Bewährung zugewilligt. Das System der Strafaussetzung zur Bewährung wurde unter dem Einfluß des französisch-belgischen Rechts bereits im Jahre 1905 in Form eines Sondergesetzes in das japanische Rechtswesen eingeführt. Die Bedingungen für die Gewährung der Strafaussetzung wurden im Laufe zahlreicher Reformen immer mehr gelockert. Zunächst konnten nur Strafen bis zu einem Jahr Einschlößung ausgesetzt werden, später auch solche bis zu zwei Jahren. Heute können Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bis zu umgerechnet 1670 DM ausgesetzt werden. Die Vorschriften und die Praxis der bedingten Entlassung, insbesondere bei Lebenslänglichen, sind im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen wesentlich fortschrittlicher. Wenn der zu Zuchthausstrafe oder Einschlößung Verurteilte aufrichtige Reue zeigt, kann er bei zeitlich begrenzter (zeitiger) Strafe nach Ablauf eines Drittels der Strafdauer, bei lebenslänglicher Strafe nach Ablauf von zehn Jahren durch Verfügung der Verwaltungsbehörde aus der Strafanstalt vorläufig entlassen werden. Die zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten werden praktisch nach Ablauf von drei Vierteln ihrer Strafdauer aus der Strafanstalt entlassen. Die „Verwaltungsbehörde“, die darüber bestimmt, ist — dem nordamerikanischen „Board of Parole“ vergleichbar — die lokale Resozialisierungs- und Fürsorgekommission, die in allen 8 Vollzugsbezirken besteht. Die Unterlagen des Gesuchs zur bedingten Entlassung werden durch den Anstaltsleiter der Kommission vorgelegt. Wegen der schriftlichen und persönlichen Prüfung dauert das Verfahren ziemlich lange. Die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Institution wird, obgleich sie immerhin nur als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, in der Praxis für Lebenslängliche weitgehend genutzt. Die Mehrzahl der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen wird nach etwa vierzehn bis sechzehn Jahren bedingt in die Freiheit entlassen. Länger als achtzehn Jahre befinden sich nur noch 8% in der Strafanstalt. Demgegenüber werden immerhin etwa 18% schon nach zehn bis dreizehn Jahren entlassen. In Japan bedeutet also — anders als bis heute (1976) in der Bundesrepublik — „lebenslänglich“ nicht mehr „bis ans Ende des Lebens“, sondern der Verurteilte kann damit rechnen, daß sich nach ungefähr fünfzehn Jahren für ihn die Gefängnistore wieder öffnen. Gerade der Gedanke, die Gefangenen nicht jeder Hoffnung berauben zu dürfen, war eine der Grundüberlegungen, die bei der Ein-

führung des Instituts der bedingten Entlassung in Japan maßgebend gewesen ist. Die erstaunlich frühe Einführung, die nicht einmal erst im Jahre 1880, sondern noch früher, mit dem StGB-Entwurf aus dem Jahre 1877, begonnen hat, sah bereits die Möglichkeit der bedingten Entlassung „Lebenslänglicher“ nach zwanzig Jahren vor. Der französische Rechtsgelehrte Gustave Boissonade, der 1873 zur Beratung der Regierung nach Japan gekommen und maßgeblich an der Fassung des neuen japanischen Strafrechts beteiligt gewesen ist, spricht in seiner Kommentierung des StGB-Entwurfs 1877 den Gedanken aus: Obwohl die lebenslange Freiheitsstrafe (neben der Todesstrafe) die höchste Strafe sei, dürfe man den Verurteilten die Hoffnung auf Rückkehr in die Gesellschaft nicht nehmen. An gleicher Stelle findet sich auch der Hinweis auf den zweiten Pfeiler, der im japanischen Bewußtsein die Gewährung vorzeitiger Entlassung selbst für „Lebenslängliche“ trägt: die in östlicher Toleranz verankerte Idee des Erbarmens, der religiösen (buddhistischen) Barmherzigkeit und der väterlichen Güte des Kaisers. Demgegenüber bleibt in Deutschland den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bis heute — bald hundert Jahre nach Einführung einer kriminalpolitisch nützlichen und human notwendigen Regelung in Japan — nur die unsichere Hoffnung auf Gnade, eine Gnade, die oft nie oder aber spät, viel zu spät kommt. Die Praxis in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich, aber jedenfalls liegen die Mittelwerte teilweise über zwanzig Jahre, und auch dieses ferne Datum ist keineswegs ein Fixpunkt, auf den die Gefangenen eine begründete Hoffnung richten können. Für viele endet auch heute noch die lebenslängliche Freiheitsstrafe mit dem Tod im Gefängnis. Die Geldstrafe ist die in Japan am meisten verhängte Straftat. Sie macht im Jahre 1974 95,8% aller Verurteilungen aus. Eine Verhängung der Geldstrafe in Tagessätzen ist bisher in Japan nicht eingeführt. Der Freispruch kommt in den Ergebnissen der japanischen erstinstanzlichen Verurteilung nur in 0,02% der Fälle im Jahre 1974 vor. Die geltende japanische Strafprozeßordnung steht unter dem Einfluß des amerikanischen Rechts, und zwar ist sie nach dem Modell der StPO des Staates Illinois gestaltet. Sie hält am Prinzip des Parteienprozesses fest. Trotz dieser prozessualen Struktur wird der japanische Angeklagte, der in der Hauptverhandlung seine Unschuld aktiv zu beweisen versucht, als „nicht aufrichtige Reue Zeigender“ beurteilt und zu schwerer Strafe verurteilt, da er durch seine Prozeßtätigkeit die freie Beweisführung des Richters beeinträchtigt habe. Im deutschen Strafprozeß, unter dessen Einfluß die japanische Strafprozeßordnung von 1922 stand, kämpft der Angeklagte aus ganzen Kräften um seine Unschuld oder wenigstens um eine geringe Strafzumessung. Dagegen benimmt sich

der japanische Angeklagte im Gerichtssaal wie auf einer Trauerfeier, um die Überzeugung der Richter im Sinne einer aufrichtigen Reue zu beeinflussen. Der nordamerikanische Parteienprozeß, der sich auf Individualismus und aktive Verfechtung eigenen Rechtes gründet, paßt nicht zur patriarchalischen hierarchisch orientierten Mentalität der Japaner.

4. Die Selektionstätigkeit der japanischen Staatsanwaltschaft

Seit 1968 ist die Gesamtzahl der rechtskräftigen Strafurteile zurückgegangen. Der Grund hierfür liegt in einer Gesetzesänderung auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts. Während bis Mitte 1968 jede Verkehrsübertretung, sei sie auch noch so geringfügig (etwa falsches Parken), im Gerichtsverfahren geahndet werden mußte, können seit dem 1. 7. 1968 (für erwachsene Rechtsbrecher) und seit dem 1. 8. 1968 (für jugendliche Täter) kleinere Verkehrsverstöße im Verwaltungsverfahren erledigt werden, das den deutschen Regelungen im OWiG ähnelt (→ Ordnungswidrigkeiten). Die verschwindend geringe Zahl von Freisprüchen ist bemerkenswert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das japanische Strafprozeßrecht um die Wahrung der Rechte des Angeklagten bemüht ist. Die Verwunderung des ausländischen Beobachters wird noch verstärkt, wenn man die Statistiken bis zur Zeit nach dem 2. Weltkrieg, also bis zur Schaffung der neuen japanischen StPO, zurückverfolgt: Mit Ausnahme der Jahre 1948 bis 1952, in denen die Quote bis nahe an 1% herankam, ist seither der Anteil an Freisprüchen beständig im Bereich zwischen 0,01% und 0,02% geblieben. Sucht man nach den Gründen für diese Ergebnisse, so findet man zwei Anhaltspunkte. Einmal mag zu einem Teil die besondere Ausgestaltung der Hauptverhandlung ein Faktor sein. Der tiefere Grund liegt zum ändern in der besonderen Stellung des japanischen Staatsanwalts, der im Untersuchungsverfahren praktisch richterliche Gewalt ausübt und auch während der Hauptverhandlung Rechte in Anspruch nehmen kann, die ihn, wenn nicht dem Richter gegenüber überlegen, so doch gleichberechtigt erscheinen lassen. Der japanische Strafprozeß ist eine Mischform aus angloamerikanischem und deutschem Recht mit einigen Rechteinflüssen aus dem französischen Prozeßrecht. Genauso wie im Fall des StGB entwarf Gustave Boissonade die erste japanische StPO nach dem Vorbild des französischen „Code d'instruction criminelle“; sie trat 1880 in Kraft. Weil sie inhaltlich veraltet war und weil der Erlaß eines unter dem preußischen Einfluß entstandenen Verfassungsrechts im Jahre 1889 auch eine Reform der StPO notwendig machte, wurde eine neue StPO (sogenannte Meiji-StPO) im Jahre 1890 geschaffen. Diese neue StPO fußte auf der alten

StPO von 1880, war aber durch die deutsche StPO von 1877 stark beeinflusst worden. Etwa zehn Jahre danach begann man aufgrund der Erfahrungen in der Praxis mit der Reform der Meiji-StPO. Reformentwürfe wurden 1901, 1916 und 1921 vorgelegt. Die deutsche StPO von 1877 wurde in vielen Punkten berücksichtigt. Endlich fand der letzte Entwurf von 1921 die Billigung des japanischen Parlaments. Die neue StPO wurde im Jahre 1922 verkündet und trat im Jahre 1924 in Kraft. Die Entstehung dieser revidierten StPO (sogenannte Taisho-StPO) wurde von dem deutschen Entwurf der StPO von 1920 tief beeinflusst. Die Taisho-StPO galt — mehrfach geändert — bis kurz nach dem zweiten Weltkrieg. Viel verdankt das japanische Strafprozeßrecht der deutschen Gerichtspraxis und Rechtslehre. Dies beruht vor allem darauf, daß der im deutschen Prozeßrecht vorgesehene Büro- und Beamtenapparat den feudalistischen japanischen Verhältnissen leicht angepaßt werden konnte. Die Änderung der japanischen Verfassung nach dem zweiten Weltkrieg machte eine Anpassung der StPO an die neue Verfassung notwendig. Am 1. 1. 1949 löste eine völlig neue japanische StPO, deren Fassung auf die StPO des Staates Illinois zurückgeht, die Taisho-StPO ab. Am selben Tag trat die vom Obersten Gerichtshof erlassene „Regelung“ in Kraft, durch die die technischen Einzelheiten des Verfahrens festgelegt wurden und deren Verletzung die gleichen Folgen wie die Verletzung von Vorschriften der StPO hat. Eine gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung im Sinne der deutschen StPO gibt es nicht (→ Strafverfahren, Strafverfahrensrecht). Das Gericht muß eröffnen. Entspricht die Anklage in ihren Formalien nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so stellt das Gericht der Hauptverhandlung das Verfahren mittels Urteil ein. Das Fehlen einer gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung findet seinen Grund in der Übernahme des angloamerikanischen Gedankens des Parteienprozesses. Da hiernach die Beweisbeschaffung im wesentlichen Aufgabe von Staatsanwalt und Angeklagtem oder dessen Verteidiger ist und das Gericht dabei als unparteiischer Dritter die vorgebrachten Argumente und Beweise unvoreingenommen beurteilen soll, hat die japanische StPO folgerichtig vorgesehen, daß Richter keinerlei Vorinformation erhalten dürfen, die sie beeinflussen könnte, andere Ergebnisse als die in der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung vorgebrachten zusätzlich bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Da der Richter die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung nicht kennt und auch nicht weiß, wie und mit welchen Beweismitteln der Angeklagte sich einlassen wird, ist die in der japanischen StPO vorgesehene richterliche Verhandlungsleitung weitestgehend theoretisch

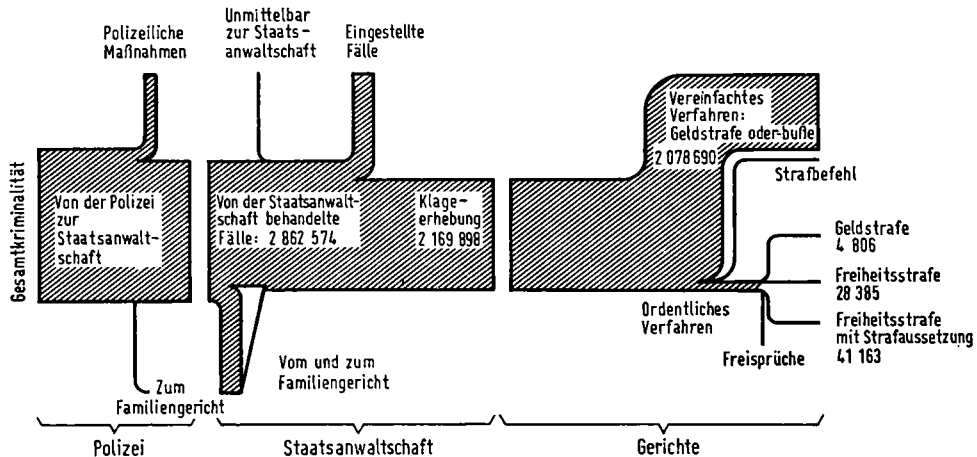


Abbildung 16: Der tatsächliche Ablauf des Strafverfahrens in Japan

Quelle: Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität. Tokio 1975, S. 125

und im Regelfall darauf beschränkt, die von Staatsanwalt und Angeklagtem oder dessen Verteidiger gestaltete Verhandlung zu überwachen und ergänzende Fragen zu stellen. Neben dem bisher skizzierten Normalverfahren gibt es noch das vereinfachte und das summarische Verfahren. Im ersteren können Beweise zwangloser vorgetragen werden, und mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten ist der mittelbare Beweis unbeschränkt zulässig. Das summarische Verfahren ist nach dem Vorbild des deutschen Strafbefehlverfahrens geschaffen worden und ermöglicht ein rein schriftliches Vorgehen. Das Gesetz zum summarischen Verfahren in Verkehrsachen vom 18. 5. 1949 gestattet eine Art Strafverfügungsverfahren, allerdings mit mündlicher Verhandlung, die weitgehend formfrei durchgeführt werden kann. Der tatsächliche Ablauf des japanischen Strafverfahrens ergibt sich aus Abbildung 16. Bemerkenswert ist, daß eine sehr große Zahl der Fälle im vereinfachten Verfahren erledigt wird. Von 2,8 Millionen Fällen, die die Staatsanwaltschaft bearbeitet hat, gelangen nur rund 75000 ins ordentliche Strafverfahren. Zu Freiheitsstrafe, die verbüßt werden muß, werden schließlich nur rund 28500 Rechtsbrecher verurteilt.

Wird die Erhebung einer Anklage durch Berücksichtigung der Persönlichkeit, des Alters und der Umweltverhältnisse des Täters, der Schwere und der Umstände der Straftat und des Verhaltens des Rechtsbrechers nach der Straftat unnötig, so kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden. Die Umstände, die in diesen strafprozessualen Vorschriften genannt werden, sind eindeutig darauf gerichtet, Täter zu erfassen, die ohne die Stigmatisierung einer strafrechtlichen Ver-

urteilung noch (Re)-Sozialisierungschancen haben. Insofern geht die japanische Strafprozeßordnung davon aus, daß die im Strafvollzug durchgeführten (Re)-Sozialisierungsbemühungen wenn nicht ineffizient, so doch wenigstens weit unwirksamer sind als andere, nicht strafgerichtlich verhängte Maßnahmen. Die Erwähnung der Schwere der Tat geht auf eine Anregung des Hauptquartiers der amerikanischen Besatzungsmacht zurück und bringt einen generalpräventiven Gesichtspunkt in die Strafprozeßordnung. Die praktische Bedeutung dieses Gesichtspunkts ist jedoch gering. Allein wegen der Schwere der Tat verzichtet kein japanischer Staatsanwalt — von den wenigen Ausnahmen wirklich grausamer Verbrechen einmal abgesehen — auf seine relative Ermessensfreiheit nach dem Opportunitätsprinzip, wenn er meint, der Täter könne ohne gerichtliche Hilfe besser in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden. In den Jahren 1970, 1971 und 1974 sind beispielsweise 11,2%, 9,7% bzw. 9,8% aller vorsätzlichen Tötungen trotz hinreichender Beweise nicht angeklagt worden. Bei vorsätzlicher Brandstiftung, einem im Lande der Holzhäuser überaus ernstgenommenen Delikt, lag in denselben Jahren der Anteil der Nichtverfolgungen gar bei 30,3%, 28,4% bzw. 20,7%. Die Durchschnittsquote der Klageerhebung beträgt im Jahre 1974 61,6%. Die Klageeinstellungsquote im eigentlichen Sinne beläuft sich im Jahre 1974 auf 33,3% (im Jahre 1973 auf 31,8%). Rein formalistisch betrachtet, beeinträchtigt die Tätigkeit des Staatsanwalts die Rechtsprechung nicht, weil nur der Richter ein Urteil im Sinne des Gesetzes, eine endgültige Entscheidung also, fällen kann. De facto sind jedoch auch die Entscheidungen des Staatsanwalts häufig endgültig und werden von den Beschuldigten

auch so verstanden. Historisch betrachtet waren es Gesichtspunkte der Prozeßökonomie, die zum Opportunitätsprinzip führten. Bereits im Jahre 1899, also zur Zeit der Meiji-Restauration, meinte der damalige Justizminister Oura — nachdem sein Vorgänger im Amte Yamada 1885 Polizei und Staatsanwaltschaft zur Nichtverfolgung von Kleindelinquenz zum Zweck der Entlastung von Untersuchungsanstalten und Gerichten ermutigt hatte —, daß die Opportunität zwar nicht so sehr dem rechtsstaatlichen Denken, aber desto mehr der Prozeßökonomie wie auch der japanischen Tradition entspräche. Im Jahre 1913 äußerte Justizminister Matsuda, der Gebrauch staatsanwaltschaftlicher Opportunität solle nicht nur auf Kleindelinquenz, sondern auch auf schwere Straftaten Anwendung finden, falls Besserungsfähigkeit bestehe. Damit war der Erziehungsgedanke klar formuliert und gleichzeitig das Bekenntnis abgelegt, daß in Strafanstalten keine positive Erziehung von Rechtsbrechern erzielt werden könne. Durch die außergerichtliche Regelung von Straftaten wird die soziale Stigmatisierung vermieden, die allein schon die öffentliche Hauptverhandlung hervorruft. Die Formlosigkeit des Verfahrens hat ihre positiven Seiten. Das „Verfahren“ ist kurz und kann deshalb der polizeilichen Aufklärung unmittelbar folgen. Es gibt keine auf bloße Formalien gestützte Diskussionen. Man kann deutlich miteinander reden. So bringt denn auch, seltsam wie es klingen mag, der Japaner dem Staatsanwalt eher als dem Richter persönliches Vertrauen entgegen, weil er mit ersterem unjuristisch sprechen kann. Vergleicht man die europäische Geschichte des Strafrechts bezüglich des Problems: Strafen oder Bessern? mit der japanischen, so nimmt die Selbstverständlichkeit wunder, mit der die Japaner sich so früh für die Besserung entschieden haben, ist es doch selbst heute in der BRD nicht ins allgemeine Bewußtsein gedrungen, daß Besserung das vornehmste und vernünftigste Ziel jeden Strafrechts ist. Man stelle sich nur vor, in Deutschland werde ein Mörder ohne jedes Gerichtsverfahren freigelassen, etwa weil die psychologischen und psychiatrischen Gutachter übereinstimmend bekundet hätten, der Täter habe aus einer psychischen Ausnahmesituation heraus gehandelt, die nicht wiederholbar sei (beispielsweise Geliebtenmord). Der Mangel an aggressivem Vergeltungswillen bei den Japanern ist durch ihre von der europäischen so unterschiedliche Kulturgeschichte und ihre besondere gesellschaftliche Struktur bedingt.

5. Behandlung in Freiheit

In Japan gebraucht man als Oberbegriff für die in der freien Gesellschaft lebenden Straffälligen und die Entlassenen unter staatlicher Kontrolle

das Wort „Schutzbeobachtung“, besser gesagt „fürsorgerische Aufsicht“, das der deutschen Bewährungshilfe entspricht. Die Grundidee dieses Systems entspricht der Probation und Parole im angloamerikanischen Sinne. Das japanische System gründet sich auf Ergebnisse der modernen Wissenschaften vom Menschen und zieht die Konsequenzen aus den Überlegungen über die negativen Wirkungen der Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Form. Dieses Bedenken erstreckt sich inzwischen auf jegliche Form der Inhaftierung. Statt dessen versucht man neue Verbrechensbekämpfungsmittel zur Verwirklichung der Resozialisierungsfürsorge zu praktizieren. Um die Kriminalität zu bekämpfen, vermeidet man es, den Verbrecher in einer Anstalt zu inhaftieren. Man beläßt ihn statt dessen in der freien Gesellschaft. Gleichzeitig versucht man, auf den Straffälligen selbst und seine Umwelt einzuwirken, um damit seine Resozialisierung zu bewirken und ihm zu helfen. Man beabsichtigt also mit dem Rechtsinstitut der „fürsorgerischen Aufsicht“ einerseits den Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher, zum anderen die soziale Fürsorge für den Straftäter. In Japan gibt es heute fünf Formen der „Schutzbeobachtung“, die für folgende Personengruppen bestimmt sind: Jugendliche, die vom Familiengericht unter „Schutzbeobachtung“ gestellt worden sind; Jugendliche, die aus der Trainingsanstalt bedingt entlassen worden sind; Erwachsene, die aus der Strafanstalt bedingt entlassen worden sind; Erwachsene, denen Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt worden ist; Prostituierte, die aus der Fürsorgeanstalt für Prostituierte vorläufig entlassen worden sind. Die Entstehungsgeschichte der „Schutzbeobachtung“ ist belastet durch den Mißbrauch dieser Maßnahme gegen politische Täter während des Zweiten Weltkriegs. Als die „Schutzbeobachtung“ gesetzlich geregelt wurde, hatte dieser Mißbrauch bereits schlimme Formen angenommen. Im Jahre 1936 wurde das System der „Schutzbeobachtung“ durch das Sondergesetz zum Staatssicherheitsschutz sehr weit ausgedehnt. Die damalige Regierung bediente sich dieser neuen kriminalpolitischen Maßnahme, um ein dringendes Problem, nämlich die Bekämpfung der Ideologietäter (nicht nur der Kommunisten und Sozialisten, sondern auch der Liberalen) zu lösen. Die „Schutzbeobachtung“ wurde nicht nur bei Strafaufschub oder vorläufiger Entlassung angewandt, sondern auch beim Aufschub der staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebung und sogar bei der Entlassung nach Verbüßung der gesamten Strafe. Vor diesem Sondergesetz bestimmte bereits das alte Jugendrecht aus dem Jahre 1922, daß ein Jugendlicher unter die Beobachtung des Jugendfürsorgers gestellt werden konnte. Diese Maßnahme war eine Art Verwaltungsakt, den das damalige Jugendfürsorgeamt erlassen konnte. Die „Schutzbeobachtung“ ist

nummehr als eine der Fürsorgemaßnahmen im Jugendgesetz vorgesehen, von denen das Familiengericht Gebrauch machen kann. Außerdem haben zwei Gesetze das angloamerikanische Probation- und Parolesystem in Japan eingeführt: Im Jahre 1949 wurde das Gesetz zum Zwecke der Verbrechensvorbeugung und der Resozialisierung des Verbrechers erlassen und 1954 das Gesetz zum Zwecke der „Schutzbeobachtung“ bei Gewährung von Strafaufschub. Im Gesetz von 1949 ist der substantielle Teil der „Schutzbeobachtung“ geregelt. Zur Durchführung der „Schutzbeobachtung“ wurden 50 Beobachtungsstellen in allen Präfekturen Japans neu geschaffen. Das Gesetz bestimmt 8 Ausschüsse der Bezirksresozialisierungsfürsorge in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Obergerichte, die die Anträge auf vorläufige Entlassung prüfen. Das Gesetz von 1954 sieht Strafaussetzung zur Bewährung für weitere Erwachsenengruppen vor, und das Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 erweitert den Anwendungsbereich der obligatorischen und fakultativen Schutzbeobachtung, die mit der Benennung des leitenden Bewährungsbeamten in der zuständigen Schutzbeobachtungsstelle ihren Anfang nimmt. Der unter „Schutzbeobachtung“ Gestellte muß sich selbst zur zuständigen Schutzbeobachtungsstelle begeben. Der leitende Beobachtungsbeamte spricht mit dem Probanden und seiner Begleitperson, prüft gleichzeitig die Untersuchungsakten des Familiengerichts, die Unterlagen des Bezirksresozialisierungs- und -fürsorgeausschusses und etwaige Akten anderer Behörden. Anhand dieser Unterlagen muß er versuchen, sich ein Bild über die psychische und physische Verfassung des Probanden und über seine Lebensführung zu verschaffen. Er muß die Ursachen, die zu den Verfehlungen geführt haben, herauszufinden versuchen. Sodann hat er festzulegen, auf welche Art und Weise der Proband behandelt werden soll; er muß ferner notwendige Behandlungsmaßnahmen treffen. Danach benennt der Leiter einen bestimmten Beauftragten (meistens einen freiwilligen Fürsorger), der für den Probanden zuständig ist, und veranlaßt den Probanden zum Besuch seines Aufsichtsbefauftragten, damit mit der „Schutzbeobachtung“ begonnen werden kann. Mit der Durchführung der „Schutzbeobachtung“ sind die Beobachtungsstellen betraut. Es gibt 50 Beobachtungsstellen, die jeweils für die Distriktgerichtsbezirke zuständig sind. Diese Beobachtungsstellen führen die Maßnahmen der „Schutzbeobachtung“ innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs durch. Jede Schutzbeobachtungsstelle ist mit Beobachtungsbeamten und freiwilligen Fürsorgern besetzt, in deren Händen die praktische Durchführung der Schutzbeobachtung liegt. Schutzbeobachtungsbeamte sind Staatsbeamte, die Psychologie, Pädagogik, Soziologie oder Psychiatrie studiert oder sich auf andere

Weise spezielle Kenntnisse oder Techniken in Menschenkenntnis angeeignet haben. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich in der Durchführung von Schutzbeobachtungsmaßnahmen. Außerdem bereiten sie die Rückkehr der vorläufig aus dem Gefängnis oder der Erziehungsanstalt für Jugendliche Entlassenen vor und ordnen die Umwelt, in die diese nach der Entlassung zurückkommen. Unter diesen Umständen leiten sie sogar die verbrechensvorbeugende Tätigkeit innerhalb ihres Zuständigkeitskreises. Im Jahre 1975 gab es in ganz Japan insgesamt nur 871 Beobachtungsbeamte; davon sind 84 in Bezirksresozialisierungs- und -fürsorgeausschüssen tätig, so daß sich nur 789 Beamte mit praktischen Fällen befassen. Deshalb nehmen meist die freiwilligen Fürsorger die Aufgaben der Beobachtungsbeamten wahr, sind dem Rechtsbrecher bei der Besserung und Resozialisierung behilflich, sind bestrebt, die Meinung der Öffentlichkeit über die Resozialisierung von Rechtsbrechern zu beeinflussen, und versuchen, das Milieu zu verbessern, in dem der Proband lebte und in das er nach seiner Entlassung zurückkehren wird. Die gesetzliche Anzahl der Fürsorger beträgt 52500. Tatsächlich waren im Jahre 1975 etwa 46000 Fürsorger tätig, die auf 927 Fürsorgebezirke in ganz Japan verteilt sind. Sie arbeiten zwar im Auftrag des Justizministers, sind aber private und freiwillige Helfer. Voraussetzung für die Aufgabe des Fürsorgers sind: soziales Vertrauen, Fleiß und genügend Zeit für die Erledigung der Aufgaben, ein gesicherter Lebensunterhalt und gute Gesundheit. Inhaltlich besteht die Methode der „Schutzbeobachtung“ darin, den Probanden zu leiten und zu beaufsichtigen und ihn zur Befolgung bestimmter Auflagen zu veranlassen oder, falls er über genügend Selbstverantwortung verfügt, ihn zu leiten und ihm zu helfen. Als allgemeine Auflagen sind zu nennen: Aufenthalt in einer bestimmten Wohnung, Ergreifen eines Berufs, ordentliche Lebensführung, Meiden des Kontaktes mit Kriminellen, Einholen der Genehmigung des Schutzbeobachters bei Wohnungswechsel oder Antritt einer längeren Reise. Spezielle Auflagen sind z. B.: Rückkehr an einen bestimmten Ort, Verbot, eine unsittliche Arbeit anzunehmen oder mit bestimmten Personen zu verkehren, Alkoholverbot, Wiedergutmachung des Schadens, Pflege der eigenen Familie. Handelt der Betroffene den Auflagen zuwider, stellt der Leiter der Beobachtungsstelle den Antrag, die Person wieder in die Anstalt aufzunehmen oder den Widerruf der vorläufigen Entlassung auszusprechen. Die freiwilligen Fürsorger kommen aus folgenden Berufen: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft 22%, Geschäftsleute und Beamte 19%, religiöse Berufe 15%, Kaufleute 10%, Wohlhabende ohne bestimmten Beruf 9%, Hausfrauen 9%, Sonstige 16%. Nach den Altersgruppen teilen sich die freiwilligen Fürsorger folgendermaßen auf:

60- bis 70jährige 37,4%, über 70 Jahre 17,7%, unter 50 Jahre 16,2% und 51 bis 60 Jahre 29,6%. Die vorläufige Entlassung aus der Strafanstalt wird sorgfältig vorbereitet. Vor der Entlassung setzt sich der Leiter der Strafanstalt mit dem Direktor der zuständigen Beobachtungsstelle in Verbindung. Daraufhin ordnet der Beobachtungsbeamte oder der Fürsorger die Umwelt des Strafgefangenen und gibt den Familienangehörigen oder sonstigen Personen passende Hinweise, zu denen der Häftling entlassen wird. Die Beobachtungsstelle erfährt also bereits vorher von der Entlassung des unter Schutzbeobachtung Gestellten. Bedenklich muß die allzu kurze Dauer der „Schutzbeobachtung“ dieser Personengruppe stimmen: Bei 27% liegt sie unter einem Monat, bei 40,4% beträgt sie 2 bis 3 Monate. Sehr augenfällig ist gegenwärtig die Zunahme der Einwohnerzahl der großen Städte und ihrer Nachbargemeinden und die Verminderung der Einwohnerzahl der Fischer- und Bauerndörfer. Die Zahl der unter „Schutzbeobachtung“ Gestellten vergrößert sich in den Großstädten und damit vermehren sich auch die Fälle der Amtshilfe zwischen den Schutzbeobachtungsstellen und die Anzahl der Aktenversendungen an die Umzugsorte. Trotz dieser ungünstigen Umstände für die Bewährungshilfe, insbesondere für die Bewährungsämter in den größeren Städten, vermindert sich die Zahl der Vermißten: Im Jahre 1970 waren 8,4% der gesamten unter „Schutzbeobachtung“ Gestellten Vermißte, und 1974 waren es 6,8%. Im Jahre 1974 wurden 68652 Probanden unter „Schutzbeobachtung“ gestellt. Also hat ein Beamter durchschnittlich 87 Personen zu betreuen. Im Jahre 1966 war das Verhältnis eins zu 170,6. Von wichtigen Fällen abgesehen, führen die Beobachtungsbeamten nur das Anfangsinterview durch und behandeln die Sache im übrigen aufgrund der Berichte der beauftragten Fürsorger. Die unmittelbare Berührung mit den unter „Schutzbeobachtung“ Gestellten und ihre Behandlung bleibt daher meist den Fürsorgern überlassen. Unter den zu diesem Problembereich abgegebenen Stellungnahmen ist die Meinung hervorzuheben, daß man die Behandlung der unter „Schutzbeobachtung“ Gestellten nicht allein freiwilligen Helfern überlassen dürfe, sondern daß die Beobachtungsbeamten als Sachkenner eine intensive Behandlung betreiben müßten. Als eine Zwischenlösung ist hervorzuheben: Seit Mai 1965 führen in Tokio, Osaka und Nagoya die Beobachtungsbeamten eine unmittelbare Behandlung für einen Teil der Jugendlichen durch. Diese Methode zielt darauf ab, einen möglichst engen Kontakt zwischen dem beauftragten Beobachtungsbeamten und dem in der Nähe der Beobachtungsstelle wohnenden Probanden herzustellen. Nach einem justizministeriellen Bericht hat die intensive „Schutzbeobachtung“ positive Wirkungen auf die

Verbrechensvorbeugung. Der Fürsorger ist der Vertreter der Schutzbeobachtungsstelle in seinem Wohnbezirk. Die meisten Fürsorger haben einen hohen sozialen Status, sind sozial integriert und haben großartige Erfolge zu verzeichnen. Sie spielen und spielen immer noch eine große Rolle bei der tatsächlichen Durchführung der „Schutzbeobachtung“. Als Japan eine Agrargesellschaft war, wurde eine in ihrer Gegend sozial angesehene Person zum Fürsorger bestimmt und übte — ihrem Ansehen gemäß — ihre Rolle als Vermittler zwischen der Staatsmacht und dem Wohngebiet gut aus. Wegen der Industrialisierung kamen viele Fremde in die Industriegebiete und führten dort ein völlig anderes Leben als die Alteingesessenen. Im Industriegebiet gilt der Fürsorger, der aus traditionellen Wohngebieten stammt, nicht mehr als Vertreter der Bezirkseinswohner, und die neuen Einwohner nehmen keine Rücksicht auf ihn. Dadurch wird das Bewährungssystem in den Industriegebieten allmählich ausgehöhlt. Als Nebenerscheinung ist hervorzuheben: Durchschnittlich ist ein Fürsorger mit 1,5 Fällen betraut. Aber wegen der Wanderungsbewegung der Jugendlichen wie Erwachsenen in die großen Städte ist die Belastung der Fürsorger sehr unterschiedlich. Gerade in den großen Städten sind viele Fürsorger überlastet. Dazu kommt das Generationenproblem zwischen Fürsorger und Probanden. Der alte Fürsorger versteht das Verhalten der jungen Leute nicht; die Jugendlichen verstehen nicht die Ratschläge des alternden Fürsorgers. Da die Fürsorger freiwillige Helfer sind, ist es außerordentlich schwierig, Personen, die im besten Mannesalter stehen, als Fürsorger zu gewinnen. Auf dem Papier scheint das System sehr wirksam zu sein, in Wirklichkeit hat es aber viele Schwächen.

F. Ablehnung der Vergeltungsideologie

Zunächst war es der Buddhismus, insbesondere in der Form des Zen, der über Jahrhunderte hinweg stärksten Einfluß auf die japanische Kultur ausübte und die Menschen zur Duldsamkeit anhielt. Das hat nun allerdings in Europa das Christentum für eine noch längere Zeitspanne auch getan. Im Gegensatz zum Christentum zeigte jedoch der Buddhismus Toleranz auch im Handeln. Glaubenskriege sind im Namen des Buddhismus nie geführt worden. Die Christenverfolgung zu Anfang und während der Edo-Periode (17. Jahrhundert) hatte rein politische Gründe. Die Tokugawa-Regierung fürchtete, daß die Christen als Verbindungsglieder zur westlichen Welt die japanische Isolationspolitik stören und damit die Shogunatherrschaft ernsthaft gefährden würden. Das mag an der weniger sozial als vielmehr

autistisch angelegten Lehre des Buddhismus liegen. Selbstbesinnung, Selbstdisziplin, Eigenreflektion, Selbstaufopferung, Glauben an ein Leben nach dem Tode im Himmel sind Zentralpunkte der Religion. Sozial erwünschte Verhaltensweisen sind eher Folgeerscheinungen hiervon. Die Bereitwilligkeit des Buddhismus, die Wichtigkeit der Dinge dieser Welt zu verneinen, verhinderte weitgehend die Konstituierung eines religiös begründeten ethischen Systems. Die hieraus resultierende Toleranz gegenüber anderen kann deshalb auch ebensogut Indifferenz genannt werden. Der Grundgedanke der Besserung des Rechtsbrechers: „Wir hassen die Straftat, hassen wir doch nie den Täter selbst“ kann philosophisch mit der buddhistischen Toleranzideologie begründet werden. Der zweite Grund für das fehlende Vergeltungsbedürfnis der Japaner ist in der Besonderheit ihrer gesellschaftlichen Struktur und in ihren Sprachgebräuchen zu finden. Erst mit dem Ende der Edo-Periode erwachte Japan aus seiner strengen Isolation, die die Zeit im 17. Jahrhundert hatte anhalten lassen. Die sozialen Gruppierungen waren zu dieser Zeit noch voll erhalten, während in Europa bereits die industrielle Entwicklung die alten sozialen Einheiten zu zerstören begonnen hatte. In Japan sind gerade erst 100 Jahre verflossen, in denen die neue Lebensrealität die überkommenen sozialen Gefüge beeinträchtigen konnte. Die Gesellschaftsstruktur ist daher noch besser erhalten, wodurch die Fähigkeit gestärkt wird, ohne staatliche Unterstützung Probleme abweichenden Verhaltens zu lösen. Die hierarchische Struktur der japanischen Gesellschaft fördert die Eigenständigkeit wie auch die Abneigung vor Einmischung Fremder. In dieser Struktur sind die Vertreter staatlicher Macht auch dann Fremde, wenn sie in internen Angelegenheiten der Gruppe hilfreich sein wollen. Diese vertikale Struktur wird hierarchisch durch drei Arten von Bindungen bestimmt: die patriarchalisch geordnete Familie; das Verhältnis von Autoritätsperson zum Untertanen, vom Lehrer zum Schüler, das der Eltern-Kind-Beziehung nachgeformt ist und ihr in keiner Weise an Intensität nachsteht; das Verhältnis von älteren zu jüngeren Gruppenmitgliedern, d. h. derjenigen, die höher als in Augenhöhe stehen, das sind die einen höheren Sozialstatus genießenden Personen, zu denjenigen, die niedriger als in Augenhöhe stehen, das sind die einen niedrigeren Status einnehmenden Personen. Besonders Kennzeichen der so gefestigten Gruppen ist die ausschließliche Existenz von Bindungen, die vertikal, also zwischen ungleichrangigen Personen verlaufen. Daher ist beispielsweise auch die Bereitschaft einer Gruppe zur Kooperation oder gar gleichberechtigten Verbindung mit einer anderen Gruppe sehr gering. Symbolisch dafür ist die japanische Sprache. Japanisch ist eine Klassensprache, mit anderen Worten eine statusorien-

tierte Sprache. In ihr unterscheidet man zwischen männlicher und weiblicher, geschriebener und gesprochener Sprache. In Japan gibt es Sprachformen sowohl bei den Personalpronomen als auch bei der Konjugation der Tätigkeitswörter je nach dem Alter, Geschlecht, Sozialstatus, kurz je nach den menschlichen Beziehungen zwischen den Gesprächspartnern. Die Japaner können sofort aus dem Gespräch oder aus dem Schreiben verstehen, wer wem gegenüber gesprochen oder geschrieben hat. Will der Japaner seinen Willen äußern, so versucht er zuerst zu erkennen, wer eigentlich derjenige ist, der vor ihm steht. Dann wählt er die standesgemäß richtige Ausdrucksform. Er unterwirft sich also immer den sprachlichen Riten. In der japanischen Sprache muß man diesen sprachlichen Gesetzen gehorchen. Wählt man unpassende Ausdrücke oder will man seine Ansichten gar mit eigenartiger frecher Haltung geltend machen, wird man mit lächelndem Gesicht antworten, aber gleichwohl dem so Handelnden die Durchsetzung verweigern. Niemand darf seine Eigengesetzlichkeit durchsetzen. Japaner müssen sehr vorsichtig sein, wenn sie individualistische Selbstbehauptung vor fremden Leuten, insbesondere innerhalb eines Kreises von Unbekannten oder unter älteren Leuten äußern. Ein weiteres Merkmal dieser vertikalen Struktur ist die totale Erfassung des einzelnen durch die Gruppe. Ein gutes Beispiel hierfür bietet das japanische Arbeitsverhältnis. Ob Hochzeit oder Geburtstag, Urlaubsreise, Freizeitgestaltung oder sonstige gesellschaftliche Aktivitäten: der paternalistische Arbeitgeber ist dabei, hat vorgesorgt und ist Helfer und Berater in allen Lebenslagen. Die Anstellungskörperschaft bildet für alle Mitarbeiter eine Art Großfamilie, und man spricht wirklich gerne von „unserer Familie“ oder „unserem Haus“. Das gilt selbst für die großen japanischen Konzerne. Unter diesen Umständen ist der Klassenkampf im eigentlichen Sinne selten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem privaten Unternehmen wetteifern gemeinsam gegenüber einem anderen Unternehmen um Produktivität und Prosperität der eigenen „Familie“. In einem derart engmaschigen Gewebe vielfältiger Über- und Unterordnungsverhältnisse ist es der Gruppe ohne weiteres möglich, aus eigener Kraft ihre Probleme zu bewältigen. Der Ruf nach einer externen, in diesem Zusammenhang also staatlichen Autorität ist den so organisierten Personen deshalb fremd. Anerkannte Autorität besteht nur innerhalb der Gruppe. Vergeltung wird in der Gruppe und durch die Gruppe ausgeübt. Folglich ist kein Interesse an Handlungen Gruppenfremder vorzufinden. Das hinwiederum läßt keinen Platz für einen allgemeinen, nicht auf die Gruppe und ihre Mitglieder bezogenen Vergeltungswillen. Für eine Vergeltung nur, „weil Unrecht begangen wurde“, besteht kein Bedürfnis.

- Lehrbücher, Monographien und Sammelwerke
- W. Clifford: Crime control in Japan. Lexington/Mass.-Toronto-London 1976.
- H. Göppinger: Kriminologie. 2. Aufl. München 1973.
- K. Higuchi: Psychologie des Verbrechens. Tokio 1972 (japanisch).
- Y. Hirao: Kriminalpsychologie. Tokio 1972 (japanisch).
- H. Iwai: Kriminalsoziologie. Tokio 1964 (japanisch).
- H. Iwai, T. Endo, K. Higuchi, R. Hirano (Hrsg.): Kriminologie in Japan. 4. Bände. Tokio 1969/1970 (japanisch).
- G. Kaiser: Kriminologie. Karlsruhe 1973.
- H. Katsumi, H. Shiro: Geschichte der Jugendkriminalität. Tokio 1974 (japanisch).
- K. Kikuta: Kriminologie. Tokio 1971 (japanisch).
- H. H. Kühne, K. Miyazawa: Das japanische Jugendgesetz vom 15. Juli 1948. Berlin-New York 1975.
- K. Miyazawa (Hrsg.): Strömungen der Jugendgerichtsbarkeit in der Welt. Tokio 1968 (japanisch).
- K. Miyazawa (Hrsg.): Jugendrechtsreform. Tokio 1972 (japanisch).
- K. Miyazawa, H. Kato: 25 Vorlesungen über Kriminologie — ein Lehrbuch. 3. Auflage. Tokio 1975 (japanisch).
- K. Miyazawa, J. Sakata: Das schwedische Jugendwohlfahrtsystem. Tokio 1973 (japanisch).
- H. Nakamura, B. Huber: Die japanische Strafprozeßordnung. Berlin 1970.
- K. Nakayama, K. Miyazawa (Hrsg.): Aufsätze in Kriminologie. Tokio 1971 (japanisch).
- H. Otsuka, T. Kagawa: Lehrbuch der Kriminalpolitik. Tokio 1965 (japanisch).
- H. Otsuka, K. Miyazawa (Hrsg.): Kriminalpolitik. Tokio 1972 (japanisch).
- K. Saito: Das abgeänderte japanische Strafgesetzbuch vom 10. August 1953. Berlin 1954.
- K. Saito, H. Nishihara: Vorentwurf eines japanischen Strafgesetzbuches vom 20. Dezember 1961. Berlin 1963.
- H. J. Schneider: Kriminologie. Berlin-New York 1974a.
- H. J. Schneider: Jugendkriminalität im Sozialprozeß. Göttingen 1974b.
- I. Yoshieki: Überblick der Kriminologie. Tokio 1958 (japanisch).
- Zeitschriften- und Sammelwerkaufsätze**
- K. Abe: Analyse der Wirkungen des Fernsehens. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1960, S. 17—22 (japanisch).
- S. Angata: Anatomy of volunteer probation officer system. United Nations Asia and Far East Institute for the Prevention of Crime and Treatment of Offenders (UNAFEI) (Hrsg.): Resource material. Series no. 2. Tokio 1971, S. 192—202.
- A. F. Berner: Japan. GS. 33 (1981) S. 381—385.
- L. Bixby: Two modern correctional facilities in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 37—39.
- L. Bixby: Some observations about the volunteer probation system in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 40/41.
- S. Dando: Strafrechtsentwicklung in Japan nach dem Kriege. ZStW. 66 (1954) S. 151—166.
- T. Doi: Identifikation delinquenter Jungen mit ihren Eltern. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1960, S. 56—58 (japanisch).
- T. Doi, J. Matsumoto, K. Komiyama: Erscheinungsformen der Drohung und der Verletzung — Vergleich zwischen jugendlichen Ersttätigen und Rezidivisten. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1968, S. 231—234 (japanisch).
- T. Doi, K. Saito, S. Suzuki, K. Komiyama: Studie über jugendliche Ersttäter. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1971, S. 1—55 (japanisch).
- T. Endo: Psychologische Tests beim Studium von Kriminalen und Delinquenten. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1969, S. 87—92 (japanisch).
- Endres: Der japanische Strafgesetzentwurf von 1893. GS. 68 (1906) S. 177—201.
- S. W. Engel: Psychiatrisch-kriminologische Ergebnisse einer Kongreßreise nach Japan. MschrKrim. 1962, S. 184—192.
- T. Fukuda: Die finale Handlungslehre Welzels und die japanische Strafrechtsdogmatik. Festschrift für Hans Welzel. Berlin-New York 1974, S. 251—260.
- S. Fukushima: Studie über die Rolle des Diebstahls in den kriminellen Lebenskurven von Rückfälltätigen. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1968, S. 113 bis 122 (japanisch).
- S. Fukushima: Identitätskrise und Verbrechen. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1972, S. 200—208 (japanisch).
- S. Fukushima: Einige Betrachtungen über geistig gestörte Kriminelle. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1974, S. 65—74 (japanisch).
- K. Hara: How to ensure public co-operation in the field of police, prosecution and court operations. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1970 and resource material. Series no. 1. Tokio 1971, S. 63—66.
- M. Haraguchi: New aspects of juvenile delinquency in Tokyo and the role of the public. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 63—67.
- K. Hashimoto, K. Higuchi: Die Nakano Strafanstalt als Musteranstalt zur Klassifikation. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1964, S. 182—185 (japanisch).
- A. G. Hess: Der Gebrauch von Volontären in der japanischen und amerikanischen Bewährungshilfe. BewHilfe. 1970, S. 192—205.
- K. Higuchi: Nachuntersuchung der Rückfälligkeit früherer jugendlicher Delinquenten. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1963, S. 122—128 (japanisch).
- K. Higuchi: Einige Probleme geistiger und körperlicher Merkmale delinquenter Jugendlicher heute. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1967, S. 15—24 (japanisch).
- R. Hirano: Kritik des Reformentwurfs zum StGB in Japan — Insbesondere sein Verhältnis zum Schuldprinzip. ZStW. 85 (1973) S. 503—522.
- Y. Horii: Problems involved in the implementation of the parole system in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 6. Tokio 1973, S. 183—186.
- K. Hoshino: Studie über die Delinquenzhäufigkeit in großstädtischen und ländlichen Bezirken. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1964, S. 126—139; 1965, S. 30—37 (japanisch).
- K. Hoshino: Jugendkriminalität und sozioökonomische Schicht. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1967, S. 11—22 (japanisch).
- K. Hoshino: Studie über Einbruchsdiebstahl. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1968, S. 1—15 (japanisch).
- K. Hoshino: Wertorientierung und Anomie bei Mitgliedern von Gewaltbanden. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1969, S. 118—124 (japanisch).
- K. Hoshino: Subkultur der Gewaltbanden. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1970, S. 19—32 (japanisch).
- K. Hoshino: Kausalfaktoren und Erscheinungsformen des Weglaufens aus dem Elternhaus. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1973, S. 39—54 (japanisch).

- K. Hoshino: Familienbeziehungen und Weglaufen aus dem Elternhaus. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1973, S. 135—144 (japanisch).
- K. Hoshino: Verbrechen, Opferwerden, Selbstmord und Tod durch Unfall als Ergebnisse des Fortlaufens von zu Hause. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1973, S. 145—154 (japanisch).
- K. Hoshino, F. Mugishima, K. Kiyonaga: Rituale und Disziplinarmaßnahmen bei Rekruten des Organisierten Verbrechens. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1971, S. 141—151 (japanisch).
- T. Ichikawa: Practical use of the rehabilitation aid hostels in the process of non-institutional treatment of offenders. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1972 and resource material. Series no. 5. Tokio 1973, S. 173—175.
- M. Inagawa: Public participation in prison — A study related to the revision of the prison law. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 143—148.
- B. L. Ingraham, K. Tokoro: Political crime in the United States and Japan — A comparative study. Issues in criminology. 1969, S. 145—170.
- Y. Ishikawa: Familienprobleme als kriminogene Faktoren. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1967, S. 40—46 (japanisch).
- J. Kaneko: Changing roles of the police of Japan. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 10. Tokio 1975, S. 28—37.
- A. Kasai: Some causes of the decrease of crime in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 6. Tokio 1973, S. 134—137.
- H. Kato: Über die sozialtherapeutische Anstalt. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1974, S. 33—38 (japanisch).
- M. Kido, J. Tsubouchi, M. Imamura: Korrelationen zwischen EEG mit Delinquenz und Rorschach Ergebnissen bei jugendlichen Delinquenten. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1969, S. 193—203 (japanisch).
- H. Kodama: Persönlichkeit und sozialer Nahraum Krimineller. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1960, S. 7 bis 16; 1961, S. 54—77 (japanisch).
- S. Kogi: Kriminologische und psychiatrische Studie über die typisch japanische Erscheinung der „Yakuza“ Gangster. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1969, S. 34—42 (japanisch).
- J. Koide: Commitment system for juvenile guidance. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 2. Tokio 1971, S. 157—162.
- K. Komiyama, I. Matsumoto, T. Doi, K. Saito: Erscheinungsformen der Vergewaltigung. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1970, S. 50—72 (japanisch).
- H. H. Kühne: Opportunität und quasi-richterliche Tätigkeit des japanischen Staatsanwalts. ZStW. 85 (1973) S. 1081—1101.
- H. H. Kühne: Kriminalitätsentwicklung in Japan. Kriminologische Gegenwartsfragen. Heft 11, Stuttgart 1974, S. 164—167.
- H. H. Kühne: Drogenprobleme und ihre Bekämpfung in südozeanischen Ländern. Krim. 1975, S. 65—68, S. 116—120.
- T. Maeda: Abnehmende Tendenz der Vollstreckung der Todesstrafe in Japan. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1973, S. 113—120 (japanisch).
- S. Matsuki: Treatment of juvenile traffic offenders in Japan — A pilot project for short term institutional treatment. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1972 and resource material. Series no. 5. Tokio 1973, S. 167—169.
- I. Matsumoto: Eine Nachuntersuchung delinquenten Jungen. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1961, S. 43—49 (japanisch).
- I. Matsumoto: Studie über den Bildungsprozeß delinquenter Gruppen. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1965, S. 1—21 (japanisch).
- I. Matsumoto, T. Doi: Psychologische Studie des Ladendiebstahls bei Teenagern. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1971, S. 152—158 (japanisch).
- I. Matsumoto, H. Nishimura: Kriminalprognosetafel für jugendliche männliche Ersttäter. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1973, S. 72—81 (japanisch).
- I. Matsumoto, S. Suzuki: Eltern-Kind-Beziehungen und Weglaufverhalten bei erstmaligen und wiederholten Fortläufern. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1974, S. 99—104 (japanisch).
- I. Matsumoto, S. Suzuki: Wahrnehmung der Familienbeziehungen und Weglaufen aus dem Elternhaus. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1974, S. 147—152 (japanisch).
- Y. Matsumoto: Studie über die Verbrechenshäufigkeit in großstädtischen und ländlichen Gebieten der Saitama Präfektur. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1964, S. 115—125 (japanisch).
- Y. Matsumoto: Soziale Grundlage von gewaltsamen Bandenaktivitäten. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1968, S. 260—269; 1969, S. 1—11 (japanisch).
- Y. Matsumoto: Kriminelle Karriere der Mitglieder von Gewaltbanden. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1969, S. 108—117 (japanisch).
- T. Matsumoto, I. Matsumoto, S. Saheki, S. Miyamoto: Untersuchung des Weglaufverhaltens von Jungen. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1963, S. 9 bis 20 (japanisch).
- S. Miyake: Die Ausrichtung der Forschung auf Jugendkriminalität. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1960, S. 1—6 (japanisch).
- S. Miyake: Der gegenwärtige Stand der Jugendkriminalität in Japan. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1967, S. 8—14 (japanisch).
- S. Miyake, T. Doi, T. Matsumoto: Psychologische Aspekte jugendlicher Banden. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1962, S. 1—13 (japanisch).
- S. Miyake, F. Mugishima, Y. Nakasato: Analyse der Kraftfahrzeugkriminalität Jugendlicher. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1971, S. 56—69 (japanisch).
- S. Miyamoto, H. Nishimura, S. Saheki (Hrsg.): Studie über den Delinquenzprozeß geistig behinderter jugendlicher Delinquenten. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1962, S. 20—32 (japanisch).
- S. Miyamoto: Vergleichsuntersuchung über jugendliche Opfer großstädtischer und ländlicher Gebiete — Saitama Bericht. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1964, S. 103—114 (japanisch).
- Y. Miyamoto: Eine kriminalpsychiatrische Studie über jugendliche Delinquente. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1973, S. 173—192 (japanisch).
- K. Miyazawa: Über einige Vorschriften allgemeinen Charakters des „Kai-yüan-lü“ (chinesisches Tang-Strafgesetzbuch des Jahres 737 n. Chr.). ZStW. 77 (1965) S. 359—378.
- K. Miyazawa: Einige Probleme im Streit um die Reform des Jugendgesetzes in Japan. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1967, S. 228—235 (japanisch).

- K. Miyazawa. Bewährungshilfe in Japan. BewHilfe. 1970, S. 183—192.
- K. Miyazawa: Die Entwicklung des japanischen Strafrechts- und Strafvollzugswesens. Kriminologische Gegenwartfragen. Heft 11. Stuttgart 1974, S. 161—164.
- M. Monguchi: Suspension of execution of sentence in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1973 and resource material. Series no. 7. Tokio 1974, S. 126—132.
- T. Morishita: Gesetzgebungstendenzen über Sicherheitsmaßnahmen im gegenwärtigen Japan. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1968, S. 172—174 (japanisch).
- T. Morishita: Behandlungstypen für Straftäter. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1973, S. 42 bis 45 (japanisch).
- F. Mugishima: Erforschung der Wirkungen des Films auf Jugendliche. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1960, S. 46—55 (japanisch).
- F. Mugishima: Nachuntersuchung der Mitglieder des Organisierten Verbrechens im Hinblick auf ihre Organisation in Gruppe und Untergruppe. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1974, S. 72—80 (japanisch).
- F. Mugishima: Nachuntersuchung der Mitglieder des Organisierten Verbrechens im Hinblick auf ihre Lebensbedingungen und ihre kriminellen Karrieren. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1974, S. 124—129 (japanisch).
- F. Mugishima: Nachuntersuchung über den Wandel im System des Organisierten Verbrechens und im Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Mitglieder. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1974, S. 130—133 (japanisch).
- F. Mugishima, K. Hoshino, Y. Takahashi: Sozialer Hintergrund und Karriere von Mitgliedern von Gewaltbanden. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1968, S. 235—252 (japanisch).
- F. Mugishima, K. Hoshino, K. Kiyonaga: Tätowierungen und Abschlagen von Fingerringen bei Mitgliedern des Organisierten Verbrechens. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1971, S. 131—140 (japanisch).
- F. Mugishima, Y. Matsumoto: Eine Analyse von Straftaten Erwachsener im Hinblick auf ihre kriminelle Karriere — Kohortenanalyse des Jahrgangs 1942 in Tokio. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1966, S. 73—83 (japanisch).
- F. Mugishima, Y. Matsumoto: Studie über die Delinquenzunterschiede der 1942 Kohorte in Tokio. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1967, S. 59—73; 1968, S. 16—32; 1969, S. 39—52; 1970, S. 1—11 (japanisch).
- F. Mugishima, A. Tsurumi: Erscheinungsformen der Mitglieder des Organisierten Verbrechens. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1972, S. 1—9, S. 101—111; 1973, S. 28—38, S. 123—134 (japanisch).
- N. Munakata: Gangster organisations in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1974 and resource material. Series no. 9. Tokio 1975, S. 125—128.
- T. Nagasaki: Role of the public and the administration of regional parole board system. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 121—124.
- A. Nagashima: Participation of the public in the prevention and control of crime and delinquency. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1970 and resource material. Series no. 1. Tokio 1971, S. 131—157.
- K. Nakamura: Kriminalbiologische Untersuchungen an 86 Massenmördern. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1960, S. 101—118 (japanisch).
- K. Nakamura, J. Sugamata: A study on suicide of the youth and its prevention. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1969, S. 97—111.
- Y. Nakasato, Y. Matsumoto, K. Hoshino, Y. Furukawa: Bezirksanalyse für das Gebiet zur Vorbeugung gegen Jugendkriminalität. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1965, S. 73—123 (japanisch).
- Y. Nakasato, F. Mugishima, Y. Takahashi, K. Kiyonaga: Einfluß des Sexualausdrucks auf Massenmedien. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1971, S. 91—130 (japanisch).
- O. Nakata: Depression und Kriminalität. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1969, S. 154—161 (japanisch).
- O. Nakata, S. Oda, H. Sakura: Über Spätkriminelle. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1965, S. 207—225; 1967, S. 250—263 (japanisch).
- O. Nakata, S. Oda, Y. Fukumizu, H. Sakura: Criminological studies on polytropic criminals. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1972, S. 85—112.
- H. Nishihara, H. J. Schneider: Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit in Japan. RdJ. 1963, S. 337 bis 343 (Zusammenfassung in japanischer Sprache in: Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1965, S. 12/13).
- N. Nishimura: Verbrechensklassifikation nach einer quantitativen Methode. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1970, S. 91—108; 1972, S. 18—32 (japanisch).
- H. Nishimura: Vorhersage des Kriminalitätsumfanga. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1972, S. 123—137 (japanisch).
- T. Ogawa: Eine kurze Geschichte der japanischen Kriminalpolitik. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1970, S. 16/17 (japanisch).
- H. Ohno: Über den gegenwärtigen Stand der Strafrechtswissenschaft in Japan. ZStW. 79 (1967) S. 543—564 (neuerlich in: Festschrift für Hans Welzel 1974, S. 261 bis 276).
- A. Okasaki: Suicide of the younger generation in Japan. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1967, S. 201—205.
- Y. Ono: The necessity of public participation for individualized treatment. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 2. Tokio 1971, S. 189—191.
- J. Otake: Public participation in the decision to prosecute. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1970 and resource material. Series no. 1. Tokio 1971, S. 70—73.
- K. Saito: Das japanische Strafrecht. Edmund Mezger-Adolf Schönke-Hans Heinrich Jeschek (Hrsg.): Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Band 1. Berlin 1955, S. 209—368.
- S. Saito: Die Reformrichtung des japanischen Strafvollzugsgesetzes. Seikei Hogaku. 1974, S. 214—220.
- H. J. Schneider: Kraftfahrzeug und Jugendkriminalität. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1964, S. 119—129.
- H. J. Schneider: Der pädophile Straftäter und sein Opfer. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1965, S. 9—13.
- H. J. Schneider: Verhütung von Straftaten und Behandlung von Rechtsbrechern. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1966, S. 1—6.
- H. J. Schneider: Fortschritte und Probleme pädagogischer Behandlung in nordamerikanischen Jugenderziehungs- und -strafanstalten. Festschrift für Hans von Hentig. Hamburg 1967, S. 253—269.
- H. J. Schneider: Jugendschutz durch den Jugendrichter und seine Mitarbeiter. Acta criminologicae et medicinae legalis Japonica. 1967, S. 206—211.
- H. J. Schneider: Kriminologische Probleme der strafrechtlichen Untersagung der Berufsausübung und

- anderer Tätigkeiten. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1967, S. 212—216.
- H. J. Schneider: Die gegenwärtige Situation der Jugendkriminalität und der Reform des Jugendrechtssystems in der Bundesrepublik Deutschland. *Monatsschrift der Familiengerichte* (Katal saiban geppo). 1975, S. 35—50 (japanisch).
- H. J. Schneider: Strafvollzugsreform in der Bundesrepublik Deutschland aus kriminologischer Sicht. *Verbrechen und Delinquenz*. 1975 (Nr. 24), S. 1—14 (japanisch).
- M. Shimizu: A study on the crimes of the aged in Japan. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1973, S. 202—213.
- Y. Suzuki: The revision of the penal code and the problems of sentencing in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 2. Tokio 1971, S. 67—75.
- T. Takahashi: Participation of laymen in trial. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 70—74.
- Y. Takahashi, K. Kiyonaga: Kriminalitätstrends in den Großstädten. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1973, S. 59—79 (japanisch).
- T. Takamatsu: Über die habituell ordnungswidrigen Strafgefangenen. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1965, S. 113—122 (japanisch).
- R. Takeda: The participation of private citizens in crime prevention: The case of the Naikan-ho in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 2. Tokio 1971, S. 145—150.
- S. Takemura: Der Psychomechanismus der Tötung jugendlicher Geliebter. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1961, S. 50—53 (japanisch).
- S. Takemura: Der japanische Vater- und Muttermörder. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1965, S. 203—206.
- S. Takemura, K. Higuchi, O. Nakata, S. Oda, Y. Ishikawa, K. Irie: Eine kriminalbiologische Untersuchung über die zu den „Yakuza“ Banden zugehörigen jugendlichen und heranwachsenden Verbrecher. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1969, S. 21—33 (japanisch).
- S. Takemura, H. Inamura: Ein homosexuell-pädophiler Mörder. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1974, S. 105—118 (japanisch).
- S. Tatsuoka: The system of special defense counsel as public participation in criminal trial proceedings in Japan. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1971 and resource material. Series no. 3. Tokio 1972, S. 125—130.
- Z. Tokoi: Asian development through crime prevention. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1973, S. 193—201.
- Z. Tokoi, K. Higuchi, N. Murakami, T. Fukutomi, M. Tachibana, S. Izumi, H. Shindo: Research on criminal phenomena and countermeasure against it in Kashima Industrial Development Area. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1972, S. 159—165.
- S. Tomita: How to utilize volunteers in the field of probation. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1970 and resource material. Series no. 1. Tokio 1971, S. 96—98.
- T. Taubouchi: Diversion in the criminal justice system of Japan. UNAFEI (Hrsg.): Resource material. Series no. 6. Tokio 1973, S. 151—155.
- Y. Wakizaka: Altjapanische Straffjustiz (ein japanischer Salomo). *GS*. 90 (1924) S. 328—331.
- Y. Watanabe, T. Matsumoto: Studien eines Gebietsprojekts der Verbrechensverhütung. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1961, S. 1—42 (japanisch).
- Y. Watanabe, H. Ohta, R. Watanabe, A. Maesima: Studien eines Gebietsprojekts der Verbrechensverhütung. Polizeiforschungsinstitut (Hrsg.): Forschungsberichte über Verbrechensvorbeugung. Tokio 1962, S. 69—100 (japanisch).
- H. Weipert: Das Shinto-Gebet der Großen Reinigung. *GS*. 65 (1905) S. 241—261.
- M. Yamane: Eine Beobachtung über Jugendkriminalität. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1968, S. 21—24 (japanisch).
- M. Yanagimoto: Some features of the Japanese prison system. *British journal of criminology*. 10 (1970) S. 209 bis 224.
- M. Yanagimoto: The juvenile delinquent in Japan. *British journal of criminology*. 13 (1973) S. 170—177.
- K. Yoshida: Young delinquent organisations in Kita (North)-Kyushu City and the role of the public. UNAFEI (Hrsg.): Report for 1970 and resource material. Series no. 1. Tokio 1971, S. 50—54.
- S. Yoshimasu: Über die kriminellen Lebenskurven — ihre Bedeutung und Anwendbarkeit für die kriminalbiologische Forschung und Strafvollzugspraxis. *Archiv für Psychiatrie und Zeitschrift für die gesamte Neurologie*. 1959, S. 103—119.
- S. Yoshimasu: Das Problem der Rolle der Familie in der Kriminalätiologie und seine Erforschung in Japan. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1961, S. 55 bis 67 (japanisch).
- S. Yoshimasu: Die Vergangenheit und die Zukunft der Beobachtungszentren in Japan. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1964, S. 178—181 (japanisch).
- S. Yoshimasu: Verstiegenheit, Verschobenheit und Manieriertheit. *Acta criminologiae et medicinae legalis Japonica*. 1967, S. 223—227 (japanisch).
- S. Yoshimasu, S. Kogi: Etudes criminologiques et psychiatriques au Japon. *Acta criminologica*. 1969, S. 143 et 168.

Materialien

- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1974. Wiesbaden 1975.
- Japanese Ministry of Justice (Hrsg.): Correctional institutions in Japan. Tokio 1970.
- Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Weißbuch der Kriminalität (Hanzai-hakusho). Tokio 1975 (japanisch).
- Japanisches Justizministerium (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für Strafvollzug. Tokio 1975 (japanisch).
- Japanisches Kriminalamt (Hrsg.): Kriminalstatistik 1974. Tokio 1975 (japanisch).
- Japanisches Polizeiamt (Hrsg.): Weißbuch der Polizei (Keisatsu-hakusho). Tokio 1975 (japanisch).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Kultur. Fachserie A, Reihe 9: Rechtspflege 1974. Stuttgart-Mainz 1976.
- Supreme Court of Japan (Hrsg.): Twenty-four years of the Family Courts of Japan. Tokio 1974.
- Supreme Court of Japan (Hrsg.): Guide to the Family Court of Japan. Tokio 1974.
- U.S. Department of Health, Education, and Welfare (Hrsg.): Juvenile court statistics 1973. Washington D. C. 1974.
- U.S. Department of Justice (Hrsg.): Uniform crime reports for the United States 1974. Washington D. C. 1975.

KOICHI MIYAZAWA
HANS JOACHIM SCHNEIDER

INTERNATIONALE VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

Abkürzungsverzeichnis:

- BKAG Gesetz über die Einrichtung eines
Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes) vom 8. 3.
1951 i.d.F. vom 29. 6. 1973

DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 i.d.F. vom 2. 3. 1974
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 i.d.F. vom 28. 7. 1972
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 i.d.F. vom 9. 5. 1975
IKPK	Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission
IKPO-Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation-Interpol
NZB	Nationales Zentralbüro (der IKPO-Interpol)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. 12. 1970
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. 1. 1959
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 i.d.F. vom 2. 1. 1975
StPO	Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 i.d.F. vom 7. 1. 1975

I. PROBLEME UND GRENZEN DER DARSTELLUNG

Unterzieht man die Situation der Verbrechensbekämpfung in den deutschen Staaten während der letzten Jahrhunderte einer grobgerasterten Überprüfung, so gelangt man — bei zahlreichen Argumenten für und wider — zu dem Ergebnis, daß frühestens zur Mitte des 18. Jahrhunderts innerhalb ihrer Hoheitsgebiete geordnete Polizeiverwaltungen existierten bzw. einigermaßen geregelte sicherheitspolizeiliche Verhältnisse herrschten. Zu diesem Zeitpunkt sind indessen noch keine überzeugenden Anzeichen für die Existenz eines international agierenden Verbrechertums im eigentlichen Sinne dieses Phänomens registrierbar. Ernstere, zum Teil besorgniserregende Ausmaße nahm das überörtliche und vor allem das reisende Verbrechen frühestens ab Mitte des 19. Jahrhunderts an, so daß erste Anfänge einer internationalen Verbrechensbekämpfung nicht vor Ende des 19. Jahrhunderts angesetzt werden können. Legt man gar moderneren Auffassungen angenäherte Einstufungskriterien zugrunde, so kann man füglich von einer bewußt und gezielt betriebenen internationalen Verbrechensbekämpfung praktisch erst seit Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) im Jahre 1923 sprechen. Weitere Einschränkungen quantitativer wie qualitativer Art bleiben im Rahmen der Abhandlung zu berücksichtigen. Zunächst ist festzustellen, daß die Internationale

Kriminalpolizeiliche Organisation-Interpol (IKPO-Interpol) als Folgegründung der IKK die einzige staatenübergreifende Einrichtung war und ist, die sich — mit Erfolg — die praktische Bekämpfung des internationalen Rechtsbrechers zum Leitziel gesetzt hat und daß vergleichbare Institutionen in nichtpolizeilichen Bereichen, insbesondere auf justizieller Ebene, fehlen. Gegenwärtig umfaßt die IKPO-Interpol bereits 120 Mitgliedsstaaten aus allen Teilen der Erde und sie kann ihrer großen Verdienste um die Verbrechensbekämpfung einschließlich der Anerkennung ihrer Bedeutung sicher sein; dennoch stellt sie weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine global institutionalisierte bzw. agierende Organisation dar. Sie ist kein allgemein anerkanntes Völkerrechtssubjekt und besitzt keine auf internationaler Ebene einsetzbaren Weisungs- oder Exekutivbefugnisse; ferner gehören ihr namentlich die meisten Staaten aus dem kommunistischen Macht- bzw. Einflußbereich nicht an oder kooperieren mit ihr in nur eingeschränktem Umfang.

Als Fazit dieser Ausführungen bleibt festzustellen, daß bis heute eine von den Regierungen aller souveränen Staaten dieser Erde mit bestimmten Aufgaben und Kompetenzen für den Bereich der Verbrechensbekämpfung ausgestattete supranationale Behörde (Weltorganisation) nicht existiert. Zwangsläufige Folge dieses Sachverhalts ist das gleichzeitige Fehlen einer über umfassendes, die globalen Bezüge des Kriminalitätsgeschehens beinhaltendes Fall- und Erkenntnis-material verfügenden Zentralstelle. Daher müssen sich die nachfolgenden Ausführungen notgedrungen auf die Darstellung jenes Geschehens beschränken, das sich, von dem nationalen Hintergrund als Kernposition ausgehend, an Sachzusammenhängen und Verflechtungen zu zwischenstaatlichen und weltweiten Sachverhaltsbezügen abzeichnet. Aus gleichem Grunde müssen sie sich weiterhin überwiegend auf Erkenntnismaterial und Erfahrungswissen stützen, das sich — innerhalb der aufgezeigten Grenzen — aus der Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der IKPO-Interpol erschließt.

Und noch ein Hinweis erscheint an dieser Stelle angezeigt: Die auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung im In- und Ausland anzutreffende Begriffsvielfalt in rechtlicher, strukturell-organisatorischer und terminologischer Hinsicht ist geradezu verwirrend. Wollte man diese Begriffsfülle und alle begriffsinhaltlich gegebenen Nuancierungen berücksichtigen, wäre eine Überladung der Abhandlung mit zahllosen Erläuterungen, Zitaten, Verweisungen oder weitschweifigen Ergänzungen die unausweichliche Folge. Soweit sachlich vertretbar, wird daher einer transparenten und ökonomischen Stoffbehandlung der Vorzug vor einer vorrangig an (über-)exakter Begriffs-

beschreibung und -verwendung orientierten Darstellung eingeräumt. So werden die Bezeichnungen „Polizei“ und „Kriminalpolizei“ regelmäßig nicht in differenzierender Weise, sondern gemäß ihrer funktionalen Bedeutung verwendet, d. h. im Hinblick auf die beiden Institutionen gemeinsam übertragene Aufgabe der Verbrechensbekämpfung. Der Begriff der Verbrechensbekämpfung seinerseits umfaßt, gemäß dem Gesamtauftrag des Staates an die Polizei, stets Repression und Prävention.

II. GESELLSCHAFTSPOLITISCHE RELEVANZ

Die gesellschaftspolitische Bedeutung der internationalen Verbrechensbekämpfung wird durch Grad und Ausmaß der Sozialschädlichkeit der auf internationaler Ebene verübten Kriminalität bestimmt. Aus der Sicht der Bekämpfungsorgane stehen bei der näheren Beurteilung des Sachverhalts naturgemäß die Person des Straftäters sowie die von ihm im Einzelfall angewandten Arbeitsweisen im Vordergrund. Zwar gibt es keinen Tätertyp des internationalen Rechtsbrechers; die kriminalistische Praxis verfügt indessen über zahlreiche Anknüpfungspunkte, die als Charakterisierungsmerkmale gelten können, ohne daß diese Eigentümlichkeiten ausschließlich auf den internationalen Straftäter bzw. sein deliktisches Verhalten beschränkt wären oder in jedem einschlägigen Fall gegeben sein müßten.

So legt der internationale Rechtsbrecher seinen Aktionsradius regelmäßig weiträumig an und schafft Verflechtungen, die nicht selten über mehrere Staatsgrenzen hinweg reichen. Im Vorfeld der Deliktsbegehung zeigt er einen untrüglichen Instinkt zum Aufspüren tatbegünstigender Umstände, lukrativer Betätigungsmöglichkeiten sowie zum Ausloten von Schwachstellen innerhalb der staatlich geschaffenen Ordnungs- oder Rechtssysteme. Langfristiges Planen, Flexibilität und das Ausklügeln von Begehungsformen und -methoden, das vorbedachte Einbeziehen strafrechtlich unterschiedlicher, in der Gewinnplanung und -realisierung jedoch sorgfältig aufeinander abgestimmter Betätigungsbereiche kennzeichnen sein Agieren ebenso, wie wohlbedachte Arbeitsteilung, gezielter Einsatz von Spezialisten sowie geschickte Ausnutzung aller seine Mobilität fördernden Umstände, sei es zur raschen und minuziös geplanten Tatbegehung, zur erfolgreichen Spurenverwischung oder zur Flucht bzw. zum Untertauchen vor dem drohenden Zugriff der Strafverfolgungsorgane. Er entfaltet seine kriminellen Aktivitäten in nahezu allen Deliktsbereichen und tritt in den unterschiedlichsten Täterformen in Erscheinung: als raffinierter, draufgängerischer Einzeltäter, als Gehilfe oder Aktivist innerhalb einer mehr oder weniger lose geformten Gruppe, in den verschiedenartigsten

Rollenfunktionen innerhalb einer bereits wohlformierten und zielstrebig agierenden Verbrecherbande oder als Mitglied bzw. Drahtzieher im Rahmen einer straff aufgebauten, unternehmensähnlich betriebenen, auf Dauer angelegten Verbrecherorganisation. Als entscheidende und zugleich bestimmende Wesenselemente international registrierbarer Kriminalität lassen sich somit Erscheinungsvielfalt, Komplexität der Sachzusammenhänge, Tatplanung mit Geschehenslenkung bzw. -steuerung, Tätermobilität, Schaffung und Nutzung geeigneter Tarnmöglichkeiten sowie Entfaltung erheblicher krimineller Energie bestimmen. Dieses Ergebnis belegt überzeugend den extrem hohen Grad der Gefährlichkeit dieses Phänomens für Staat und Gesellschaft. Aus ihm erhellt zugleich aber auch der außergewöhnliche Rang internationaler Verbrechensbekämpfung einschließlich ihrer kriminalpolitischen Notwendigkeit.

III. BEGRIFF

A. Sachverhaltsspezifische Vorfragen

Eine als allgemein gültig anerkannte Definition des Begriffes „internationale Verbrechensbekämpfung“ fehlt. Die gelegentlich in Literatur und Schrifttum vorgestellten Umschreibungen weichen inhaltlich, je nach angestrebtem Erfolgsziel oder fachwissenschaftlich bezogenem Standort, teils recht erheblich voneinander ab.

Entwicklungsgeschichtlich handelt es sich um einen aus der Praxis der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der polizeilichen Tätigkeit hervorgebrachten Begriff.

Ganz allgemein setzt Verbrechensbekämpfung einen das Verbrechen fixierenden Tatbestand, die Bestimmung seines Anwendungsbereichs sowie eine diese Norm vollziehende Institution voraus. Während diese Voraussetzungen innerhalb der Nationalbereiche eindeutig erfüllt sind, bestehen für das Gebiet der internationalen Verbrechensbekämpfung Festlegungs- und Abgrenzungsprobleme in rechtlicher und institutioneller Hinsicht.

Zunächst bedeutet „international“ sprachinhaltlich soviel wie „nicht national begrenzt“ oder „zwischenstaatlich“. Ausgehend von dem staatsrechtlichen Begriff der Souveränität als Anknüpfungspunkt, bezeichnet der Begriff „international“ somit den über diesen Anknüpfungspunkt hinausgehenden Bereich, ohne zugleich eine globale, d. h. die gesamte Welt umspannende Wirkung zum Inhalt zu haben. Diese Interpretation steht mit dem gegebenen Sachverhalt in Übereinstimmung: Bis heute existiert weder ein Weltstrafrecht im eigentlichen Sinne des Wortes noch eine supranationale Exekutivbehörde mit entsprechenden Bekämpfungskompetenzen. Ein „internationaler“ Fall ist somit konkret stets dann gegeben, wenn zwei souveräne Rechts-

bereiche tangiert werden, d. h. entweder aus nationaler Position der Eigenbereich überschritten oder aus einem Fremdbereich in den Eigenbereich eingewirkt wird. Notwendige Bezugspunkte sind somit für die internationale Verbrechensbekämpfung in juristischer Hinsicht die nationalen Rechtsvorschriften und institutionell die eigenstaatlichen Exekutivorgane. Der so verstandene Begriff der Verbrechensbekämpfung umfaßt Maßnahmen der Repression und der Prävention ebenso, wie das gesamte Instrumentarium und die Bekämpfungsmethoden der Bekämpfungsorgane.

In der Wissenschaft, insbesondere der Kriminologie, fehlen zur Begriffsbestimmung konkret verwendbare Untersuchungen oder Erkenntnisse. Das Strafrecht seinerseits kennt einen Tatbestand „internationale Straftat“, der als korrespondierender Sachverhalt für jenen der internationalen Verbrechensbekämpfung herangezogen werden könnte, nicht. Insoweit wird auch in den §§ 3–7 StGB lediglich der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts und nicht etwa internationales Strafrecht im eigentlichen Sinne normiert, da ein deutsches Gericht letztlich stets nur deutsches Recht anzuwenden vermag. Als Lösung im Rahmen dieser Abhandlung verbleibt mithin nur die Formulierung einer auf der Gesamtheit der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften basierenden, praxisorientierten Begriffsumschreibung.

B. Begriffsumschreibung

Internationale Verbrechensbekämpfung ist jede rechtskonforme, repressiven oder präventiven Zielen dienende Tätigkeit, die von einer zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde betrieben wird und die Rechtsinteressen oder Rechtssphären mindestens zweier souveräner Staaten tangiert.

Theoretisch ist mithin die Gesamtskala der potentiellen internationalen Verbrechen mit der Gesamtheit der in den Strafvorschriften aller Staaten normierten Straftaten identisch, d. h. daß kein Verbrechen denkbar ist, das — zumindest hypothetisch — im Einzelfall nicht ein internationales Verbrechen darstellen könnte. Ohne Bedeutung ist bei dieser Bewertung, ob der Tatbestand durch Handlungen des Täters, Mittäters oder Gehilfen erfüllt oder ob über die Person des Opfers bzw. Geschädigten, eines Zeugen oder über irgendwelche Tatfolgen der Tatbezug hergestellt wird; ebenso, ob die Straftat versucht oder vollendet ist.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

A. Rechtstheoretische Grundsatzfragen

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen zur internationalen Verbrechensbekämpfung wird vor allem durch zwei Umstände erheblich erschwert: die Tatsache, daß der Begriff „internationale

Verbrechensbekämpfung“ aus der (kriminalpolizeilichen) Praxis frei entwickelt wurde und durchaus nicht einheitlich definiert wird, sowie das Fehlen einer den darunter zu subsumierenden Sachverhalt abdeckenden Legaldefinition. So fehlt namentlich eine strafbewährte Vorschrift, die den Sachverhalt des internationalen Verbrechens beschreiben würde und die gegebenenfalls als Anknüpfungspunkt in die Abhandlung einbezogen werden könnte. Die Ursachen hierfür sind historischer wie rechtstheoretischer Natur.

Nach wie vor werden die nationalen Rechtsordnungen von dem Prinzip der uneingeschränkten Staatssouveränität beherrscht. Demzufolge befinden ausschließlich die Träger der Staatsgewalt selbst darüber, inwieweit die nationalen Strafrechtspflegeorgane zur Verfolgung und Aburteilung von In- und Auslandsstraftaten durch In- und Ausländer zuständig sind. Hier liegen auch die Gründe für ein Fehlen eines von völkerrechtlich autorisierten Organen aufgestellten und ausgeübten, d. h. weltweit als verbindlich anerkannten Weltstrafrechts.

Dem tradierten Rechtsverständnis zufolge begründen auch völkerrechtliche Vereinbarungen oder Abkommen gleich welcher Art für die vertragschließenden Staaten kein unmittelbar bindendes Recht, sondern beinhalten stets nur die Verpflichtung zur Schaffung entsprechender nationaler Rechtsnormen oder zur Integrierung der völkerrechtlich vereinbarten Tatbestände und Verfahrensregeln durch Gesetzgebungsakt in den Bestand nationaler Rechtsvorschriften. Es ist evident, daß so entstandenes Strafanwendungsrecht durchaus, und zwar je nach dem nationalen Standort unterschiedlich geprägt und ausgestaltet, sich darstellen kann. Als Rechtsgrundlagen zur internationalen Verbrechensbekämpfung können für die Strafverfolgungsorgane der Bundesrepublik Deutschland somit nur Vorschriften aus dem Bereich des deutschen Strafanwendungsrechts herangezogen werden, soweit diese den Sachverhalt (entsprechend der unter III.B. erarbeiteten Formulierung) unmittelbar oder mittelbar betreffen. Da die gesamte Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland an die in Art. 103 Abs. II GG verankerten Rechtsgrundsätze „*nullum crimen sine lege*“ und „*nulla poena sine lege*“ gebunden ist — die als Verfassungsrecht auch Eingang in die §§ 1 und 2 StGB gefunden haben —, können sich für das deutsche Strafrecht Tatbestände und ihre Rechtsfolgen nie aus ungeschriebenem Völkerrecht ergeben.

B. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

1. Das Grundgesetz als Rechtsquelle für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Zu verweisen ist hier zunächst auf Art. 25 GG, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts

Bestandteile des Bundesrechts sind, den Gesetzen vorgehen und für die Bewohner des Bundesgebietes unmittelbar Rechte und Pflichten erzeugen, mithin Verfassungsrang haben.

Nach Art. 24 Abs. 1 GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen, wovon die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften auf Grund der 1957 in Rom unterzeichneten Verträge Gebrauch gemacht hat. Ferner kann der Bund — vertreten durch den Bundespräsidenten — auf der Grundlage des Art. 59 GG völkerrechtliche Verträge schließen, die der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, wenn sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf die Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Bezüglich der internationalen Verbrechenbekämpfung bleibt festzustellen, daß sie in keinem der aufgeführten völkerrechtlichen Bereiche bisher eine Behandlung oder Regelung erfahren hat. Ebenso wenig existieren völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit oder über den polizeilichen Nachrichten- bzw. Informationsaustausch. Die Statuten der IKPO-Interpol nehmen in diesem Zusammenhang eine ausgesprochene Sonderstellung ein (siehe IV.D.).

Besondere Beachtung ist im Rahmen der internationalen Verbrechenbekämpfung Art. 16 Abs. 2 GG zu schenken, wonach kein Deutscher (Art. 116 GG) an das Ausland ausgeliefert werden darf und politisch Verfolgte Asylrecht genießen.

Art. 35 Abs. 1 GG, wonach sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten, ist für die Praxis der internationalen Verbrechenbekämpfung insoweit von Bedeutung, als der Aufgabenvollzug auch gegenseitige Unterstützungshandlungen im innerstaatlichen Bereich notwendig werden läßt.

2. Strafrechtliche Vorschriften

Die Regelungen bezüglich des sog. internationalen Strafrechts enthalten die §§ 3 bis 7 (ergänzt durch § 9) des Strafgesetzbuches (StGB) vom 15. 5. 1871 i.d.F. vom 2. 1. 1975. Allerdings dürfte hier die Bezeichnung „internationales Strafrecht“ insoweit unzutreffend sein, als ein deutsches Gericht stets nur deutsches Strafrecht anzuwenden vermag, es sich somit vielmehr um sog. Strafanwendungsrecht handelt, da durch die Vorschriften der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts bestimmt und mithin festgelegt wird, in welchem Umfang Taten und Täter deutschen Strafgesetzen unterworfen sind.

Hierbei stellt das StGB das sog. Territorialitätsprinzip in den Vordergrund, das jedoch durch das an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpfende Personalitätsprinzip, durch das den Schutz

international anerkannter Rechtsgüter bewirkende Weltrechtsprinzip sowie das Prinzip der stellvertretenden Rechtspflege (das jene Fälle erfaßt, in denen eine ausländische Strafrechtspflege nicht wirksam werden kann) ergänzt wird.

a) § 3 StGB

Ihm zufolge gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Inland begangen werden (Territorialitätsprinzip), und zwar unabhängig davon, ob die Tat von einem Deutschen, einem Ausländer oder einem Staatenlosen begangen ist. Eine Sonderstellung nehmen hierbei allerdings bestimmte Personen oder Personengruppen ein, die der deutschen Gerichtsbarkeit aufgrund staats- oder völkerrechtlicher Vereinbarungen entzogen sind oder ihr nur in beschränktem Umfang unterliegen (Exterritoriale, exterritoriale Gefolge, §§ 18, 19, 20 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.d.F. vom 9. 5. 1975, Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte, NATO-Truppenstatut vom 19. 6. 1951 mit Zusatzabkommen).

Der Begriff „Inland“ wurde von dem Gesetzgeber nicht definiert. Strafrechtlich gehört jedoch nicht nur das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und jenes des Landes Berlin, sondern auch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zum Inland.

b) § 4 StGB

Er erweitert die Grundregel des § 3 StGB auf Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, auch wenn sie sich im Ausland befinden, sofern sie berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

c) § 5 StGB

Er enthält Tatbestände nach dem sog. Schutzprinzip, so daß das deutsche Strafrecht auch dann gilt, wenn die Tat im Ausland begangen wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter In- oder Ausländer ist (ausgenommen die Nrn. 3a, 5b, 8, 9, 11, 12) und ob die Tat nach dem Recht des Tatorts strafbar ist. In den Nrn. 3a, 5b, 8, 9 und 11 überschneidet sich das Schutzprinzip mit dem Personalitätsprinzip. Der Begriff „Ausland“ umfaßt alle Gebiete außerhalb des Inlandes, also auch solche, die keiner Staatshoheit unterliegen, sowie das offene Meer.

d) § 6 StGB

In ihm sind Tatbestände zusammengefaßt, die dem sog. Weltrechtsprinzip unterliegen, d. h. Straftaten betreffen, die von allen Kulturstaaen als schwerwiegende Rechtsverletzungen eingestuft werden. Unerheblich für eine Verfolgung sind hierbei sowohl die Staatsangehörigkeit des Täters als auch das Recht des Tatorts. Besondere Bedeu-